Der bedingte Straferlaß

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Kurt Hartzendorff
Diplom-Kaufmann
aus Frankfurt a. M.

Approbiert am 16. März 1929

Erfurt
Buchdruckerei A. Stenger
1930

30·95

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht

Seite

Einleitung 5

Ausführung 7

I. Der Grundgedanke des bedingten Straferlasses. — Die ältesten erreichbaren Daten 7

II. Die weitere Entwicklung des bedingten Straferlasses 8

A. Der Straferlaß durch Richterspruch 8

1. Der richterliche Straferlaß mit Stellung unter Probe: Das englisch-amerikanische Probationssystem 8

a) Der conditional release (discharge) in Großbritannien. Die bedingte Freilassung (Freisprechung) 8

b) Das amerikanische Probationssystem 10

2. Der richterliche Straferlaß ohne Stellung unter Probe: Das belgisch-französische System der bedingten Verurteilung 12

a) Das System in Frankreich 12

b) Das System in Belgien 13

B. Der Straferlaß durch Verfügung der Verwaltungsbehörde 14

1. Die vorläufige Entlassung des geltenden Rechts 14

a) Allgemeines 14

b) Die Auffassungen über die Rechtsnatur der vorläufigen Entlassung 15

c) Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen 25

2. Die bedingte Begnadigung in den deutschen Einzelstaaten 29

a) Insbesondere die Tätigkeit der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 29

b) Die Vorbereitung von seiten der gesetzgebenden Faktoren 32

c) Das Institut der bedingten Begnadigung 33

III. Die Reformbestrebungen und ihre Auswirkung 36

A. Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 36

1. Vorläufige Entlassung 36

2. Bedingte Strafaussetzung 38

B. Der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs 43

1. Vorläufige Entlassung 43

2. Bedingte Strafvollstreckung 46

C. Der Entwurf der Strafrechtskommission (1913) 47

1. Vorläufige Entlassung 47

2. Bedingte Strafaussetzung 48

Seite

D. Der Entwurf von 1919 50
1. Vorläufige Entlassung 50
2. Bedingte Strafaussetzung 52

E. Der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs . 55
Bedingter Straferlaß 55

F. Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (1927) ... 58
Bedingter Straferlaß 58

Schluß 61

Anhang 62

Anmerkungen 65

Tabellen 73

Literaturverzeichnis 75

Einleitung

Verschiedene, bekannt gewordene Prozesse der letzten Zeit haben gezeigt, daß ein Mensch durch widrige Verkettung von Umständen, durch scheinbar unbeachtliche Zufälligkeiten in eine Verbrechenstat verstrickt werden kann und wegen dieses Verbrechens verurteilt wird. Jedoch bleibt das laienhafte Rechtsgefühl oft nicht frei von Bedenken, daß die Strafe unter Berücksichtigung sämtlicher widriger Umstände dennoch als unbillige Wiedergutmachung erscheint. Diese Unbilligkeit wird bewußt oder unbewußt immer das Rechtsgefühl des Laien bestimmen. Dadurch erklärt sich auch die manchmal auftretende, sehr oft typische Mißstimmung gegen die Gerichte, wie sie nicht selten auch in Zeitungen ihren Ausdruck findet. Daß dem Gesetzgeber diese Stimmung schon bewußt wurde, zeigen die Beratungen und Schriften, insbesondere in neuerer Zeit, die diesem Volksempfinden nicht nur volle Berechtigung zusprechen, sondern auch das Gesetz diesem Rechtsgefühl angleichen wollen. Damit ist nicht behauptet, daß dieser Gedanke erst der neuen Zeit entstammt; vielmehr beweisen verschiedene Dokumente aus früheren und frühesten Zeiten das Vorhandensein dieser Ideen.

Demgegenüber könnte man einwenden, dem Volksempfinden sei durch die „mildernden Umstände" Rechnung getragen. Trotzdem gibt es Umstände, die ein Verbüßen der Strafe als nicht gerecht erscheinen lassen.

Der Verurteilte wird oft durch Verbüßung der Strafe aus seinem Beruf oder seiner Beschäftigung herausgerissen, wodurch die Strafe eine ungewöhnliche und auch vom Richter ungewollte Härte erhält.

Diese Härte zu mildern oder ganz zu beseitigen, dazu dient der bedingte Straferlaß.

Ausführung

I. Der Grundgedanke des bedingten Straferlasses. Die ältesten erreichbaren Daten.

Der kriminalpolitische Grundgedanke des bedingten Straferlasses kommt in der Literatur zwar einheitlich zum Ausdruck, doch ist keine Formulierung frei von einer gewissen Voreingenommenheit. Der innere Grund dieser Tatsache liegt in den mannigfachen Ausgestaltungen des bedingten Straferlasses. Eine Stellungnahme demgegenüber wird durch die sogenannte „eigene Ansicht" immer etwas subjektiv beeinflußt sein.

Man versteht heute unter dem bedingten Straferlaß einen Straferlaß unter der Bedingung einer auf eine bestimmte Zeit beschränkten guten Führung. Aus der Ethymologie des Ausdruckes „bedingter Straferlaß" ist jedoch zu entnehmen, die Begriffsbestimmung kann zunächst nur so ausfallen, daß eine Strafe unter einer gewissen Voraussetzung bedingt erlassen werden darf.[1]) Durch diese Bedingung sind Form und praktische Durchführung des bedingten Straferlasses in vielen Variationen möglich, die ihrerseits wiederum abhängen von der Art der Bedingung und dem Zeitpunkt des Straferlasses. Hieraus erklärt sich auch, daß die Bedeutung des bedingten Straferlasses in der langen Zeit der geschichtlichen Entwicklung erheblich gewechselt hat.

Als das älteste erreichbare Datum für eine Existenz des dem bedingten Straferlaß eigenen Grundgedankens dürfte das Jahr 1276 zu bezeichnen sein. Im Augsburger Stadtrecht (Art. XVI)[2]) findet sich folgende Bestimmung:

„Swaz her in die stat kumt, ez si hȳnr wildiu oder zamiu oder wildpraete, aiger oder kaese oder milhsmalz, swelch hunerer verkaufen wil, der ist dem vogte funf schillinge schuldik,[3]) er engewisse danne dem vogte unde den burgern daz er sin niht mehr tȳ, daz si des gewis sin."[4])

Daraus ist zu entnehmen, daß es sich um eine Verurteilung handelt, die suspendiert wird „nach Glaubhaftmachung, daß man nicht wieder delinquieren werde".[5])

Aus dem 14. Jahrhundert sind zwei Stellen bekannt, die Bartolus,[6]) der bekannte Lehrer des römischen Rechts, das Haupt der Postglossatoren, nachgewiesen hat in seinem Kommentar zur lex 11 (non solum) § 1 D. de iniur. 47, 10 und zur lex 27 (si unus) § 2 (pactus ne peteret) D.de pactis 2, 14.[7])

Für das 15. Jahrhundert findet sich ein Anhaltspunkt für das Bestehen der Idee des bedingten Straferlasses in einer auf das Jahr 1491 zurückgehenden Bestimmung; nach dieser wurde ein Dieb, der sich, durch Hunger gezwungen, zu dem Delikt hatte hinreißen lassen, mit Rücksicht auf seine Armut „ledig gelassen uff ein gewonlich urfehd".[8])[9])

Der Gedanke des bedingten Straferlasses läßt sich von diesem Datum[10]) ab weiter verfolgen und an Hand von Stellen, die teilweise den bedingten Straferlaß schon als vollkommen ausgeprägt darstellen, einwandfrei belegen.

II. Die weitere Entwicklung des bedingten Straferlasses.

A. Der Straferlaß durch Richterspruch.[11])

1. Der richterliche Straferlaß mit Stellung unter Probe: Das englisch-amerikanische Probationssystem.[12])

a) Der conditional release (discharge) in Großbritannien. Die bedingte Freilassung (Freisprechung).

Bevor die weitere geschichtliche Entwicklung des Gedankens des richterlichen Straferlasses dargestellt wird, erscheint es angebracht, teils wegen der größeren Übersichtlichkeit, teils wegen der gewählten Einteilung, das prinzipiell Wichtigste der Materie vorweg zu erörtern.

Es gibt zwei Arten des bedingten Straferlasses: Die bedingte Verurteilung und die bedingte Begnadigung.

Bei der bedingten Verurteilung ist der Richter das entscheidende Organ; er spricht entweder aus: die Aussetzung der Urteilsfällung; in diesem Falle tritt nach Kriegsmann[13]) der bedingte Straferlaß in der Form des Urteilsaufschubes auf. „Der Richter fällt den Schuldspruch, macht aber die Festsetzung der Strafe von der Nichtbewährung des Schuldigen während der ihm gesetzten Frist abhängig."

Oder: die Aussetzung der Strafvollstreckung; in diesem Falle nimmt nach Kriegsmann der bedingte Straferlaß die Form des Strafaufschubs an. „Das Urteil setzt alsbald eine Strafe fest, deren Vollstreckung nunmehr aufgeschoben wird; sie wird erst und nur vollzogen, wenn der Verurteilte die an ihn gestellten Anforderungen nicht erfüllt."

Bei der bedingten Begnadigung ist die Verwaltungsbehörde oder die Krone das entscheidende Organ. Hier ist es ein Gnadenakt, der dem Verurteilten zuteil wird. Dann sind die Entscheidungen über Aussetzung der Strafvollstreckung und Bewährung oder Nichtbewährung Sache der Strafvollstreckungsbehörde. Betrachten wir im einzelnen nun zunächst die Entwicklung bis zur ersten gesetzlichen Regelung.

Die Wurzel des bedingten Straferlasses liegt im common law des englischen Mutterlandes. Hier war im schwurgerichtlichen Verfahren der Richter, auch wenn die Geschworenen den Angeklagten als schuldig befunden hatten, nicht ohne weiteres verpflichtet, ein Urteil zu fällen, sondern er konnte den Strafvollzug eine bestimmte Zeit, die im Belieben des Richters lag, aussetzen; die Befugnis hierzu stand ihm in solchen Fällen zu, in denen der Richter aus dem einen oder anderen Grunde nicht sofort das Strafurteil aussprechen wollte. Dem Richter war in diesem

Fall die Möglichkeit gegeben, die Fällung des Urteils für einen späteren Termin anzuberaumen, um sich den Fall weiter zu durchdenken. Auf diese Art und Weise konnte der Angeklagte unter Umständen straffrei ausgehen; denn ebenso wie der Richter das Recht hatte, jederzeit den Angeklagten vorladen zu lassen, so konnte er auch die Zeit, die ihm rechtmäßig zur Überlegung des Urteils zustand, ad infinitum ausdehnen. Dies kam dann darauf hinaus, daß ein Urteil überhaupt nicht gefällt wurde. Daß diese Handhabung möglich war, erklärt sich, wie Ignatius[14]) angibt, aus der Eigentümlichkeit des englischen Strafensystems und der hohen Autorität, deren sich die englischen Richter seit je erfreuten. Im Falle der Aussetzung der Urteilsfällung kommt der Angeklagte ins Gefängnis oder aber er wird „gegen Sicherheitsleistung mit der Verpflichtung entlassen, jederzeit wieder auf Ladung vor Gericht zu erscheinen."[15])

Vom Jahre 1841 ab (1842—1854) hatte Matthew Davenport Hill, Recorder in Birmingham, diese Möglichkeit benutzt, um jugendlichen[16]) Verbrechern gegenüber, die nicht ganz verdorben waren und Besserung erwarten ließen, das Urteil nicht zu fällen. Er suchte nach einer geeigneten Person, die bereit war, den jugendlichen Verbrecher bei sich aufzunehmen, und überließ ihn ganz der anvertrauten Obhut. Er blieb straflos, es sei denn, daß er den ihm auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelte. Während der Tätigkeit Hills fand seine Handhabung gesetzliche Anerkennung durch den am 22. Juli 1847 für die Gerichte mit summarischer Gerichtsbarkeit ergangenen „Juvenile Offenders Act".

Während Hill das geschilderte Verfahren nur Jugendlichen gegenüber zur Anwendung brachte, kommt man wenig später auch dazu, Erwachsene dieser Maßnahme ebenfalls teilhaftig werden zu lassen. Aus den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Central Criminal Court's in London im Jahre 1860 läßt sich entnehmen, daß in diesem Jahre mindestens zehn Personen dieses Verfahren zuteil wurde.[17])

Zu erwähnen ist noch die zwölfjährige Tätigkeit des Richters Edward W. Cox, der sich mit einem wahren Feuereifer für dieses Institut einsetzte; dieser gipfelt in seinem im Jahre 1877 erschienenen Buch „Principles of Punishment", in dem er seinen Kritikern damit begegnet, daß ihm noch keine Rüge von dem Ministerium des Innern erteilt worden sei, und solange er von seiner Behörde nicht gerügt werde, müsse er fortwährend diese Praxis beobachten.[18])

Die erste gesetzliche Regelung findet sich im Jahre 1879 durch die Erlassung der „Summary Jurisdiction Act".[19]) Nach Sektion 16 dieses Gesetzes hatte das Gericht, wenn trotz bewiesener Anklage seines Erachtens eine Bestrafung unzweckmäßig oder eine nur nominelle Strafe empfehlenswert war, zwei Möglichkeiten:

Entweder Aussetzung der Strafverfolgung: Zurückweisung der Anklage ohne Fällung eines Schuldspruchs (without conviction).

Oder Aussetzung der Straffestsetzung: Bedingte Entlassung auf Grund

des Schuldspruchs (upon conviction discharge him condictionally), „gegen Stellung einer Sicherheit, mit oder ohne Bürgen, dafür, daß er auf Ladung hin zur Entgegennahme des Urteils erscheinen (to appear for sentence) oder daß er sich gut führen werde usw.“[20])

Zwei Jahre später, 1881, machte eine für die Verbesserung der Gefängnisse und gegen die Todesstrafe eintretende Gesellschaft, die Howard Association, auf das in Massachusetts bestehende Probationssystem aufmerksam.[21]) Infolgedessen brachte nach Verlauf weniger Jahre, 1886 und 1887 Sir Howard Vincent je einen Gesetzentwurf ein, in dem die Aussetzung der Strafzumessung und die Überwachung des wieder in Freiheit befindlichen Angeklagten in Vorschlag gebracht war.[22]) Nach zahlreichen Beratungen und Änderungen, deren letztere so erheblich waren, daß sie schließlich den Entwurf neuester Fassung fast ganz dem geltenden Recht wieder anglichen, wurde der Entwurf am 8. August 1887 Gesetz unter dem Namen „Probation of First Offenders Act“[23]) („Gesetz, diejenigen, die zum erstenmal eine Straftat begehen, auf Probe zu stellen.“[24]) Danach hatte der Richter das Recht, die Aburteilung zu vertagen; Voraussetzung war allerdings, daß der Angeklagte noch nicht verurteilt war, für ihn keine höhere als zweijährige Gefängnisstrafe in Frage kam und daß der Angeklagte sichere Angaben über Wohnsitz und Unterhaltsmittel machen konnte. Der Angeklagte mußte mit oder ohne Bürgschaftsleistung die Verpflichtung eingehen, auf Verlangen wieder vor Gericht zu erscheinen; ließ er sich erneut eine strafbare Handlung zu Schulden kommen, so wurde er festgenommen und abgeurteilt.[25]) Zu betonen ist, daß es sich hier also um die Aussetzung der Strafzumessung (sentence) handelt gegenüber dem Summary jurisdiction act von 1879, in dem die Strafverfolgung ausgesetzt wurde.

Der verhältnismäßig geringe Erfolg, den die Howard Association mit dem Zustandekommen des Gesetzes zu verbuchen hatte, konnte sie in ihren Bestrebungen aber nicht beeinflussen. Sie verfolgte ihre Ziele mit unvermindertem Eifer und sah ihre Bemühungen in dem Erlaß des „Probation of offenders act“ vom 21. August 1907, in Kraft getreten am 1. Januar 1908, belohnt. Der prinzipielle Unterschied gegenüber dem Gesetz vom 8. August 1887 ergibt sich schon aus dem Namen. „Die Beschränkung auf first offenders ist gefallen.“[26]) Dadurch stellt es sich als eine Erweiterung des Gesetzes aus dem Jahre 1887 dar. Durch Absatz 2 des neuen Gesetzes wurde section 16 des Summary jurisdiction act von 1879 ersetzt und letzterer daher insoweit aufgehoben; durch Absatz 2 des neuen Gesetzes kam der ganze Probation of first offenders act von 1887 in Wegfall.

b) Das amerikanische Probationssystem.[27])

Als der Staat, der zuerst ein System des bedingten Straferlasses ausgebildet hat, ist Massachusetts in den Vereinigten Staaten zu

nennen. Hier wurde, und zwar versuchsweise zunächst für Boston (Suffolk county), das Probationssystem im Jahre 1878 eingeführt. Diesem Gesetze gingen zwei andere voran, vom 23. Juni 1869 und 15. Juni 1870; ein diesem zufolge bestellter visiting agent hatte die Aufgabe, „alle in den staatlichen Anstalten oder unter staatlicher Aufsicht versorgten Kinder bis zu 16 Jahren regelmäßig zu besuchen und unter Leitung des Board of State Charities die geeigneten Maßregeln zu beantragen, bei allen strafgerichtlichen Verhandlungen gegen Kinder bis zu 16 Jahren anwesend zu sein und deren Interesse wahrzunehmen".[28]) War Aussicht auf Besserung vorhanden, so wurden sie geeigneten Familien anvertraut, jedoch war von einer Stellung unter Probe noch nicht die Rede.[29]) Entsprachen sie in dieser Umgebung nicht den an sie gestellten Anforderungen, so wurden sie erneut vor Gericht gestellt oder in eine Erziehungsanstalt überwiesen. Der Jugendlichen über 16 Jahre nahm sich Rufus R. Cook, jener menschenfreundliche „oncle Cook" an; auf seine Tätigkeit ist nach den Angaben Baernreithers[30]) das probation system zurückzuführen. Er besuchte die Gerichtssitzungen in Boston aus Teilnahme und Interesse für die Angeklagten und verstand es, die Richter zur Aussetzung der Verurteilung zu bewegen, indem er die Fürsorge für sie übernahm. Grundsätzlich zeitigte dieses Verfahren befriedigende Ergebnisse, als deren Folge das Entstehen des Gesetzes vom 26. April 1878 zu verzeichnen ist. Dieses ließ das bisher nur für Jugendliche bis zu 16 Jahren statthafte Verfahren nunmehr auch für solche über 16 Jahre sowie Erwachsene zu.

Das durch Gesetz vom 26. April 1878 in Boston eingeführte System stellt sich wie folgt dar. Es werden probation officers ernannt. Dies sind Beamte der Polizei oder Bürger der Stadt, die sich durch besondere Vertrauenswürdigkeit auszeichnen. Ihre Aufgabe besteht im wesentlichen in dreierlei:

1. Untersuchung des Falles. Dazu gehört die Einziehung von genauen Erkundigungen über Charakter und Leben der Angeklagten.[31])
2. Beantragung der Stellung auf Probe (placing on probation) für alle Personen, bei denen Aussicht auf Besserung ohne Strafe besteht.
3. Überwachung der unter Aufsicht gestellten und Verhaftung bei unwürdigem Verhalten. Zu diesem Zwecke sind die probation officers in Ausübung ihres Dienstes mit Polizeibefugnis ausgestattet.

Kommt der probation officer zu der Überzeugung, daß sein Schützling sich in der Bewährungsfrist einwandfrei geführt hat, so macht er dem Richter entsprechende Mitteilung, der dann seinerseits über Aufhebung der Beaufsichtigung oder Verlängerung der Bewährungsfrist endgültig entscheidet. Eine Verlängerung der Bewährungsfrist ist möglich, da die Entscheidung über ihr Ende im freien Ermessen des Richters steht. Ist der probation officer aber zu dem Schluß gekommen, daß eine Besserung

des probationer nicht möglich ist, so stellt er Antrag auf Bestrafung. Diese Maßnahme Bostons kann insofern als sehr glücklich bezeichnet werden, als daraufhin 1880 und 1881 durch die Gesetzgebung erlaubt wurde, im ganzen Staat solche Beamte zu ernennen;[32]) für alle Gerichte des Staates wurde dann am 28. Mai 1891 diese vorläufige Regelung zwangsweise vorgeschrieben, wobei als Anhalt für die Dauer der Bewährungsfrist die Zeit zwischen zwei Monaten und einem Jahr beobachtet wurde.

Ausgesetzt wird hier also nicht der Schuldspruch (conviction), sondern die Straffestsetzung (sentence). Insoweit herrscht Übereinstimmung mit englischem Recht; als Abweichung hiervon ist zu erwähnen die uneingeschränkte Freiheit des Richters.

2. Der richterliche Straferlaß ohne Stellung unter Probe: Das belgisch-französische System der bedingten Verurteilung.

a) Das System in Frankreich.

Frankreich kann für sich in Anspruch nehmen, daß bereits zu Anfang der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts die Bestrebungen zur Einführung der bedingten Verurteilung greifbare Gestalt angenommen hatten. Zu dieser Zeit war in der Pariser Société générale die bedingte Verurteilung Gegenstand eifrigster Beratungen gewesen. Eingeführt wurde die bedingte Verurteilung aber erst durch Bérenger, der am 26. Mai 1834 der Kammer einen Gesetzentwurf vorlegte mit dem Titel „proposition de Loi sur l'aggravation progressive des peines en cas de récidive et sur leur atténuation en cas de premier délit".[33]) Dadurch, daß noch zwei weitere Entwürfe eingereicht wurden, einer von Mirchaux der Deputiertenkammer und einer von Reybert dem Senat (1886), verzögerten sich die Verhandlungen derart, daß die Entscheidung erst im Jahre 1891 fiel. Der erste Entwurf ging durch, und es kam zur Loi du 26 mars 1891 sur l'atténuation ou aggravation des peines (Loi Bérenger oder loi du sursis).

Im Vergleich zu dem belgischen Gesetz ergeben sich Abweichungen; unter Berücksichtigung dieser sind die wichtigsten Bestimmungen (des französischen Gesetzes) folgende:[34])

1. Aussetzung ist möglich bei Verurteilung zu Gefängnis ohne Angabe eines Höchstmaßes und bei Verurteilung zu einer Geldstrafe.
2. Eine vorherige Verurteilung zu Gefängnis, nicht bloß zu Geldstrafe, wegen eines Verbrechens oder Vergehens des gemeinen Rechts schließt die Aussetzung aus.
3. Die Bewährungsfrist ist ein für alle Mal auf fünf Jahre festgesetzt.
4. Widerruf findet statt bei Verurteilung zu Gefängnis oder einer schweren Strafe wegen Verbrechen oder Vergehen des gemeinen Rechts; Verurteilung zu einer Geldstrafe genügt mithin nicht.

5. Bewährt sich der Verurteilte, so gilt hier wie in Belgien die Verurteilung als nicht erfolgt, so daß sie in den an die Parteien ausgefertigten Auszügen aus dem Strafregister auch nicht erscheint.

Ein im Jahre 1893 mit Rücksicht auf die „Befürchtungen der konservativ gesinnten Praktiker“[35]) veröffentlichter Entwurf des Allgemeinen Teiles eines neuen Code pénal fiel durch, und statt der beabsichtigten Einschränkungen des Institutes kam es zu Erweiterungen: durch Gesetz vom 1. Mai 1897 wurde bestimmt, „daß die als nicht erfolgt anzusehende Verurteilung nicht mehr zum Anlaß genommen werden dürfe, den Bewährten als vorbestraft zur leichten afrikanischen Infanterie zu versetzen“.[36]) Ein weiteres Gesetz vom 5. August 1899 sur le casier judiciaire et sur la réhabilitation de droit „wiederholt bei Neuregelung der Strafregister die Bestimmung, daß die Verurteilungen, die als durch Bewährung getilgt zu betrachten sind, in das dem Betroffenen ausgefolgte Bulletin Nr. 3 nicht aufgenommen werden dürfen“.[37]) Schließlich erfolgte eine entsprechende Bestimmung durch Gesetz vom 28. Juni 1894 für das Militärstrafrecht unter Ausdehnung auf die Strafe der travaux publics.

Am 12. November 1901 legte Bérenger, nach den Angaben v. Liszts[38]), veranlaßt durch den glänzenden Erfolg des nach ihm benannten Gesetzes, einen neuen Gesetzentwurf dem Senat vor, mit dem er jedoch nicht durchzudringen vermochte. Somit gilt nach wie vor unverändert das Gesetz vom 26. März 1891.

b) Das System in Belgien.

Auch in Belgien waren schon vor der gesetzlichen Regelung Bestrebungen im Gange, die ähnliche Ziele verfolgten, wie sie später das Gesetz zum Ausdruck brachte.[39]) Aber diese Vorgeschichte läßt sich nicht so weit zurückverfolgen wie in Frankreich und war auch nicht von so ausgeprägter Natur wie in diesem Lande. Eine gewisse Vorrangstellung nimmt also Frankreich gegenüber Belgien insofern ein, als die Bewegung in Frankreich weiter zurückgeht; andererseits aber kann man dies von Belgien mit der Begründung sagen, daß in Belgien zuerst auf dem Boden des europäischen Festlandes eine gesetzliche Festlegung erfolgte durch die loi établissant la libération conditionelle et les condamnations conditionelles dans le système pénal vom 31. Mai 1888.[40])

Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes, die im Vergleich zu dem englisch-amerikanischen System Abweichungen ergeben, lauten:[41])

1. Es handelt sich hier vor allem um die Aussetzung urteilsmäßig erkannter Strafen; sie begrenzt auch die Zulässigkeit der Aussetzung. Die erkannte, primäre oder subsidiäre Gefängnisstrafe darf höchstens sechs Monate betragen.
2. Der Verurteilte darf noch keine Vorstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlitten haben.[42])

3. Die Dauer der Bewährungsfrist wird im Urteil festgesetzt; sie darf jedoch nicht mehr als fünf Jahre betragen.
4. Der Verurteilte hat sich bewährt, wenn er innerhalb der Bewährungsfrist nicht erneut wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt wird; nach dem oben Gesagten darf also auch eine Verurteilung zu einer Geldstrafe nicht erfolgt sein. Andererseits ist der Mangel an guter Führung kein hinreichender Grund. Bewährt sich der Verurteilte, so gilt die Verurteilung als nicht erfolgt (comme non avenue). Bewährt er sich nicht, so wird die frühere Strafe und die wegen der erneuten Straffälligkeit verhängte zusammen vollstreckt.

Auch dieses Gesetz kommt noch in der Fassung vom 31. Mai 1888 zur Anwendung, abgesehen von einigen kleinen Änderungen. So wurde durch ein Gesetz vom 27. Juni 1895 eine in der Rechtsprechung aufgetauchte Streitfrage entschieden und bestimmt, „daß die Worte 'condamnation .... pour crime ou délit' zu lauten haben: 'Condamnation à une peine criminelle ou correctionelle'.[43])

Durch ein weiteres Gesetz vom 15. Juni 1899 comprenant les titres I et II du Code de procédure pénale militaire wurde die Gültigkeit der Bestimmungen über die bedingte Verurteilung erweitert auf Militärpersonen, soweit andere als militärische Strafen in Frage kamen.

Schließlich wurde durch ein Gesetz vom 3. August 1899 verfügt, daß der nach Art. 10 des Gesetzes alljährlich an die Kammer einzureichende Bericht über die Anwendung des Gesetzes in Zukunft nur alle drei Jahre zu verfertigen sei.

B. Der Straferlaß durch Verfügung der Verwaltungsbehörde.

1. Die vorläufige Entlassung des geltenden Rechts.

a) Allgemeines.

Wir kommen zum geltenden Recht. Ausdrücke wie „bedingter Straferlaß", „Bewährungsfrist", „vorläufige Entlassung" werden ebensooft, wie unrichtig von Laien gebraucht. Einer besonderen Beliebtheit erfreuen sich diese „Schlagwörter" in den Kreisen der Presse, die sie unterschiedslos verwenden. Aber auch Juristen wählen diese Ausdrücke mehr oder minder oft und — unbestimmt.[44])

Eine kurze, das Eingehen auf irgendwelche Streitfragen zunächst vermeidende Darstellung dürfte daher nicht unangebracht sein.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen bedingtem Straferlaß (i. e. S.) und vorläufiger Entlassung liegt in zwei Punkten:

1. Der bedingte Straferlaß hat noch keine gesetzliche Regelung erfahren, die vorläufige Entlassung wohl; der bedingte Straferlaß (i. w. S.) ist lediglich im Verwaltungsweg eingeführt worden und zwar in der Form der bedingten Begnadigung.[45])

2. Der bedingte Straferlaß ist hinsichtlich erfolgter Verbüßung eines Teiles der Strafe an keinerlei Voraussetzungen geknüpft; die vorläufige Entlassung verlangt, daß ein Teil der Strafe bereits verbüßt ist. Es besteht also die Möglichkeit, daß bei dem bedingten Straferlaß die Vollstreckung der ganzen, bei der vorläufigen Entlassung nur die Vollstreckung eines Teiles der Strafe in Wegfall kommt.

b) Die Auffassungen über die Rechtsnatur der vorläufigen Entlassung.

Die vorläufige Entlassung wurde 1862 nach englischem Vorbild im Königreich Sachsen eingeführt; während ihr Charakter hier, wie auch in England als Gnadenakt zu bezeichnen ist, über dessen endgültige Entscheidung und eventuellen Widerruf der König zu bestimmen hatte, erhielt die Einrichtung mit Übernahme in das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich gesetzliche Regelung. Dadurch trat doch eigentlich klar zutage, daß die vorläufige Entlassung jetzt nicht mehr als Gnadensache erledigt werden sollte.

Um so befremdender ist daher die in der Literatur vorherrschende Unstimmigkeit. So behauptet v. Liszt[46]), der vorläufigen Entlassung hafte noch heute der Charakter einer bedingten Begnadigung an; Rubo[47]) äußert sich auf dem 18. Deutschen Juristentag dahin, er glaube annehmen zu müssen, „daß wir in der vorläufigen Entlassung ein Begnadigungsrecht erhalten haben, welches den jeweiligen Justizministern in den einzelnen deutschen Bundesstaaten zuteil geworden ist". Krohne[48]) widerspricht sich selbst: einmal hält er die vorläufige Entlassung für eine bedingte Begnadigung, ein andermal bezeichnet er sie als Rechtsinstitut! Krohne sagt wörtlich über die vorläufige Entlassung: „Sie ist also nicht eine Sicherungsmaßregel, eine Art Polizeiaufsicht, sie ist nicht eine bedingte Begnadigung im Wege der Verwaltungswillkür, sondern eine gesetzlich vorgesehene Stufe im Vollzuge der Freiheitsstrafe." Letzterem Worte gibt er eine Fußnote bei, aus der zu entnehmen ist: „Diese rechtliche Stellung der vorläufigen Entlassung wird von den Gegnern derselben, namentlich von Mittelstädt und Sonntag übersehen." Gennat[49]) sagt, die vorläufige Entlassung sei „ihrem Wesen nach allerdings Begnadigung".

Für diesen Streit können jedoch die Ähnlichkeiten, die zwischen vorläufiger Entlassung und Begnadigung bestehen, nicht ausschlaggebend sein. Daß Ähnlichkeiten bestehen, ist nicht zu bestreiten. Beiden Systemen liegt der Erziehungsgedanke zugrunde, die Strafe wird bei der einen wie bei der anderen Einrichtung grundsätzlich für gutes Verhalten des Verurteilten erlassen, schließlich vertreten beide den Standpunkt, daß der Erziehungszweck schon vor völliger Verbüßung der Strafe erreicht

sein kann.[50]) Diese Ähnlichkeiten sind indes keineswegs geeignet, die tiefen Unterschiede zwischen Begnadigung einerseits, vorläufiger Entlassung andererseits zu beseitigen.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen Begnadigung und vorläufiger Entlassung liegen vor allem:[51])

1. darin, daß zwar hinsichtlich der Anwendbarkeit der Begnadigung keine Einschränkungen bestehen, die vorläufige Entlassung dagegen nur bei Zuchthausstrafen (ausgenommen lebenslängliche) und bei Gefängnisstrafen eintreten kann;
2. daß Begnadigung bedeutet, der Staat verzichtet auf den Strafanspruch, vorläufige Entlassung aber, ein Teil der Strafe wird vollstreckt;
3. darin, daß nach erfolgter Begnadigung völlige Freilassung eingetreten ist, nach erfolgter vorläufiger Entlassung dagegen dies nicht der Fall ist, sondern der möglicherweise eintretende Widerruf und die dann noch zu verbüßende Strafe die Rückkehr in die Strafanstalt unter Umständen sehr bald herbeiführen können;
4. darin, daß die Anwendung der Begnadigung nur in Ausnahmefällen gegeben ist, während das Institut der vorläufigen Entlassung häufiger angewendet zu werden pflegt.

Diese Unterschiede sollen hervortreten lassen, wie wenig Begnadigung und vorläufige Entlassung miteinander zu tun haben. Daraus ergeben sich zwei Konsequenzen: Die „Begnadigung" (nicht die „bedingte Begnadigung") kann in der weiteren Darstellung keine Berücksichtigung mehr erfahren; und ferner kann die vorläufige Entlassung in der weiteren Darstellung nur als Rechtsinstitut aufgefaßt werden.

Die Frage, wie die vorläufige Entlassung rechtlich aufzufassen ist, hat zu einem lebhaften Streit Anlaß gegeben. Die drei wichtigsten Ansichten sind folgende: Man kann die vorläufige Entlassung betrachten als

Strafmaßbestimmung (Strafersatz)
Straferlaß
Strafvollzugsmaßregel.

1. Der Strafmaßbestimmungstheorie dürfte die geringste Bedeutung zukommen. Ihre Anhänger[52]) sehen in der vorläufigen Entlassung, wie der Name der Theorie sagt, eine Strafmaßbestimmung. So sagt van Calker[53]), die Bestimmung des § 23 StGB. gehe von dem richtigen Gedanken aus, daß weder der Gesetzgeber noch der Richter in der Lage sei, das Strafmaß für jedes einzelne Verbrechen genau der Idee der gerechten Vergeltung entsprechend zu berechnen, daß vielmehr das gerechte Maß für jedes einzelne Verbrechen innerhalb eines bestimmten Maximums und Minimums liege. Mit Recht sagt Ehlers[54]), diese

Auffassung komme für unser Strafgesetzbuch nicht in Betracht, da uns in Deutschland eine unbestimmte Verurteilung nicht bekannt ist. Mit Recht sagt auch Oetker,[55]) wolle man der Ansicht van Calkers folgen, so wäre es viel richtiger, „innerhalb gewisser Grenzen unbestimmt zu verurteilen, statt den Richterspruch einer nachträglichen Korrektur durch eine Verwaltungsinstanz auszusetzen".

2. Die Strafmaßberichtigungstheorie faßt die vorläufige Entlassung als Straferlaß auf. Für diese Theorie[56]) spricht zunächst, was sogar Mittermaier[57]), der ihr nicht folgt, betont, daß der Straferlaß historisch den Anfang der Maßregel bildete. Der Straferlaß ist gedacht als Lohn für gute Führung; letztere vorausgesetzt, hat die Strafvollstreckungsbehörde die Befugnis, eine Strafkürzung herbeizuführen. Daher der Name dieser Theorie, nach der sich also die vorläufige Entlassung als lohnweise Vergeltung darstellt. So sagt Oetker:[58]) „Die Kompensierung von Schuld und Wohlverhalten, die lohnende Vergeltung durch Strafnachlaß, liegt klar am Tage." Aschaffenburg[59]) spricht von einem Ansporn des Gefangenen durch „eine in Aussicht gestellte Belohnung". Binding[60]) meint: „Denn die Entlassung ist Belohnung für gute Führung während der Strafzeit." Kriegsmann[61]) ist ebenfalls der Ansicht, daß der „Erlaß der Strafe als Lohn für das inzwischen bewiesene redliche Verhalten" erscheine.

Prinzipiell gegen die Strafmaßberichtigungstheorie wendet sich Mittermaier. Er sagt, man behaupte, der Erlaß sei Lohn für gute Führung; warum könne man nicht ebensogut in der Strafmilderung diesen Lohn sehen? Diese Frage ist leicht zu beantworten. Die Gegner der Ansicht Mittermaiers sehen die Zeit der vorläufigen Entlassung nicht als Strafzeit an, können infolgedessen in einer Strafmilderung auch keinen Lohn erblicken. Vor allem wendet sich Mittermaier dagegen, daß im Falle des Widerrufes eine erhebliche Verschärfung der urteilsmäßigen Strafe eintrete. Zunächst ist diese Behauptung deshalb belanglos, weil die Zeit der vorläufigen Entlassung nicht als Strafzeit in Frage kommen kann.[62]) Außerdem spricht Mittermaier davon, daß im Falle des Widerrufes die urteilsmäßige Strafe um ein beträchtliches Stück verschärft worden sei; gleichzeitig behauptet er aber, dieses Stück solle eben nicht Strafe sein, sondern einen rein polizeilichen Zusatz darstellen. Dies ist ein Widerspruch insofern, als nach erfolgtem Widerruf nicht bloß ein polizeilicher Zusatz vorliegen kann, wenn die Zeit der vorläufigen Entlassung als Strafzeit angesehen wird.

Außerdem folgt, wie von Sichart[63]) mit Recht bemerkt hat, keineswegs mit Notwendigkeit aus dem Begriff unseres Institutes, daß die Urlaubszeit als Strafzeit zu betrachten ist;[64]) sie beruht vielmehr lediglich auf einer Fiktion, welche in ihren Konsequenzen nachteilig sich äußern kann, wie die allzukurze Frist für den Widerruf — eine Folgerung aus jenem Satze — uns beweise.

Vermögen demnach die gegen diese Theorie erhobenen Bedenken nicht zu überzeugen, so wäre höchstens noch fraglich, ob der Rechtsgrund für den Erlaß in dem Gnadenrecht zu suchen oder die vorläufige Entlassung als Strafrechtsinstitut zu bezeichnen ist.[65]) Nach den früher gemachten Äußerungen hat der Gnadengedanke nicht überzeugen können. Besonders zu betonen ist, daß die Voraussetzungen der vorläufigen Entlassung und ihre Wirkung gesetzlich geregelt sind! Es wird doch die Landesjustizverwaltung „hier unmittelbar kraft gesetzlicher Ermächtigung und nicht auf Grund einer Delegation der Gnadengewalt tätig"![66]) Es kann also die vorläufige Entlassung nur als Strafrechtsinstitut aufgefaßt werden und die Urlaubszeit nicht als Strafzeit.[67])

Die Vorzüge dieser Theorie bestehen vor allem darin, daß die Zeit der vorläufigen Entlassung ein besonders geeignetes Übergangsstadium zwischen der in der Strafanstalt zugebrachten Strafzeit und der alsbald winkenden Zeit der völligen Freiheit darstellt. Die Bewährungsfrist ist nicht Strafzeit, — ein nicht zu unterschätzender Faktor für die psychologische Einstellung des Verurteilten, der sich vorteilhaft dahin auswirken muß, daß der vorläufig Entlassene sich in der Regel von allen Verfehlungen fernhält. Man wird entgegnen, diese Möglichkeit besteht mehr oder minder auch dann, wenn der Verurteilte die Bewährungsfrist als Strafzeit verleben muß. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß für die Führung des vorläufig Entlassenen die erwähnte Einstellung unter Umständen ausschlaggebend sein kann; es ist keineswegs einerlei, ob in der Bewährungsfrist das bedrückende Gefühl „ich verbüße ja doch noch eine Strafe, — und, was ist überhaupt der Unterschied gegenüber der in der Strafanstalt zugebrachten Zeit?" maßgebend ist, oder der vorläufig Entlassene günstig beeinflußt wird durch die Aussicht auf baldige völlige Freiheit und die Erkenntnis der bereits anerkannten guten Führung. Und ist diese nicht das Sprungbrett für ihn zu einer nach menschlichem Ermessen wieder ordentlichen Lebensbahn? Bedenken, daß gute Führung geheuchelt werden könnte, um die vorläufige Entlassung zu erreichen, bestehen freilich; dagegen gibt es aber zwei Mittel: Einerseits, wenn die vorläufige Entlassung noch nicht gewährt ist, die Möglichkeit, eine vorläufige Entlassung überhaupt nicht in Erwägung zu ziehen, insbesondere für den Fall, daß noch während der in der Strafanstalt zu verbüßenden Zeit die sogenannte gute Führung sich als vorgetäuscht herausstellt; denn nach der Fassung des Gesetzes ist die vorläufige Entlassung ja nicht obligatorisch. Andererseits, wenn die vorläufige Entlassung bereits vorgenommen, die Möglichkeit des unverzüglichen Widerrufes, insbesondere für den Fall, daß der vorläufig Entlassene die Bahnen der seither eingeschlagenen guten Führung wieder verläßt.

3. Die Urlaubstheorie faßt die vorläufige Entlassung als Strafvollzugsmaßregel, die Bewährungsfrist als Strafzeit auf. Ehlers[68]) schildert

das Wesen dieser Theorie wie folgt: „Der staatliche Strafzwang bleibt bestehen, wenn auch in bedeutend milderem Maße als in der Anstalt. Es besteht ein Unterschied zwischen dem Aufenthalt in der Strafanstalt und zwischen der Zeit der vorläufigen Entlassung darin, daß im ersteren Falle der Gefangene nur Objekt des Strafvollzuges ist, während er im zweiten Falle Subjekt des Strafvollzuges ist, indem er aktive Aufgaben aus sich selbst heraus zu erfüllen hat.“ Ehlers sagt weiter, die Vertreter der Urlaubstheorie sehen in der vorläufigen Entlassung weder eine Verlängerung noch eine Verkürzung des Strafdrucks, sondern nur eine den Zwecken des Strafrechts entsprechende Regulierung des Strafdrucks. Daraus werde nun gefolgert, daß die Bewährungsfrist als Strafzeit zu betrachten sei. Man kann dieser Theorie allerdings schwerlich folgen; jedoch ist Ehlers Kritik, diese Theorie befriedige nicht, sie sei verkünstelt und leide an Widersprüchen, zu nichtssagend. Warum diese Kritik zu Recht besteht, warum diese Theorie nicht befriedigt, ist gar nicht ausgeführt. Die Gründe, die zur Ablehnung dieser Theorie führen, liegen vielmehr in folgendem:

Zunächst ist unverständlich, daß die vorläufige Entlassung keine Verlängerung der Strafzeit sein soll, wo doch die Bewährungsfrist als Strafzeit aufgefaßt wird! Welche Konsequenzen sollen sich im Falle desWiderrufes ergeben! Gleichwohl sind die Gründe für diese Theorie gewiß zahlreich. Der von Görlich[69]) angeführte, es ergebe sich schon aus dem historischen Zusammenhang, daß die vorläufige Entlassung ein Vollstreckungsstadium sei, dürfte aber schon nicht zutreffen. Görlich gibt als Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung an, die vorläufige Entlassung sei in der Gestalt von uns aufgenommen worden, wie sie in England (in der vom irischen Progressivsystem beeinflußten Vollstreckungsweise der penal servitude) sich vorgefunden habe und dort bedeute die vorläufige Entlassung nichts anderes als eine und zwar die letzte Stufe des Strafvollzuges. Daß die vorläufige Entlassung mit Rücksicht auf die Verhältnisse eines jeden Landes verschieden zu beurteilen ist, läßt Görlich unberücksichtigt; seine Begründung ist daher nicht stichhaltig.[70])

Aber auch die zweite von Görlich gegebene Begründung vermag nicht, zu überzeugen. Er nimmt für die Richtigkeit der von ihm vertretenen Theorie die Stellung der die vorläufige Entlassung behandelnden Paragraphen in Anspruch und führt aus:[71]) „Nachdem in den §§ 14 bis 21 StGB. über die Dauer der Freiheitsstrafen Bestimmungen getroffen sind, handeln die §§ 22—26 vom Vollzug dieser Strafen. Eine bloße Strafabkürzung kann die vorläufige Entlassung auch um deswillen nicht sein, weil in diesem Falle eine rechtliche Grundlage für die dem Entlassenen aufzuerlegenden Bedingungen fehlen würde. Wie aber die Strafvollstreckung in der Anstalt die volle Freiheitsberaubung begründet, so begründet die mildere Vollstreckung in Gestalt der vorläufigen Entlassung die Freiheitsbeschränkung durch lästige Bedingungen. Auch

die Behandlung des Instituts in der Praxis läßt deutlich erkennen, daß dieses als Vollzugsstadium aufgefaßt wird. Der Entlassene wird bis zum Ablauf der urteilsmäßigen Strafe in dem Gefangenenstand der betr. Strafanstalt als vorläufig Entlassener weitergeführt und die Anstaltsverwaltung kann den in der Anstalt erworbenen Arbeitsverdienst des Entlassenen zurückhalten bzw. darüber zum Nutzen desselben verfügen." Dies sind die Ausführungen Görlichs, die jedoch zu allgemein gehalten sein dürften, um stichhaltige und überzeugende Argumente abgeben zu können.

Des weiteren wendet sich Görlich[72]) gegen die bereits erwähnte Äußerung von Sicharts und insbesondere dagegen, daß von Sichart auch vom Standpunkt des geltenden Rechtes die Urlaubszeit nicht als Strafzeit betrachtet, indem er sich auf die Motive[73]) zum Strafgesetzentwurf stützt. Von Sichart ist der Ansicht, damit habe der Gesetzgeber nichts mehr und nichts weniger als eine an die Bedingung guter Führung geknüpfte Strafabkürzung intendiert. Görlich glaubt diese Argumente damit abtun zu können, daß er sagt: „Aber es liegt doch viel näher und entspricht auch vor allem der Gestaltung, welche die vorläufige Entlassung im Gesetze erhalten hat, weit mehr, diese Worte dahin zu interpretieren, daß mit der noch nicht verbüßten Strafe die noch nicht in der Strafanstalt verbüßte Strafe gemeint ist. Zudem bieten ja auch die Motive zu einem Gesetze keineswegs in jedem Falle eine sichere Handhabe zu einer bestimmten Konstruktion eines Rechtsinstituts." Dazu ist zu sagen, daß die Begründung, die Görlich mit den Worten „es liegt doch viel näher" gibt, subjektiv genannt werden muß; denn diese Behauptung kann Görlich nur aufstellen vom Standpunkt der seinerseits vertretenen Auffassung heraus. Jedem, der eine andere Ansicht vertritt, wird etwas anderes eben „viel näher" zu liegen scheinen.

Außer den genannten ergeben sich noch weitere Schwierigkeiten. Mittermaier[74]) führt aus, man glaube, die Bestimmung der Strafe durch das Urteil dulde nicht, daß diese statt im Zuchthaus oder Gefängnis außerhalb der Anstalt verbüßt werde. Diese gegen die Auffassung als Strafvollzugsmaßregel gerichteten Bedenken lehnt Mittermaier mit der Begründung ab, der Strafvollzug bestimme innerhalb der weiten Vorschriften des Strafgesetzes überall völlig souverän, wie die Verbüßung zu gestalten sei; für die Verbüßung durch die vorläufige Entlassung aber gäben eben die Gesetzesbestimmungen hierüber die sichere Grundlage ab. Deswegen müsse auch das Strafgesetz die Einrichtung regeln. Mittermaiers Verteidigung kann aber gerade darum nicht gelingen, weil die Zeit der vorläufigen Entlassung nicht als Strafzeit aufgefaßt werden kann und darf, weil die Schwebezeit bei der vorläufigen Entlassung keinen Abschnitt des Strafvollzugs bildet.[75])

Oetkers[76]) Bedenken, nämlich, daß ja dann beim Widerruf die Strafzeit sich verlängere, da zur Verbüßung der durch das Urteil bestimmten

Zeit in der Anstalt noch die außerhalb zugebrachte Frist trete, leugnet Mittermaier nicht; er behauptet aber, „auch dies hat seine gesetzliche Grundlage, worauf besonders Berner stets hinwies: das Gesetz bestimmt, daß ein Urteil von vier Jahren Zuchthaus sich innerhalb der Pole drei Jahre Anstalt + annähernd ein Jahr Probezeit bewege; es gibt uns ein relativ unbestimmtes Urteil, dessen festes Maß der Sträfling durch sein Verhalten bestimmt: von ‚bedingtem Strafvollzug' kann ich nichts sehen."[77])

Ein weiteres Bedenken erhebt Lenz[78]), das Mittermaier ebenfalls zugunsten der Auffassung als Strafvollzugsmaßregel ablehnt. Lenz behauptet, diese Strafzeit entbehre des psychologischen Zusammenhanges mit der Tat, da sie sich ja auf das Verhalten nach der Tat stütze. Mittermaier[79]) begegnet dem Einwand damit, daß er sagt, es gründe sich die vorläufige Entlassung stets auf eine Betrachtung der Gesamtperson, also auch der Schuld; und es widerspräche jeder tatsächlichen Ausgestaltung des Strafvollzuges, wenn man meine, dieser könne sich nicht nach dem Verhalten des Sträflings während der Strafzeit modifizieren! Es sei daher ganz unnötig und verkünstelt, mit Lenz[80]) von Strafersatz durch Fürsorge zu reden.

Wenn Langer[81]) sich auf § 24 StGB. stützt, um nachzuweisen, daß die Schwebezeit Strafcharakter hat, so dürfte er sich zum mindesten nicht widersprechen. Hierauf hat Mittermaier[82]) hingewiesen. Aber auch seine Begründungen dürften den Gegenbeweisen nicht standzuhalten vermögen. Daß § 24 StGB. sagt, dem vorläufig Entlassenen könnten Bedingungen auferlegt werden, trifft zu; daraus, daß nicht gesagt ist, worin dieselben bestehen sollen, zu folgern, „daß damit nicht nur die Bedingung des Wohlverhaltens gemeint sein kann", geht ebenfalls an. Aber Langer zieht dann die Motive an und begründet seine Ansicht damit, daß „ins einzelne gehende Bestimmungen über die Beaufsichtigung des Verurteilten vermieden werden sollten, weil die Verschiedenheit der Organisation die etwa im Gesetze ausgesprochene Gleichheit verschiedenartig zum Ausdruck bringen würde". Mit dieser Stelle der Motive will Langer nachweisen, daß dem vorläufig Entlassenen Beschränkungen auferlegt werden können, die den im § 39 Z. 1—3 StGB. festgesetzten Wirkungen entsprechen. Gerade dafür ist aber doch die Entscheidung, ob die Schwebezeit als Strafzeit aufzufassen ist oder nicht, von grundsätzlicher Bedeutung.

Von den Anhängern der Urlaubstheorie sei noch Wahlberg[83]) erwähnt. Er geht davon aus, daß „auch der Gedanke zugrunde liegt, dem Folgeübel der geistigen Erschlaffung, welche mehr oder weniger mit jeder langzeitigen Freiheitsstrafe verbunden ist, entgegenzuwirken, damit der bedingt Entlassene auf einer Übergangsstufe von dem vollen Strafdrucke zur vollen Freiheit sich in dem Gebrauch der lange vorenthaltenen Freiheit ohne Gefahr für das Gemeinwesen üben könne". Wahlberg[84])

geht dann weiter und bezeichnet die bedingte Entlassung als ein „Correktiv der mit der Gefangenschaft verbundenen Hemmungen der Freitätigkeit und Widerstandskraft des Sträflings" und beurteilt die Urlaubszeit als fortdauernde Strafzeit. Als Begründung führt er an, eine bedingte Freilassung unter Aufsicht und gegen Widerruf im Falle eines schlechten Betragens müsse immerhin noch als ein Akt der Strafvormundschaft angesehen werden. Nun sagt aber Wahlberg selbst: „Ist dies richtig, dann bedeutet die bedingte Entlassung auch keinen Strafnachlaß, sondern nur eine Modifikation des Strafvollzuges." Wahlberg unterstellt also bestenfalls die Richtigkeit seiner Behauptung, denn eine Begründung, warum er die Bezeichnung „Akt der Strafvormundschaft" wählt, gibt er nicht, sondern sagt lediglich, daß man sie wählen müsse.

Ebenso sagt Wahlberg: „Es ist eine Inkonvenienz, die bedingte Entlassung einerseits als ein Rechtsinstitut zu erklären, andererseits den Satz aufzustellen, der bedingt Entlassene müsse im Falle des Widerrufes den ganzen zur Zeit seiner Entlassung übrig gebliebenen Rest der urteilsmäßigen Strafzeit verbüßen. Es ist eine Inkonvenienz, den Beurlaubten nicht als Sträfling anzusehen und dennoch jene mit der Verurteilung verbundenen Straffolgen auch während der Dauer der bedingungsweisen Entlassung fortbestehen zu lassen, welche sonst mit dem Ablaufe der ursprünglich zuerkannten Strafzeit erlöschen." Soweit Wahlberg; wie wäre es, als Gegenargument geltend zu machen: „Es ist keine Inkonvenienz .... usw." Es fehlt doch auch hier die Begründung!

Wahlberg[85]) führt einen Fall an, demzufolge ein zu acht Jahren Zuchthaus Verurteilter, der fünf Jahre in der Strafanstalt zugebracht hat, vorläufig entlassen wird. In den drei Jahren zeigt er sich bis zur letzten Woche der Urlaubszeit des geschenkten Vertrauens würdig. Dringendst gebeten, in ein Wirtshaus zur Besprechung einer wichtigen Angelegenheit zu kommen, excediert er und wird, ohne sich gegen das Strafgesetz vergangen zu haben, verhaftet. Die Verhaftung zieht den Widerruf nach sich. Wahlberg meint, es erinnere an die kriminalistische Schraube ohne Ende, daß der bis dahin tadellos lebende und sich ehrlich fortbringende Beurlaubte nun noch volle drei Jahre weniger einer Woche im Zuchthaus sitzen solle, „bloß weil er ein Glas Wein zu viel getrunken und aus Gutmütigkeit mit einem ehemaligen Leidensgenossen einmal im Wirtshaus zusammengekommen ist". Zu diesem „Fall" dürfte zunächst die Möglichkeit, daß eine Verhaftung ohne Vergehen gegen das Strafgesetz und auf Grund der Verhaftung der Widerruf erfolgt, bestritten werden. Ferner dürfte ein Zuchthäusler der drei volle Jahre allen Versuchungen widerstanden hat, kaum die noch so dringendste Angelegenheit in Anbetracht der winkenden Freiheit nicht zurückstellen wollen oder können. Schließlich aber: entweder war dem vorläufig Entlassenen das Wirtshaus überhaupt verboten oder er hat es schon öfters aufgesucht, dann ist es für einen mit acht Jahren Zuchthaus Bestraften nicht mehr als recht und billig

wenn ihn sein Schicksal ereilt; ist es trotz Verbotes das erste Mal, so hat er entweder Pech oder der Widerruf erfolgt nicht so prompt, wie Wahlberg es annimmt. Denn der Widerruf ist ja schließlich ebensowenig obligatorisch, wie die vorläufige Entlassung selbst. Bestand kein Wirtshausverbot, so kann aus dieser Tatsache allein und auch aus dem excessiven Handeln des vorläufig Entlassenen kein Widerruf resultieren.

Wahlberg gibt übrigens selbst zu, daß die „Abbüßung des nicht in der Strafanstalt zurückgelegten Teiles der Strafzeit keine Strafe einer zweiten nach der Entlassung begangenen Übeltat" sei; behauptet andererseits aber, sie sei ebensowenig der bedingnisweise bloß aufgeschobene Vollzug der früher schon verwirkten Strafe." Denn als bloßer Strafaufschub könne die Urlaubszeit mit bestimmten nur einem Sträfling aufzuerlegenden Verpflichtungen nicht gelten. Jedenfalls sei eine solche Urlaubszeit eine noch immer empfindliche Freiheitsbeschränkung und müsse im Falle der Rückversetzung in die Strafanstalt von dem Beurlaubten als Strafverschärfung empfunden werden. Aber Wahlberg übersieht, daß er selbst die Urlaubszeit als fortdauernde Strafzeit betrachtet hat und spricht jetzt von einer „empfindlichen Freiheitsbeschränkung". Ferner folgt nicht notwendig aus der Rückversetzung die Empfindung des Beurlaubten, daß Strafschärfung eingetreten sei.

Wahlberg bringt dann noch einen Fall, in dem er annimmt, ein Sträfling habe eine gegen ihn rechtskräftig erkannte Strafe von drei Monaten Gefängnis zu verbüßen. In der 3. Woche der Strafvollziehung von den Pocken befallen, kommt er in die öffentliche Krankenanstalt; dort bringt er neun Wochen bis zu seiner Genesung zu. Wahlberg meint: „Wer wird dem in das öffentliche Spital entlassenen Gefangenen diese Zeit des Aufenthaltes in der Heilanstalt nicht in seine Strafzeit einrechnen, obgleich daselbst keine Gefängnisdisziplin herrschte und der Patient in den Wochen der Rekonvalescenz freie Verfügung über seine Zeit und seinen Aufenthalt am Tage genoß? Hier ist der Sträfling aus der Strafanstalt entlassen worden und doch wird ihm das angeordnete Verweilen in der öffentlichen Heilanstalt als Strafzeit angerechnet." Zunächst ist ohne weiteres nicht ersichtlich, was dieses Beispiel mit der kurz zuvor geführten Argumentation zu tun hat. Außerdem ist aber sachlich zu bedenken, daß Kranke, wenn sie nicht in der Zelle, dann in einem besonderen Anstaltslazarett behandelt werden; ferner, daß bei schweren Erkrankungen, die eine sachgemäße Behandlung in der Anstalt nicht erlauben, der Gefangene in eine besondere Krankenanstalt gebracht wird, der Strafvollzug dann aber unterbrochen wird.[86]) Außerdem ist keineswegs gesagt, daß die Anstalt öffentlich sein muß; man denke daran, daß dem Gefangenen die Mittel zur Verfügung stehen könnten, um sich — vorausgesetzt der Charakter der Krankheit gestattet es — in eine nicht öffentliche Anstalt aufnehmen zu lassen. Also auch Wahlbergs Begründungen, die Urlaubstheorie zu verteidigen, schlagen nicht durch.

Auch den Ausführungen von Jagemanns[87]) kann man nicht folgen, der die vorläufige Entlassung als ein Institut bezeichnet, das „die Versetzung von der Haft in eine beschränkte Freiheit bietet". Von Jagemann gibt also zu, daß es eine Freiheit, wenn auch eine beschränkte Freiheit ist, in der der vorläufig Entlassene lebt; danach erscheint es aber unmöglich, zu behaupten, sie decke sich ihrem rechtlichen Wesen nach weder mit Begnadigung, noch mit Urlaub, sondern stelle ein besonderes Strafstadium dar, „in dessen Verlauf erst sich zeigt, ob es zu einer Erleichterung (Aufrechnung der Zeit der Freiheit auf die Strafe) oder zu einer Erschwerung (Nacherstehung des Strafrestes nach einer in Controle und Beschränkungen verbrachten Zeit) der Strafe führen wird". Auch von Jagemann macht also den Fehler, einmal die Urlaubszeit als Strafe zu bezeichnen, um im selben Satz von Freiheit zu sprechen; daß er die vorläufige Entlassung als „besonderes Strafstadium" bezeichnet, steht damit in keinem Zusammenhang. Gemäß seiner Ansicht und Ausdrucksweise („nach einer in Controle und Beschränkungen verbrachten Zeit") widerfährt also dem vorläufig Entlassenen eher alles andere als eine Vergünstigung durch die Bewilligung der vorläufigen Entlassung, ein Standpunkt, den man bei Berücksichtigung der wirklichen Beschränkungen[88]) bei Zuchthaus- und Gefängnisstrafe schwerlich wird billigen können.

Krohne steht auf dem Standpunkt, die vorläufige Entlassung sei „gesetzlich geordnete Form des Strafvollzuges".[89]) Eine eigentliche Begründung gibt Krohne nicht. Wenn er behauptet, durch die Aufnahme in das Strafensystem habe die vorläufige Entlassung eine andere Stellung bekommen, so ist dazu zu bemerken, daß Krohne damit ja unterstellt, die vorläufige Entlassung sei Strafe. Daß die vorläufige Entlassung eine andere Stellung bekommen habe, stimmt insoweit, als sie früher Verwaltungsmaßregel — ob dadurch in das richterliche Ermessen eingegriffen wurde, wie Krohne behauptet, ist eine andere Frage —, jetzt eine gesetzlich fixierte Maßnahme[90]) ist. Wenn Krohne weiter behauptet, das vom Richter festgesetzte Maß bleibe unverändert, es werde nur der Strafvollzugsbehörde die Befugnis gegeben, den letzten Bruchteil der längeren Freiheitsstrafe in einer anderen milderen Form zu vollziehen, so ist dies weder eine Begründung für die Auffassung, die vorläufige Entlassung sei gesetzlich geordnete Form des Strafvollzuges, noch die folgenden Sätze; auch diese unterstellen, die vorläufige Entlassung sei Strafvollzugsmaßregel und geben lediglich eine Darstellung der vorläufigen Entlassung im einzelnen.

Berner[91]) betrachtet die Zeit der vorläufigen Entlassung ebenfalls als Strafzeit. Als ein Widerspruch dürfte es aber zu betrachten sein, wenn man die Gründe Berners für die von ihm vertretene Auffassung näher untersucht. Berner spricht von wohltätigen Wirkungen der vorläufigen Entlassung, die durch eine seltene Fülle von Erfahrungen

bestätigt werden; um sie planmäßig zu würdigen, müsse man zwei Zeiträume unterscheiden. Einerseits die Zeit, während der die vorläufige Entlassung in Aussicht stehe; andererseits die Zeit der eingetretenen bedingten Freiheit. In jenem Zeitraum sei die Hoffnung auf Freiheit die wohltätige Kraft, die die Seele belebe, die Energie erhöhe, im Sträfling eine aktive Mitwirkung für die Strafzwecke hervorrufe und für die Strafanstaltsbeamten ein ausgezeichnetes Mittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin biete. Dagegen sei während dieses Zeitraumes die Furcht vor dem Widerruf, die die ganze Sorgfalt des Entlassenen wecke, die Befürchtungen der Arbeitgeber mildere, und aus beiden Gründen die vorläufige Entlassung zu einer ausgezeichneten Übergangsmaßregel mache. Berner mag mit diesen seinen Ausführungen sonst größtenteils nicht Unrecht haben; wenn er aber den ersten Zeitraum als Hoffnung auf die Freiheit darstellt und dann die Zeit der vorläufigen Entlassung — denn nur diese kann gemeint sein — als Strafzeit bezeichnet, so müßten bei objektiver Betrachtung doch Bedenken auftauchen.

Über sonstige prinzipiell gegen die vorläufige Entlassung erhobene Bedenken wäre die einschlägige Literatur heranzuziehen.[92]) [93])

c) Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen.

Voraussetzungen für eine Anwendung der vorläufigen Entlassung sind nach § 23 StGB.:[94])

1. Die ausgesprochene Verurteilung zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe. Die vorläufige Entlassung kommt nur bei zeitigen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen in Betracht. Für Festungshaft[95]) kann die vorläufige Entlassung demnach nicht bewilligt werden. Die Anwendbarkeit der vorläufigen Entlassung auf Haft entfällt schon wegen ihrer zu geringen Dauer.

2. Das Vorliegen einer Verurteilung zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe. Was unter einer „längeren" Strafe zu verstehen ist, hat in der Literatur zu nicht unerheblichem Streit geführt. Es stehen sich zwei Meinungen gegenüber: Die eine Meinung geht dahin, die ganze Strafe müsse mindestens 1 Jahr und 4 Monate, also insgesamt 16 Monate ausmachen; dann betragen drei Viertel der Strafe 12 Monate, also 1 Jahr. Die andere Meinung geht dahin, auch Strafen unter 16 Monaten, unter 1 Jahr und 4 Monaten, zählen hierher, nur 1 Jahr müsse verbüßt sein gemäß dem Wortlaut des Gesetzes „mindestens 1 Jahr".

Die letztere Meinung ist die herrschende;[96]) folgt man dieser, so zeigt sich

entweder beträgt die ganze Strafe zwischen 13 und 15 Monaten,[97]) dann kann nach Verbüßung von 12 Monaten der Strafe vorläufige Entlassung eintreten;

oder es beträgt die ganze Strafe jeweils 16 Monate und mehr, dann kann nach Verbüßung von drei Viertel der Strafe vorläufige Entlassung ohne weiteres bewilligt werden (ein Jahr ist dann mindestens immer dabei).

Folgt man jedoch der abweichenden Ansicht, so ergibt sich
entweder beträgt die ganze Strafe zwischen 13 und 15 Monaten, dann ist vorläufige Entlassung gar nicht möglich, da 16 Monate Strafe das Minimum darstellen;
oder es beträgt die ganze Strafe jeweils 16 Monate oder mehr, dann ist vorläufige Entlassung auch hier ohne weiteres möglich.

Ebenfalls lebhaft bestritten[98]) ist die Frage, was unter „auferlegter" Strafe zu verstehen ist. Es handelt sich darum, ob auferlegte Strafe gleichzusetzen ist der noch zu verbüßenden oder der erkannten Strafe. Ersterer Ansicht dürfte der Vorzug zu geben sein, sie ist auch die herrschende. Olshausen begründet seine Auffassung damit, daß die erkannte Strafe einen Ausgleich für die Schuld des Verurteilten darstellt und auf sie daher eine anderweitig gemäß § 7 oder § 60 erlittene Freiheitsentziehung angerechnet werden kann; die auferlegte Strafe dagegen bezeichne diejenige Freiheitsstrafe, die der Verurteilte noch zu erdulden habe, die er z. Zt. der Verurteilung als eine ihm auferlegte noch zu tragen habe. Olshausen[99]) folgert daraus, daß Verbüßung nur im engern Sinn gebraucht sein könne, also in der Gefangenenanstalt wirklich zugebrachte Strafzeit bezeichne.

Die weniger vertretene Meinung geht dahin, daß auferlegte Strafe der vom Richter erkannten Strafe gleichzusetzen sei; daß also bei Anrechnung der Untersuchungshaft auch diese als verbüßte Strafzeit gelte. Das im Leipziger Kommentar[100]) selbst hervorgehobene Bedenken, „daß die gute Führung hier unter anderen Verhältnissen erfolgte", hat sich aber nicht beheben lassen, denn es hat dabei a. a. O. sein Bewenden.

Schwartz[101]) folgt der abweichenden Ansicht und billigt Geyers[102]) Argumentation. Ersterer behauptet, „der § 23 spricht nicht nur von der auferlegten sondern auch von der verbüßten Strafe und verbüßt ist die Strafe, soweit die im Auslande vollzogene Strafe und die Untersuchungshaft angerechnet wird. Daher kann ein Gegensatz von auferlegen und erkennen nur dann angenommen werden, wenn entweder sich eine feste konsequent durchgeführte Terminologie des StGB. nachweisen läßt, diese läßt sich aber nicht nachweisen." Dieser Auffassung gegenüber ist aber insbesondere darauf hinzuweisen, daß ein Gegensatz zwischen auferlegter und erkannter Strafe schon aus der Verschiedenheit beider Ausdrücke hergeleitet werden kann; sodann ist die ratio legis[103]) zu berücksichtigen, die „offenbar dahin geht, daß der Strafgefangene durch gute Führung während einer längeren Strafzeit Sicherheit für sein Verhalten

nach der vorläufigen Entlassung bieten soll".[104]) Was die von Schwartz betr. die „Verbüßung" vertretene Meinung angeht, so sei auf die bereits gegebene Darstellung[105]) verwiesen, aus der sich erklärt, daß von Verbüßung nur gesprochen werden kann, wenn es sich um die in der Gefangenenanstalt wirklich zugebrachte Strafzeit handelt.

Schwartz sieht noch eine zweite Möglichkeit (s. o. entweder — oder), einen Unterschied zwischen auferlegter und erkannter Strafe zu machen; er hält sie dann für gegeben, „wenn der Gegensatz durch den allgemeinen Sprachgebrauch gegeben ist, und das ist er in keiner Weise, die erkannte Strafe ist auferlegt und die auferlegte erkannt, ein sachlicher Unterschied ist sprachlich nicht gegeben, es ist gleichgültig, ob es in dem Urteil heißt, der Angeklagte wird verurteilt zu, wider den Angeklagten wird eine Strafe von . . . . erkannt, dem Angeklagten wird eine Strafe von . . . . auferlegt."[106]) Demgegenüber ist aber immerhin zu betonen, daß eine derartig willkürliche Ausdrucksweise dem Gesetzgeber sicher ferngelegen hat, abgesehen von dem Urteil z. B. Bindings,[107]) der Geyers Argumentation rundweg für unrichtig erklärt. Mit vollem Recht sagt Binding, daß bei gegenteiliger Auffassung sonst schon durch die Aufrechnung drei Viertel der Strafe als verbüßt erscheinen könne.[108])

3. Als weiteres wesentliches Merkmal ist gute Führung während der Strafzeit erforderlich. Zu diesem Erfordernis ist wesentliches nicht zu sagen. Jedenfalls ist nicht notwendig, daß der Verurteilte besondere Beweise der Besserung gegeben hat. Aus der Tatsache, daß der Verurteilte vorläufig entlassen werden kann, also eine Probezeit durchmachen soll, die ihm endgültige Freiheit bei Bewährung sichert, wird man schließen können, daß auch Aussicht auf gute Führung während der Freiheit verlangt werden kann.[109])

4. Zustimmung des Verurteilten. Dies wird damit begründet, daß der vorläufig Entlassene Verpflichtungen auferlegt bekommen kann; über diese ist näheres im Gesetz nicht gesagt, die Justizverwaltung hat nach ihrem Ermessen darüber zu befinden. In der Praxis herausgebildet hat sich aber Wirtshausverbot, Aufenthaltsbestimmung, Aufenthaltsbeschränkung, regelmäßige Meldung.[110])

5. Als weitere und letzte Voraussetzung kommt die nach § 25 I vorgeschriebene Anhörung der Gefängnisverwaltung und ein dieser nachfolgender Beschluß von seiten der obersten Justizaufsichtsbehörde hinzu. Nach Olshausen hat es jedoch trotz der ausdrücklichen Vorschrift im Strafgesetzbuch keine Bedeutung, wenn die Gefängnisverwaltung nicht gehört wird. Olshausen begründet diese Ansicht damit, daß die Fassung („ist zu hören") nur instruktioneller Natur sei. So kommt Olshausen zu dem Ergebnis, daß eine Beeinträchtigung der Gültigkeit nicht in Frage käme. Es dürfte Olshausens Behauptung jedoch zu erheblichen Zweifeln Anlaß geben. Zunächst insofern, als Olshausen ohne nähere Begründung

eine Vorschrift, die ohne allen Zweifel sich als ius cogens erkennen läßt eine instruktionelle nennt und damit die Unabänderbarkeit des ius cogens zu übersehen scheint. Des weiteren ergeben sich Bedenken hinsichtlich der praktischen Durchführung. Denn die den Beschluß erlassende oberste Justizaufsichtsbehörde kann unmöglich entscheiden, ob der Sträfling für eine vorläufige Entlassung überhaupt reif ist; die allermindeste Voraussetzung, gute Führung, kann ja beispielsweise gar nicht vorliegen oder die Gefängnisverwaltung mag andere Bedenken haben, — wird sie nicht gehört, so ergeht der Beschluß, demzufolge unter Umständen vorläufige Entlassung eintritt, die die Gefängnisverwaltung mit allen Mitteln hätte vermeiden wollen. Damit sind die Voraussetzungen der vorläufigen Entlassung erschöpft.

Stellt es sich heraus, daß jemand nach Bewilligung der vorläufigen Entlassung sich dieser Wohltat nicht würdig erweist, so bietet das Gesetz Handhabe, die vorläufige Entlassung zu widerrufen.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem endgültigen Widerruf nach § 24 StGB., und dem vorläufigen Widerruf nach § 25 II. Ersterer ist möglich bei schlechter Führung des vorläufig Entlassenen oder bei Zuwiderhandlungen gegen die bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen, letzterer, im Gesetz bezeichnet als „vorläufige Festnahme", aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles. In diesem Fall ist eine sofortige Herbeiführung des Beschlusses über den endgültigen Widerruf unumgänglich. In jedem Fall des Widerrufes ist Anhörung der Gefängnisverwaltung vor Erlaß des Beschlusses unvermeidlich; letzterer ergeht von der obersten Justizaufsichtsbehörde (§ 25 I).

Gemäß § 24 II hat der Widerruf die Wirkung, daß die zwischen Beginn der vorläufigen Entlassung und dem Tag der Wiedereinlieferung liegende Zeitspanne auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird. Auch hieraus ist zu entnehmen, daß die Zeit der vorläufigen Entlassung keine Strafzeit sein kann. Denn sonst würde ja eine Verlängerung der Strafzeit bei Beschluß des Widerrufes eintreten.[111])

Ist ein vorläufiger Widerruf ergangen und folgt ihm ein endgültiger, so ist dieser als am Tage der Festnahme erfolgt zu betrachten (§ 25 III). In diesem Zusammenhang mißt Ebermayer dem Widerruf insofern rückwirkende Kraft bei, als angenommen werde, er sei zum Zeitpunkt der einstweiligen Festnahme erklärt worden. Dieser Zeitpunkt ist von Bedeutung wegen der in § 26 getroffenen Bestimmung, derzufolge nach Ablauf der festgesetzten Strafzeit ohne Widerruf die Freiheitsstrafe als verbüßt gilt. Es wäre sonst nämlich denkbar, daß im Falle eines vorläufigen Widerrufes die Strafzeit abgelaufen ist, ehe der endgültige Widerruf erfolgt. Im übrigen ergibt sich auch aus § 26, daß die Probezeit nicht Strafzeit sein kann, da die Fassung des Gesetzes dann nicht lauten würde „gilt als verbüßt", sondern „ist verbüßt".[112])

2. Die bedingte Begnadigung in den deutschen Einzelstaaten.

a) Insbesondere die Tätigkeit der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.

In Deutschland wurde der bedingte Straferlaß allerdings zunächst nur für Jugendliche am 19. Juli 1825 in einer an den Justizminister erlassenen Allerhöchsten Order verfügt; der im Rahmen dieser Abhandlung besonders interessante Wortlaut ist folgender:

„Ich genehmige, daß die beiden aus Berlin gebürtigen Knaben, welche wegen begangener Diebstähle zu resp. 2 und 1jähriger Strafarbeit verurteilt sind, dem Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder, welcher in Berlin besteht, mit Vorbehaltung der Vollstreckung dieser Strafen, wenn sie sich nicht bessern, zum Versuch der Besserung übergeben werden, autorisiere Sie auch, statt einer allgemeinen Anweisung an die Kriminalbehörden, in einzelnen Fällen nach Befinden der Umstände, auf gleiche Weise zu verfahren, und alsdann an die betreffenden Gerichte das Nötige zu erlassen."[113])

Nach den Angaben v. Liszts[114]) bewährte sich diese Maßregel; sie wurde daher durch die allgemeine Verfügung vom 20. Januar 1847 auf alle Obergerichte ausgedehnt, in deren Bezirk geeignete Erziehungsanstalten der Art bestehen. Die Ministerialerlasse vom 9. April 1857 und 16. September 1882 (JMBl. S. 288), erläutert durch die allgemeine Verfügung vom 1. Oktober 1904 (JMBl. S. 259) stehen auf demselben Standpunkt.

Die Bestrebungen für diese Bewegung setzten intensiv aber erst mit dem 31. Dezember 1889 ein. An diesem Tage erfolgte die Gründung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV.) durch van Hamel, v. Liszt und Prins. Die Gründung der IKV. ist dadurch von Bedeutung, daß der nunmehr in der Literatur einsetzende Streit durch sie entfacht wurde. Von diesem Jahre ab läßt sich bei dem Ringen um die Berechtigung des bedingten Straferlasses ein erhebliches Vertreten der Gründe für und wider beobachten. Zweck und Aufgabe der Vereinigung ist es, „ihre Ansicht über Verbrechen und Strafe und die sich daraus ergebenden Folgerungen in Wissenschaft und Gesetzgebung zur Anerkennung zu bringen".[115]) In diesem Rahmen verfolgt die IKV. vor allem die Beseitigung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe und ihren Ersatz durch andere Strafmittel von gleicher Wirksamkeit.[116]) Unter diesen schien v. Liszt[117]) die „Aussetzung der Strafvollstreckung", die sogenannte bedingte Verurteilung „den gegründetsten Anspruch auf ernste Beachtung zu erheben". Er war es auch, der sich für dieses Institut mit besonderem Eifer einsetzte und zu ihrem schärfsten Verfechter wurde. „Geht man von dem Gedanken aus", sagt er, „daß

die Tage und Nächte, welche der zum ersten Male Verurteilte in dem Gefängnisse zubringt, zusammengeworfen mit grau gewordenen Verbrechern, ohne Beschäftigung und ohne Aufsicht, in zahlreichen, ja in den meisten Fällen entscheidend sind für sein späteres Leben; daß sein Ehrgefühl gebrochen, die Scheu vor der Strafe vernichtet ist; daß die erste kurze Freiheitsstrafe nur die erste Stufe ist, die zum Rückfall und durch diesen zum unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher führt; ist man sich klar darüber, daß auch die kurze Einzelhaft nicht bessert oder abschreckt, sondern nur abstumpft und die stärkste Triebfeder knickt, welche von der Verbrecherlaufbahn zurückhält, die Achtung vor sich selbst — dann liegt die Schlußfolgerung nahe genug, daß es sich empfehlen müßte, dem Erstverurteilten eine Frist zu gewähren, ehe die Gesellschaft ihn preisgibt, noch einmal sein Schicksal ihm in seine eigene Hand zu legen, damit er sich zu bewähren, sich zu retten in der Lage sei."

Bereits im März des Jahres 1888 hatte der Direktor der Strafanstalt in Plötzensee, Wirth, dem preußischen Justizminister einen Entwurf betr. die Einführung der bedingten Verurteilung vorgelegt, betitelt „Bausteine zu dem Werke der Reform unseres Strafen- und Gefängniswesens".[118]) Über das Schicksal dieses Entwurfes ist jedoch nie etwas bekannt geworden.

Jetzt erschien ein zweiter Entwurf (März 1889) von v. Liszt betitelt „Die Einführung des Aufschubs der Strafvollstreckung in das deutsche Recht",[119]) der eine eingehende Stellungnahme aller interessierten Kreise und besonders der Gelehrten zur Folge hatte.[120]) Diesem Entwurf stimmten namhafte Persönlichkeiten zu, doch fehlte es auch nicht an Gegnern; besonders bezeichnend ist, daß auch von seiten der Zustimmenden Gegenentwürfe vorgelegt wurden.[121])

Als dritter und letzter Entwurf in diesem Zusammenhang ist der Aschrotts zu nennen, der ebenfalls im Jahre 1889[122]) als „Vorschlag bezüglich die Einführung von Urteilen mit bedingter Strafe" veröffentlicht wurde. Nach dem übereinstimmenden Urteil Rosenfelds[123]) und von Hippels[124]) konnte diesem jedoch keine Bedeutung beikommen; er wurde gleichwohl der Vollständigkeit halber erwähnt.

Hatte v. Liszt auch durch seinen Entwurf und sein tatkräftiges Einsetzen für seine Idee sich eine gewisse Anhängerschaft erworben, so kostete es doch harte Arbeit, um den Boden weiterhin urbar zu machen. Der Gedanke wurde mindestens in gleichem Maße bekämpft, wie verteidigt. Kriegsmann[125]) äußert sich dahingehend, daß die Bewegung auf entschiedenen Widerspruch gestoßen und die Maßregel prinzipiell bekämpft worden sei. Und in der Tat konnte schon auf der 1. Tagung der IKV. in Brüssel das Ergebnis nicht anders als ein Mißerfolg genannt werden. Es kam zu Widersprüchen hinsichtlich der theoretischen Beurteilung; schließlich wurde ein vermittelnder Beschluß gefaßt, dessen

„vorsichtige Haltung" selbst v. Liszt hervorhebt,[126]) dahingehend, „daß die bedingte Verurteilung nach den örtlichen Verhältnissen, dem Gefühle und dem Kulturzustande jedes Volkes zu beurteilen sei".[127])

Eine neue Enttäuschung mußten die Anhänger der bedingten Verurteilung erfahren, als auf die im Januar 1890 von dem preußischen Justizminister an die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwälte gerichtete Umfrage hin sich 12 Antworten gegen und nur eine für die bedingte Verurteilung entschieden.[128])

Kam es schon auf den Versammlungen der IKV. zu Meinungsverschiedenheiten, so läßt sich besonders mit dem von Wach am 19. März 1890[129]) in der Wiener Juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag „Die Reform der Freiheitsstrafe" der Beginn einer prinzipiellen Bekämpfung der Maßregel festlegen.[130])

Dagegen zeitigte die erste Versammlung der deutschen Landesgruppe der IKV. zu Halle am 26. März 1890 befriedigendere Ergebnisse. Hier war es eine überwiegende Mehrheit, die beschloß, die Verurteilung mit bedingtem Strafvollzug bei Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten und bei Haftstrafen für zulässig zu erachten.[131])

Wenig später kam es, am 31. Mai 1890 auf der 15. Jahresversammlung des Nordwestdeutschen Gefängnisvereins in Hamburg, wiederum zu einer kläglichen Niederlage der bedingten Verurteilung, wo laut Bericht von Kirchenheims die bedingte Verurteilung „unbedingt verurteilt" wurde,[132]) eine bei Ablehnung der bedingten Verurteilung mit allen gegen drei Stimmen durchaus berechtigte Kritik.

Hingegen konnten die Anhänger der bedingten Verurteilung ein Jahr später gelegentlich des 21. Deutschen Juristentages in Köln am 10. September 1891 wiederum einen Erfolg für sich buchen. Mit erheblicher Mehrheit wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Die bedingte Verurteilung empfiehlt sich gegen Angeklagte, welche noch nicht wegen Verbrechens, Vergehens oder Übertretung zu Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, für solche strafbaren Handlungen, bezüglich deren auf Haft oder nicht längere als dreimonatige Freiheitsstrafe erkannt wird, und ist von dem in den Urteilsgründen zu rechtfertigenden Ermessen des erkennenden Richters abhängig zu machen."[133])

Die Frage der bedingten Verurteilung wurde auch erörtert gelegentlich der am 25. und 26. März 1891 in Halle a. S. abgehaltenen 2. Landesversammlung der Gruppe Deutsches Reich der IKV.; da sich jedoch zu den Darlegungen der beiden Berichterstatter nur ein Redner dahin äußerte, daß der Gegenstand zur Beschlußfassung noch nicht reif sei, kam es zu einer Vertagung dieser Frage.[134]) Gleichzeitig wurde ein besonderer Ausschuß mit der Sammlung des Materials für die Behandlung dieser Frage auf der nächsten Landesversammlung beauftragt.[135]) Dieser Ausschuß tagte am 18. und 19. Juli 1891 in Eisenach; die hier gefaßten

Beschlüsse, die sogenannten „Eisenacher Vorschläge“[136]) erwähnten die bedingte Verurteilung allerdings nicht. Aber die Eisenacher Vorschläge wurden zur Begutachtung zahlreichen Persönlichkeiten zugängig gemacht, deren Antworten eine weitere Tagung am 5. und 6. Dezember 1891 zu Berlin in Gegenwart der Verfasser veranlaßten. Die hier gefaßten Beschlüsse, die sogenannten „Berliner Beschlüsse“[137]) berücksichtigten auch die bedingte Verurteilung, dergestalt, daß für erste Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten bei Jugendlichen, die bei Begehung der strafbaren Handlung das 14., aber nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, die Einführung einer Aussetzung des Strafvollzugs empfohlen wurde.[138])

Entsprechend einem Beschluß der Kommission wurde die Ausarbeitung eines ausführlichen Berichtes nebst Gesetzentwurf[139]) vorgesehen und Appelius mit der Abfassung betraut. In seinem Gesetzentwurf findet sich ebenfalls die bedingte Verurteilung, jedoch nicht in der belgischen Form; sie stellt auch kein Strafmittel dar, „wie dieselbe sein soll und sein will, sondern nur eine aus Gründen der Kriminalpolitik vorgeschlagene besondere Form der Strafbehandlung“.[140])

Nach v. Liszts eigener Erklärung[141]) glaubte die IKV. mit diesen Vorschlägen ihre Aufgabe erfüllt zu haben. Die weiteren Maßnahmen seien nun von den gesetzgebenden Faktoren zu ergreifen.

b) Die Vorbereitung von seiten der gesetzgebenden Faktoren.

Als Ausgangspunkt der diesen Abschnitt betreffenden Erörterungen kann bereits die im Jahre 1890 an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte gerichtete Umfrage[142]) bezeichnet werden. Während eines Zeitraumes von fünf Jahren hatte sich die Einstellung in der preußischen Justizverwaltung nicht geändert. Im Preußischen Abgeordnetenhaus machte am 13. Februar 1895 der Abgeordnete Roeren den Justizminister Schönstedt erneut auf die bedingte Verurteilung aufmerksam. Dieser kam zwar nach Äußerung seiner Bedenken zu einer keineswegs grundsätzlich ablehnenden Haltung, erachtete aber neben anderen Bedenken die belgische Statistik nicht als geeignet zu einem Vergleich mit den deutschen Verhältnissen. Immerhin hielt er eine Regelung der Bestrafung jugendlicher Verbrecher für möglich; jedoch wurde Näheres in keiner Form festgelegt.[143])

Es kam dann in der Reichstagssitzung vom 21. März 1895 wiederum zu einer eingehenden Erörterung des Institutes. Der Abgeordnete Bassermann knüpfte an die Verhandlungen der Landesgruppe Deutsches Reich der IKV. am 7. und 8. April zu Berlin an und schlug insbesondere vor, mit Einführung der bedingten Verurteilung bei Jugendlichen den Anfang zu machen. Demgegenüber wollte der Abgeordnete Bachem die bedingte Verurteilung nicht auf Jugendliche beschränkt wissen. Man

wandte sich an den Staatssekretär des Reichsjustizamtes Nieberding, mit der Bitte, die im Reichsjustizamt vertretene Auffassung kundzutun. Dieser äußerte hauptsächlich zwei Bedenken: einmal die kurze Zeit, seit der die bedingte Verurteilung in Belgien in Kraft sei, reiche nicht aus, um zu einem abschließenden Urteil über die Frage zu kommen, und ferner, daß auch die in Deutschland dargebotenen Verhältnisse ein anderes Ergebnis als in dem kleinen Belgien zeitigen könnten. Er faßte seine Ansicht, die mit der Stellungnahme der Reichsjustizverwaltung übereinstimmt, dahin zusammen, daß zunächst noch eine abwartende Haltung gegenüber dem ganzen Problem einzunehmen sei. Das einzige endgültige Ergebnis dieser Reichstagssitzung war, daß auf Anregung des Abgeordneten Spahn der Staatssekretär des Reichsjustizamtes Nieberding sich zu der Ausarbeitung einer Denkschrift bereit erklärte, die in übersichtlicher Form die in den Nachbarländern mit der bedingten Verurteilung gemachten Erfahrungen darstellen und in der nächsten Session dem Reichstage vorgelegt werden solle. Dies geschah am 15. Januar 1896. Im Rahmen dieser Abhandlung kann diese Denkschrift jedoch außer acht bleiben, weil anderen Ereignissen zu der damaligen Zeit wesentlich größere Bedeutung beizumessen ist.[144])

c) Das Institut der bedingten Begnadigung.

Eine vollkommene Wendung der Sachlage trat ein, als in den Jahren 1895 und 1896 eine Reihe von Staaten sich entschloß — trotz aller Bestrebungen und getroffenen Vorbereitungen zur Einführung der bedingten Verurteilung —, die bedingte Begnadigung einzuführen. Die Gründe, die zu diesem Schritt veranlaßten, werden sehr verschieden dargestellt. So gibt v. Liszt eine eigentliche Begründung gar nicht, erwähnt nur, „der Kampf zwischen den Freunden und den Gegnern der bedingten Verurteilung war zu einem gewissen Stillstand gelangt als ziemlich unerwartet 1895 und in den folgenden Jahren die Einführung der bedingten Begnadigung in den deutschen Einzelstaaten erfolgte".[145]) Bachem scheint die Tatsache auf die Äußerungen Schönstedts und Nieberdings zurückführen zu wollen, denn er sagt: „Nach den Erklärungen des preußischen Justizministers und des Staatssekretärs des Reichsjustizamtes durfte man nicht erwarten, daß alsbald eine gesetzgeberische Initiative zur Einfügung der bedingten Verurteilung in das deutsche Strafrechtssystem werde ergriffen werden. Schon im Laufe des Jahres 1895 ging man aber in mehreren deutschen Bundesstaaten dazu über, dieser Einrichtung auf dem Verordnungswege näher zu treten."[146]) Auch Kriegsmann gibt keine Begründung, berichtet nur, nach Darlegung der erheblichen Mißerfolge der bedingten Verurteilung, daß sich die Bewegung „gleichwohl durchsetzte".[147])

Wir kommen nunmehr zu der Entwicklung der bedingten Begnadigung, wie sie sich in den einzelnen Bundesstaaten vollzog.

Das Königreich Sachsen war der Bundesstaat, der mit der Verordnung vom 25. März 1895[148]) den anderen voranging.[148]) Diese richtete sich an die Landgerichte, die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten, die Amtsgerichte und die Amtsanwaltschaften. Die später erlassenen Verordnungen in den übrigen Bundesstaaten wichen mehr oder minder ab; dementsprechend ist bei der sächsischen Verordnung besonders hervorzuheben:

1. Jugendliche werden vorzugsweise, Erwachsene nur ausnahmsweise berücksichtigt;
2. eine früher begangene, insbesondere eine gleichartige Straftat kann die bedingte Begnadigung ausschließen;[149])
3. ein Höchstmaß der Freiheitsstrafe ist nicht genannt;[150])
4. der Antrag auf Strafaussetzung wurde der Strafvollstreckungsbehörde überwiesen;
5. über die Dauer der Bewährungsfrist ist in der sächsischen Verordnung nichts gesagt.

Hinzuweisen ist noch auf eine Besonderheit der sächsischen Verordnung, derzufolge ausnahmsweise ein längerer Aufschub der Strafverfolgung möglich ist.

In Preußen wurde die bedingte Begnadigung[151]) eingeführt durch Allerhöchsten Erlaß an den Justizminister vom 23. Oktober 1895,[152]) dessen Wortlaut sich wie folgt darstellt:

„Auf Ihren Bericht vom 15. Oktober d. J. ermächtige ich Sie, solchen zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen, hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, nach Ihrem Ermessen Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen, indem ich in den dazu geeigneten Fällen demnächst Ihrem Bericht wegen Erlaß oder Milderung der Strafe entgegensehen will. Von dieser Ermächtigung soll jedoch vornehmlich nur zugunsten solcher erstmalig verurteilter Personen Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten und gegen welche nicht auf eine längere als 6monatliche Strafe erkannt ist."

In der Denkschrift nicht mit abgedruckt, aber gleichzeitig erschienen ist nachstehende halbamtliche Erklärung:

„Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß die dargestellte Neuerung die praktische Durchführung des Grundgedankens der sogenannten bedingten Verurteilung bezweckt, jedoch mit folgenden wesentlichen Unterschieden und Einschränkungen:"

Dementsprechend ergeben sich für Preußen folgende Abweichungen:

1. Jugendliche werden in erster Linie berücksichtigt, Erwachsene nur ausnahmsweise;

2. eine vorher erlittene Geldstrafe sollte in der Regel, aber nicht unbedingt die Aussetzung ausschließen;
3. das Höchstmaß der Freiheitsstrafen über welches nur ausnahmsweise hinausgegangen werden konnte, war sechs Monate;[153])
4. Antrag auf Strafaussetzung wurde der Strafvollstreckungsbehörde überwiesen;
5. Bewährungsfrist betrug regelmäßig 2 Jahre; nur in leichteren Fällen, oder wenn sonst Verjährung eintreten würde, 1 Jahr und weniger.

In Bayern erfolgte die Einführung der bedingten Begnadigung durch Entschließung vom 15. Januar 1896[154]), in der verfügt wurde:

„Im Strafverfahren Verurtheilten, welche eine Freiheitsstrafe zu erstehen haben, und bezüglich deren mit Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse und die Umstände der Strafthat bei längerm Wohlverhalten der Erlaß oder eine Milderung der Strafe in Aussicht genommen werden kann, in widerruflicher Weise einen Aufschub der Strafvollstreckung zu bewilligen und nach Ablauf der Probefrist, wenn der Verurtheilte eine gute Führung gepflogen hat, wegen etwaiger Begnadigung desselben Bericht zu erstatten, von dieser Ermächtigung jedoch regelmäßig nur Gebrauch zu machen, wenn die erkannte Strafe drei Monate nicht übersteigt und der Verurtheilte bei Begehung der strafbaren Handlung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, auch noch keine Freiheitsstrafe erlitten hatte."

Auch hier ergeben sich Abweichungen gegenüber der sächsischen und preußischen Verordnung:

1. Jugendliche sind in erster Linie, Erwachsene nur ausnahmsweise zu berücksichtigen;
2. vorher erlittene Freiheitsstrafe sollte in der Regel, aber nicht unbedingt, die Aussetzung ausschließen;
3. Höchstmaß der Freiheitsstrafe, über das nur ausnahmsweise hinausgegangen werden konnte, betrug drei Monate;
4. Antrag auf Strafaussetzung wurde der Strafvollstreckungsbehörde überwiesen;
5. Bewährungsfrist sollte nicht weniger als ein Jahr, durfte nicht mehr als fünf Jahre betragen.

Wie man sieht, wichen die einzelnen Anordnungen immerhin erheblich voneinander ab; so konnte auch die Handhabung keine einheitliche sein. Die Erkenntnis dieser Tatsache führte zu einer Denkschrift des Reichskanzlers, derzufolge unter Vermittelung des Reichsjustizamtes folgende mit dem 1. Januar 1903 wirksame Grundsätze zwischen den Regierungen der beteiligten Bundesstaaten vereinbart wurden:[155])

1. Von dem bedingten Strafaufschub soll vorzugsweise zugunsten solcher Verurteilten Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten.

2. Gegenüber Personen, die früher bereits zu Freiheitsstrafe[156]) verurteilt sind und die Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben, soll der bedingte Strafaufschub nur in besonderen Fällen Platz greifen.
3. Die Höhe der erkannten Freiheitsstrafe soll die Gewährung des bedingten Strafaufschubs nicht grundsätzlich ausschließen.[157])
4. Über die Bewilligung des bedingten Strafaufschubs ist eine Äußerung des erkennenden Gerichts herbeizuführen.
5. Die Bewährungsfrist soll auf weniger als die Dauer der Verjährungsfrist, und zwar bei Strafen, die in zwei Jahren verjähren,[158]) mindestens auf ein Jahr, bei Strafen, die einer längeren Verjährung unterliegen,[159]) auf mindestens zwei Jahre bemessen werden.

Die einzelnen Bundesstaaten ließen hierzu noch Ausführungsanweisungen ergehen; sie stimmen im wesentlichen überein.

III. Die Reformbestrebungen und ihre Auswirkung.

A. Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.[162])

1. Vorläufige Entlassung.

Der Rechtscharakter der vorläufigen Entlassung des geltenden Rechts wurde im Vorentwurf beibehalten. Man versuchte zwar, der vorläufigen Entlassung einen anderen Rechtscharakter beizulegen; aber damit ging der Wunsch Hand in Hand, eine ausgedehntere Anwendung der vorläufigen Entlassung zu ermöglichen und diese Vergünstigung noch mehr Verurteilten zuteil werden zu lassen. Damit hätten sich aber die Aussichten auf gute Erfolge von selbst verringert. Die Widerrufe würden zahlreicher, dadurch das Ansehen der Rechtspflege geschädigt und „auch die Berechtigung der ganzen Einrichtung in der öffentlichen Meinung in Zweifel gestellt".[163])

Die häufigere Anwendung der vorläufigen Entlassung ist aber auch ohne Änderung des Rechtscharakters durchaus möglich. Eine besondere Erleichterung der Anwendung der vorläufigen Entlassung war geplant durch zwei von dem Vorentwurf vorgesehene Änderungen des geltenden Rechts:[164])

einmal die Herabsetzung des Teiles der auferlegten Strafe
und ferner die Verlängerung der Bewährungsfrist auf zwei Jahre.

Als einschneidendste Änderung stellt sich die im Vorentwurf vorgesehene Anwendung der vorläufigen Entlassung auf längere Freiheitsstrafen jeder Art dar. Die bisher bestehende Unmöglichkeit, Haftsträflingen die vorläufige Entlassung zu gewähren, ist durch § 19 behoben. Danach ist, von Sonderbestimmungen abgesehen, der Höchstbetrag der zeitigen Haftstrafe drei Jahre, bei wahlweiser Androhung neben Zuchthaus oder bei wahlweiser Androhung unter Berücksichtigung mildernder

Umständen an Stelle von Zuchthaus fünfzehn Jahre. Da die Haftstrafe des Vorentwurfes an die Stelle der bisherigen Haft und der bisherigen Festungshaft tritt, ist auch die früher bestehende Uneinigkeit, ob die vorläufige Entlassung bei Festungshaft zu gewähren ist, gegenstandslos geworden.

Wie bisher findet die vorläufige Entlassung nur auf zeitige Freiheitsstrafen Anwendung. Lebenslängliche Zuchthausstrafe schließt daher die vorläufige Entlassung aus.[165])

Ferner hat sich eine der Voraussetzungen der vorläufigen Entlassung, das Erfordernis der Verbüßung von drei Viertel der auferlegten Strafe im Vorentwurf geändert; zwei Drittel genügen nunmehr. Das in der Begründung angeführte Argument für diese Herabsetzung dürfte jedoch kaum durchschlagen; denn die Anwendung der Maßregel zu erleichtern und so das Steigende der Tendenz zu fördern, aus dessen Stetigkeit nach Ansicht der Begründung[166]) gefolgert werden darf, „daß die steigende Tendenz von Dauer sein wird", können keinesfalls zwingende Gründe für eine Maßnahme bedeuten, die eine so leichte Schwächung des richterlichen Urteils mit sich bringen. Es entsteht also auf diese Weise ein Mißverhältnis zwischen Justiz und Verwaltung, das erheblich der Wirkung der unbestimmten Strafurteile ähnelt.[167]) Eine unter diesen Umständen sich ergebende häufigere Anwendung der vorläufigen Entlassung wäre entschieden zu mißbilligen (§ 26 I,1).

§ 26 I, 2 spricht aus, daß bei angerechneter Untersuchungshaft als auferlegte die wirklich noch zu verbüßende Strafe gilt. Damit ist die bisher lebhaft erörterte Streitfrage im Sinne der von Olshausen vertretenen Ansicht entschieden.[168])

Das im § 23 StGB. vorgesehene Erfordernis guter Führung ist im § 26 II VE. ausführlicher geregelt. Zunächst ist außer guter Führung erforderlich, daß der Gefangene „nach seiner Vergangenheit und seinen sonstigen persönlichen Verhältnissen die Erwartung weiteren Wohlverhaltens rechtfertigt". Sodann besteht noch eine zweite, bisher nicht vorgesehene Möglichkeit einer vorläufigen Entlassung, „wenn eine zu seinem Unterhalt ausreichende Arbeitsgelegenheit für ihn gesichert oder dargetan ist, daß in anderer Weise für sein Unterkommen und für seinen Unterhalt gesorgt sein würde."

Nicht aufgenommen ist vom Vorentwurf die Zustimmung des Verurteilten zur vorläufigen Entlassung. Mit Recht führt die Begründung aus,[169]) sie sei praktisch bedeutungslos, da es nicht leicht vorkommen würde, daß ein der Vergünstigung würdig befundener Gefangener sie zurückweise. Geschehe es trotzdem, so folge daraus, daß der Verurteilte zur vorläufigen Entlassung noch nicht reif sei, wenn er die Verweigerung seiner Zustimmung damit begründet, daß er ein nach vollständig verbüßter Strafe ungebundenes Leben der längeren Beaufsichtigung vorziehe.[170])

§ 27 I,II entspricht dem § 24 StGB. Die Vorschriften sind identisch, so daß sich weitere Ausführungen erübrigen. § 27 III bestimmt im

Gegensatz zu der bisherigen Regelung, gemäß der die Probezeit durch die noch nicht verbüßte auferlegte Strafe festgelegt wurde, daß die Strafe dann als verbüßt gilt, wenn seit der vorläufigen Entlassung zwei Jahre oder, für den Fall, daß der noch zu verbüßende Strafrest mehr beträgt, ein Zeitraum von dessen Dauer verstrichen ist, ohne daß ein Widerruf erfolgte. Diese Maßnahme ist um deswillen zu begrüßen, weil, wie die Begründung auch ausführt,[171]) die sich bisher ergebende kurze Dauer der Bewährungsfrist „die Ausnützung der heilsamen Wirkung beeinträchtigt, welche die während der Frist über den Entlassenen ausgeübte Aufsicht und die ihm im Falle des Widerrufs drohende Vollstreckung des noch nicht verbüßten Strafteils dahin auszuüben vermögen, daß sie ihn von einem Rückfall in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben zurückhalten und in seiner Besserung stärken."[172]) Da die meisten Rückfälle innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Entlassung eintreten, ist auch in dieser Hinsicht die Einführung der zweijährigen Bewährungsfrist anzuerkennen.[173])

In § 28 hat der Vorentwurf die mit Recht geforderte nähere Regelung der Überwachung des vorläufig Entlassenen aufgenommen. Hiernach kann er „der Aufsicht des Vertreters eines Fürsorgevereins oder einer anderen geeigneten Person, welche sich dazu bereit erklärt, unterstellt werden" (§ 28 I). Der Bundesrat erläßt die näheren Vorschriften über die Beaufsichtigung des vorläufig Entlassenen (§ 28 II). Daß dem Bundesrat diese Befugnis zugedacht ist, liegt nach der Darstellung der Begründung in erster Linie an der Wichtigkeit, die der Ausgestaltung der Aufsicht über die vorläufig Entlassenen beizumessen ist; ferner an der Notwendigkeit, eine möglichst gleichmäßige Handhabung der Beaufsichtigung durchzuführen. Weiter führt die Begründung aus, daß eine Festlegung besonderer Richtlinien im Gesetz nicht erforderlich schien, „weil sie sich aus dem Wesen und den Zwecken der vorläufigen Entlassung von selbst ergeben".[174]) Lediglich eine ausdrückliche Vorschrift war angebracht, „um gegenüber der bisherigen Praxis der Beaufsichtigung durch polizeiliche Organe etwa auftauchende Zweifel zu beseitigen, daß die Aufsicht über den einzelnen Entlassenen auch Vertretern eines Fürsorgevereins oder einer anderen dazu geeigneten und bereiten Person übertragen werden kann".[175])

Die Vorschrift des § 29 ist identisch mit der des geltenden Rechtes (§ 25); sie wurde, dem Sinne nach unverändert, vom Vorentwurf übernommen. Lediglich die Fassung ist geändert, die Begründung sagt jedoch hierzu nichts.

2. Bedingte Strafaussetzung.

Die bedingte Strafaussetzung ist im geltenden Recht nicht geregelt. Dementsprechend bestimmt § 38 das Wesen der neu geschaffenen Einrichtung. Vorausgesetzt, daß eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

wegen eines Verbrechens oder Vergehens bisher nicht erfolgt ist,[176]) kann im Falle einer Verurteilung zu einer Gefängnis- oder Haftstrafe von nicht mehr als sechs Monaten[177]) „das Gericht im Urteil anordnen, daß die Vollstreckung der Strafe während einer zu bestimmenden Frist ausgesetzt werde, um dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, sich durch gute Führung[178]) den Erlaß[179]) der Strafe zu verdienen" (§ 38 I). Die Beschränkung auf noch nicht wegen Vergehens oder Verbrechens Verurteilte soll einer übermäßigen Ausdehnung der Einrichtung vorbeugen. Dem von der Begründung selbst ausgesprochenen Mangel, daß dadurch in vereinzelten Fällen[180]) Härten[181]) herbeigeführt würden, vermag die Begründung allerdings nicht zu begegnen; ob sie sich damit auch der Tatsache verschließt, daß sie ein wichtiges Argument gegen die bedingte Verurteilung unberücksichtigt läßt, ist nicht ersichtlich.

In § 38 II ist die Dauer der Frist, während der die Strafaussetzung vorgenommen ist, geregelt. Sie beträgt bei Verbrechen und Vergehen mindestens zwei und höchstens fünf, bei Übertretungen mindestens ein und höchstens zwei Jahre. Die Probezeit ist vom Richter in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmen; begründet wird dies damit, daß die Dauer von den Umständen des Falles, der Person des Täters und dessen Umgebung abhängt. Daß auch für die Mindestdauer eine Grenze festgesetzt ist, führt die Begründung darauf zurück, daß gerade nach unten dem richterlichen Ermessen eine Schranke gezogen werden müsse, „weil nur dann, wenn die gute Führung von einiger Dauer gewesen ist, die wirklich begründete Hoffnung vorhanden sein kann, daß der Täter auf dem guten Wege, den er jetzt eingeschlagen hat, fortschreiten werde".[182]) Ebenso sei die Bestimmung der oberen Grenze schon deshalb unentbehrlich, „weil eine sehr späte Nachtat regelmäßig außer innerem Zusammenhang mit der Vortat stehen wird und nicht beweist, daß die letztere den Erlaß nicht verdiente".[183])

Während § 38 die Voraussetzungen für die bedingte Strafaussetzung regelt, gibt § 39 dem Richter Anhaltspunkte für die Ausübung der in § 38 gewährten Befugnisse.[184]) Die Begründung erwähnt, § 39 nenne nur „beispielsweise, mithin nicht abschließend" die Umstände, die bei Anwendung des § 38 zu berücksichtigen sind. Aus der Fassung des § 39 ist jedoch eine erschöpfende Regelung auch zu entnehmen. Dafür spricht sogar die Ausdrucksweise eher: „Die Strafaussetzung ist nur[185]) zulässig, wenn der Täter nach den Umständen der Tat und nach seinem Vorleben einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheint und zu der Erwartung berechtigt, daß er auch ohne den Vollzug der Strafe sich künftig wohlverhalten werde" (§ 39 I, 1). Auch aus der Fassung des § 39 I, 2 dürfte es hervorgehen: „Bei der Entscheidung ist auch auf die Beweggründe zur Tat, auf die seitdem verflossene Zeit, sowie auf das Verhalten des Verurteilten nach der Tat zu achten, insbesondere[186])

darauf, ob er sich nach Kräften bemüht hat, den angerichteten Schaden wieder gut zu machen."

Die Strafaussetzung soll nach § 39 II hauptsächlich jugendlichen Verurteilten, kann jedoch auch erwachsenen Verurteilten gewährt werden.

In § 40 I, II ist der Wegfall der Strafaussetzung geregelt. Dieser wird möglich, wenn der Verurteilte während der Probezeit erneut verurteilt wird. Erfolgt eine erneute Verurteilung wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Freiheitsstrafe, so fällt mit Rechtskraft des neuen Urteils die Strafaussetzung ohne weiteres weg (§ 40 I). Erfolgt dagegen die erneute Verurteilung wegen einer anderen strafbaren Handlung oder zu einer anderen Strafe oder „erscheint die neue Tat so geringfügig, daß die Annahme guter Führung durch sie nicht ausgeschlossen wird", so hat das Gericht zu entscheiden, ob die Strafe in Wegfall kommt (§ 40 II).

Die Begründung[187]) erachtet die Dreiteilung um deswillen für angebracht, weil einerseits im § 40 I die erneute Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens auf Freiheitsstrafe gefordert wird; andererseits aber könne auch eine Nachverurteilung bedeutsam genug sein, um einen endgültigen Straferlaß zu hindern, z. B. wenn sie wegen einer besonders verwerflichen Übertretung oder eines schweren fahrlässigen Delikts ergehe. Dies sei der Grund dafür, daß der § 40 II in den vorgesehenen Fällen die Möglichkeit einer Entscheidung durch das Gericht[188]) eröffne, das zu entscheiden hat, ob die Vollstreckung der früheren Strafe stattzufinden hat oder nicht.[189])

Diese Möglichkeit besteht auch für den letzten der drei in § 40 II genannten Fälle, nämlich wenn ein vorsätzlich begangenes Delikt (Verbrechen oder Vergehen), wegen dessen auf Freiheitsstrafe erkannt wird, ausnahmsweise so geringfügig sei, daß die Annahme guter Führung des Verurteilten dadurch nicht ausgeschlossen wird. Die Begründung ist der Ansicht, es wäre unsachgemäß und unbillig, auch dann an dem Wegfall der Strafaussetzung festzuhalten. Deshalb dürfe der Richter der Nachtat[190]) die Nachverurteilung wegen Geringfügigkeit des Falles ausschließen. Es ergebe sich aber aus der Fassung der beiden ersten Absätze des § 40 ohne weiteres, daß die Nachverurteilung, sobald sie „wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens auf Freiheitsstrafe lautet", nur dann die Strafaussetzung bestehen lasse, wenn der nachverurteilende Richter ausdrücklich erkenne, es bleibe bei der Entscheidung des Aussetzungsurteils.[191]) Wenn also, führt die Begründung weiter aus, das Nachurteil schweige, sei es auch vielleicht infolge eines Irrtums oder eines Versehens des Richters, so trete mit der Rechtskraft unmittelbar die Folge ein, daß die Strafaussetzung des bedingten Urteils beseitigt und die dort verhängte Strafe vollstreckbar werde.[192]) § 40 III bestimmt, daß, abgesehen von einer neuen Bestrafung, bei schlechter Führung während der Strafaussetzung das Gericht, das in der Sache

erkannt hat, die Vollstreckung der Strafe anordnet. Die Zeit während der Strafaussetzung versteht die Begründung dahingehend, daß die Zeit von Verkündung des Urteils bis zum Ende der Probezeit gemeint ist.[193])

Zu beanstanden ist die Ausdrucksweise des Vorentwurfes hinsichtlich des Erfordernisses für die Vollstreckung der Strafe, der „schlechten Führung". Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß der Begriff „schlechte Führung" resp. „gute Führung" zu dehnbar ist. Die Begründung[194]) bestreitet dies zwar und versucht, diesen Einwand zugleich mit dem, daß der Begriff aus diesem Grunde gesetzgeberisch unbrauchbar sei, zu widerlegen. Was der Vorentwurf darunter verstehe, könne namentlich gegenüber § 39 „kaum" zweifelhaft sein. Der Täter erscheine dem Richter nach seinem Vorleben und nach den Umständen der Tat als eine Person, bei der die Erwartung berechtigt sei, sie werde entsprechend dem bisherigen Wohlverhalten auch in Zukunft nicht enttäuschen. Die Begründung schließt daraus folgendes: Die vor dem Urteil liegende Führung hindere je nach ihrer Art die Strafaussetzung oder lasse sie zu; ebenso sei auch die Führung nach dem Urteil, während der Probezeit also, als schlechte oder gute Führung anzusehen und geeignet, den endgültigen Straferlaß zu hindern oder zu bewirken.[195]) Mit dem Begriff der guten Führung würden sich die Richter als im praktischen Leben stehende Männer unschwer abzufinden wissen. Gerade die letzte Behauptung der Begründung bedarf aber eines Beweises. Vorerst kann sie nur eine Vermutung genannt werden. Insbesondere berücksichtigt die Begründung nicht, daß ein gewissenhafter Richter sich selten „unschwer abzufinden" wissen wird; denn er hat ja keine festen Kriterien.[196]) Ferner ist noch auf eine Bemerkung v. Liszts[197]) hinzuweisen. „Jede gesetzliche Regelung muß mit festen Begriffen arbeiten. Ausdrücke wie ‚gute Führung', ‚Wohlverhalten' usw. sind so dehnbar, daß im Verfassungsstaat die Freiheit des Staatsbürgers nicht auf sie gestellt werden kann." Insbesondere diese Ausführungen v. Liszts wollte der Vorentwurf entkräften.[198]) Ob es ihm gelungen ist, dürfte zu bezweifeln sein; denn, daß sich jemand gut geführt hat, kann nur behauptet werden, wenn sich eine gute Führung nachweisen läßt. Wie aber soll das geschehen? Der Nachweis dürfte ebenso schwierig sein, wie der Versuch, zu ergründen, wie sich eine „gute Führung" darstellt. Mit Recht sagt Köhler[199]), der Ausweg sei gegeben durch Beschränkung der „guten Führung" auf die „rechtgemäße Führung", d. h. auf die Frage, „ob nur Delikte bestimmter Art bekannt geworden sind". Der § 40 IV des Vorentwurfes bestimmt: „Gelangt hiernach die Strafe nicht zur Vollstreckung, so gilt sie mit dem Ablauf der Frist als erlassen." Diese Vorschrift kommt demnach nur dann zur Anwendung, wenn keine Entscheidung (weder nach Abs. I oder II noch nach Abs. III) ergeht. In diesem Falle bleibt es bei der Aussetzung der Strafvollstreckung. Dann, sagt die Begründung,[200]) habe sich der Verurteilte bewährt und es treten

diejenigen Wirkungen ein, die als Folgen einer guten Führung in § 38 I bereits angekündigt sind. Der Verurteilte habe sich den Erlaß der Strafe verdient. Nur so habe die Wirkung der erfolgten Bewährung bestimmt, das System des belgischen Rechts[201]) aber nicht angenommen werden können.[202]) Denn es stehe im Widerspruch zu der deutschen Anschauung, Geschehenes als ungeschehen zu fingieren und damit der hier in Rede stehenden gesetzlichen Einrichtung eine Wirkung zu verleihen, die mit den Tatsachen in Widerspruch trete und viel weiter gehe als selbst die dem Majestätsrecht der Gnade zugestandene. Ferner würde nach Ansicht der Begründung die Regelung des Systems nach belgischem Recht dem Grundsatz des Entwurfes zuwiderlaufen, daß mehrere Verurteilungen mit bedingtem Straferlaß gegen dieselbe Person möglichst zu vermeiden sind. Denn wäre die Verurteilung als nicht geschehen anzusehen, so könnte sie auch nicht einer zweiten und dritten „bedingten Verurteilung" entgegen stehen. — Als Folge der Bewährung zu bestimmen, daß die Strafe als verbüßt zu gelten habe, erscheint der Begründung auch nicht angebracht. Und zwar, weil es dem Zwecke des Gesetzes nicht entsprechen könne, daß die Strafe trotz der Bewährung durch gute Führung[203]) rückfallbegründend wirkt. Dies aber sei eine unvermeidliche Konsequenz.

Gemäß § 41 finden die Vorschriften der §§ 38 bis 40 auf Ersatzfreiheitsstrafen[204]) mit der Maßgabe Anwendung, „daß das Gericht über Gewährung der Strafaussetzung erst beschließt, sobald feststeht, daß der Fall der Vollstreckung der Ersatzstrafe gegeben ist. Die Begründung[205]) sagt, der Vorentwurf folge auch hier der bisher in den deutschen Einzelstaaten bei der bedingten Begnadigung geübten Praxis und der Erwägung, daß er (in §§ 31 ff.) für eine Bemessung der Geldstrafen nach den Vermögensverhältnissen[206]) des Täters und für die Erleichterung der Strafzahlung mehr als das bisherige Gesetz Sorge trage. Wenn aber der Verurteilte ohne erheblichen Schaden für seine wirtschaftliche Haltung oder für das Wohl der von ihm abhängigen Angestellten bezahlen oder er sie durch freie Arbeit tilgen (§ 32) könne, so fehle es an einem hinlänglichen Grunde für ihren durch bedingte Strafaussetzung vermittelten Erlaß. Dazu komme, daß die hauptsächlichsten Gründe, die für einen solchen Erlaß von Strafen im allgemeinen sprechen, sich nur auf Freiheitsstrafen beziehen. „Andererseits erscheint es unerläßlich", sagt die Begründung, „die bedingte Aussetzung, sobald sie einmal bei Freiheitsstrafen überhaupt zugelassen wird, bei den Ersatzfreiheitsstrafen nicht auszuschließen. Es wäre unbillig und kaum verständlich, wenn ein Täter, der wegen Geringfügigkeit seiner Tat oder seiner Verschuldung nur zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist und der wegen Armut nicht zahlen kann, unter allen Umständen die Ersatzstrafe verbüßen müßte, während seinem Mittäter, dem wegen größerer Schuld eine Freiheitsstrafe — aber mit bedingter Strafaussetzung — auferlegt worden ist,

die Möglichkeit eröffnet würde, sich den endgültigen Erlaß, also die Straffreiheit, zu verdienen." Trotz der an sich recht ansprechenden Motivierung dürfte es fraglich sein, wie sich die bedingte Verurteilung mit der Möglichkeit, die Geldstrafe abarbeiten zu können, verträgt.[207]) Insbesondere übersieht aber die Begründung, daß man an Hand des § 41 zu einem eigenartigen Ergebnis kommt: „Denn danach erscheint der, welcher die Geldstrafe bezahlt, als bestraft; zahlt er sie nicht, so wird ihm die Strafe erlassen."[208])

In diesem Zusammenhang ist auf die durch § 83 I gegebene Möglichkeit hinzuweisen, daß der Richter in besonders leichten Fällen nach freiem Ermessen die Strafe mildern und in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen[209]) von einer Strafe ganz absehen darf. Was unter besonders leichten Fällen zu verstehen ist, sagt § 83 II. Ein solcher ist dann gegeben, wenn — cumulativ — die rechtswidrigen Folgen der Tat[210]) unbedeutend sind, der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheint.[211]) Außerdem können genannte drei Voraussetzungen nur dann vom Richter in Betracht gezogen werden, wenn die Anwendung der ordentlichen Strafe des Gesetzes eine unbillige Härte enthalten würde.

Über die Vorteile und Nachteile der bedingten Verurteilung ist so viel geschrieben worden, daß die schier unübersehbare Literatur mehr als ausreichenden Stoff zu einer Spezialabhandlung bieten würde. Es muß aber in diesem Rahmen — soll vor allem die Übersichtlichkeit nicht leiden — genügen, prinzipielle Bedenken gegen die bedingte Verurteilung hervorzuheben.[212]) Der bekannte Satz „einmal ist keinmal" dürfte die Personen, die mit Freiheitsstrafen bisher keine Bekanntschaft gemacht haben, leicht zu einer Mißachtung des Gesetzes bestimmen und sie auf die bedingte Verurteilung in jedem Fall rechnen lassen.[213]) Auch die Frage des richterlichen Ermessens ist damit keineswegs glücklich gelöst. Im Gegenteil: In die Hände des Richters ist zu viel Freiheit gelegt und es besteht die Gefahr, daß er bei aller Objektivität eine gleichmäßige Rechtsprechung auszuüben nicht imstande ist.

B. Der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs.

1. Vorläufige Entlassung.

An der vorläufigen Entlassung des Vorentwurfes ist im Gegenentwurf mancherlei geändert. Zunächst ist in § 55 I die Erhöhung des vor der vorläufigen Entlassung zu verbüßenden Mindestmaßes der Zuchthausstrafe auf zwei Jahre bestimmt; diese erklärt sich aber aus der Erhöhung des Zuchthausminimums im Gegenentwurf.[214]) In den § 55 I, 1 ist die Bestimmung des § 29 I VE. mit einbezogen, derzufolge die vorläufige Entlassung von der Justizaufsichtsbehörde[215]) nach Anhörung der

Gefängnisverwaltung vorgenommen wird. § 55 I, 2 dehnt die vorläufige Entlassung auf zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilte aus. § 55 I, 3 entspricht wörtlich der Bestimmung des Vorentwurfes (§ 26 I, 2 VE.).

§ 55 II befaßt sich mit der Änderung des § 26 II VE.; nach Angabe der Begründung[216]) sind hier diejenigen Änderungen erfolgt, die notwendig sind, um der vorläufigen Entlassung „frischen Wind" zuzuführen. Als solche notwendige Änderungen werden erachtet: Zunächst in § 55 II, 1 die Änderung der Worte „und nach seiner Vergangenheit und seinen sonstigen persönlichen Verhältnissen" in die Fassung „und nach seinem Charakter." Damit ist, wie die Begründung argumentiert, der Mißstand beseitigt, daß ganze Verbrecherkategorien lediglich wegen ihrer „Vergangenheit" der vorläufigen Entlassung nicht teilhaftig werden können. Ferner in § 55 II, 2 die Neuaufnahme der Bestimmung, daß die vorläufige Entlassung die Regel bilden soll, „soweit sie gegenüber zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilten zulässig ist".[217]) Glücklicherweise ist durch die Fassung wenigstens eine obligatorisch vorläufige Entlassung bei zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilten vermieden.

An sich würde dem § 56 der § 28 VE. entsprechen. Es ergibt sich jedoch ein wesentlicher Unterschied dadurch, daß der Gegenentwurf für eine obligatorische Regelung der Schutzaufsicht eintritt (§ 56 I, 1). Diese war im Vorentwurf nicht vorgesehen.[218]) Da vorzugsweise Jugendliche der vorläufigen Entlassung teilhaftig werden sollten, die an sich „unter der Gewalt und Leitung von Eltern oder Vormündern oder anderen Aufsichtspersonen, oder die in Fürsorgeerziehung stehen",[219]) konnte nach Ansicht der Begründung zum Vorentwurf eine besondere Schutzaufsicht nicht in Frage kommen. Vor allem mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich bei zweckmäßiger und wirksamer Organisation ergeben, ferner in Anbetracht der dadurch gegebenen Verschärfung der Probezeit, hat der Vorentwurf mit Recht die Schutzaufsicht nicht geregelt. Diesen Bedenken konnte auch die Begründung zum Gegenentwurf nicht wirksam begegnen.[220]) § 56 I, 2 erteilt der Strafvollstreckungsbehörde die Befugnis, dem vorläufig Entlassenen während der Probezeit für sein Verhalten bestimmte Weisungen zu erteilen. Diese Vorschrift hatte im Vorentwurf in dieser Form keine Aufnahme gefunden. Lediglich aus § 27 I VE. ließ sich entnehmen, daß, ebenso wie im geltenden Recht, dem vorläufig Entlassenen besondere Verpflichtungen auferlegt werden konnten. In § 56 II ist bestimmt, daß eine Stellung unter Polizeiaufsicht ausgeschlossen ist. Begrifflich existierte die Polizeiaufsicht im Vorentwurf nicht; inhaltlich wohl.[221])

§ 57 handelt vom Widerruf. Über diesen hat nach § 57 I, 1 das Gericht zu entscheiden im Falle erneuter Verurteilung wegen eines während der Probezeit begangenen Verbrechens oder Vergehens (nur im Inland). § 57 I, 2 berücksichtigt die Möglichkeit eines bei Ablauf der Probezeit gegen den

Entlassenen anhängigen Strafverfahrens; es gilt dann eine Verurteilung in diesem Verfahren als innerhalb der Probezeit erfolgt. Diese Vorschrift beugt nach Ansicht der Begründung[222]) anstößigen Konsequenzen des Erfordernisses der „Verurteilung" während der Probezeit vor. In einem weiteren Falle hat das Gericht zu entscheiden, nämlich wenn der vorläufig Entlassene sich der Schutzaufsicht zu entziehen sucht oder einer ihm erteilten Weisung wiederholt zuwiderhandelt (§ 57 II, 1). § 57 II, 2 berücksichtigt im Ausland während der Probezeit begangene Handlungen, die nach den Gesetzen des Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen sind; § 57 I, 2 findet hier Anwendung. § 57 III hat die in § 29 II VE. erfolgte Regelung der einstweiligen Festnahme unverändert übernommen.

§ 58 I, 1 stimmt im wesentlichen mit § 27 II VE. überein; lediglich die seit der vorläufigen Entlassung „bis zur Wiedereinlieferung" verflossene Zeit ersetzte der Gegenentwurf durch die „bis zur Wiederfestnahme" verflossene Zeit. Diese Ansicht vertrat bisher als Einziger Finger.[223]) Mit Recht führt Schwartz[224]) aus, daß die Ansicht, der Tag der nachträglichen Festnahme entscheide, der gesetzlichen Grundlage entbehre, ferner auch inkonsequent sei, „weil, wenn sie richtig wäre, der Tag der Festnahme überhaupt, also auch der einstweiligen des § 25 StGB., als Beginn der Verbüßung gelten müßte". Die Stellungnahme des Gegenentwurfes ist daher schwer verständlich, ebenso, wie die nicht allzu einleuchtende Darlegung der Begründung (S. 84/5), daß die getroffene Entscheidung sich aus Billigkeitsgründen rechtfertige. § 58 I, 2 bestimmt, daß im Falle des Widerrufes, wenn die neue Strafe Zuchthaus ist, der noch zu verbüßende Rest einer Gefängnis- oder Haftstrafe in Zuchthaus von gleicher Dauer umzuwandeln ist. Dabei ist nicht erforderlich, daß die Voraussetzungen des § 103 GE.[225]) gegeben sind.[226]) § 58 II ist gegenüber dem ihm an sich entsprechenden § 27 III VE. anders gefaßt. Dies ist nach Ausführung der Begründung geschehen, um die Fälle der §§ 57 I, 2; 57 II, 2 Halbsatz 2; 57 III, 2 Halbsatz 2 einzubeziehen. Als einzige weitere Erläuterung zu dieser Vorschrift sagt die Begründung, es verstehe sich von selbst, daß, von diesen Ausnahmefällen abgesehen, der Widerruf nur innerhalb der Probezeit zulässig sei.

§ 59 regelt die Ausführungsvorschriften, die sowohl über das die vorläufige Entlassung wie auch den Widerruf betreffende Verfahren vom Bundesrat erlassen werden. Wie die Begründung darlegt, rechtfertigt sich diese Vorschrift durch die Erwägung, „daß damit der Schlußstein eingefügt wird, um eine möglichst gleichmäßige Anwendung der vorläufigen Entlassung im ganzen Reich zu sichern". Durch die im Gegenentwurf geregelte Schutzaufsicht hatte § 28 II VE. allerdings seine Berechtigung verloren.

2. Bedingte Strafvollstreckung.

Das im Vorentwurf „bedingte Strafaussetzung" genannte Institut hatte zur Kritik[227]) Anlaß gegeben, die die vom Vorentwurf gewählte Formulierung als nicht das Wesentliche der Sache treffend abgelehnt hatte. Gründe, die angeben, warum die Fassung „bedingte Strafvollstreckung" das Wesentliche der Sache treffe, sind im Gegenentwurf freilich nicht genannt.

§ 92 I entspricht dem § 38 I VE. Der Gegenentwurf dehnt aber das Institut auch auf Geldstrafe aus; vor allem, weil sonst den zu Geldstrafe Verurteilten, also in leichteren Fällen, eine unbillige Härte widerfährt. Im Vorentwurf war u. a. Voraussetzung, daß jemand bisher wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe nicht verurteilt war (§ 38 I); im Gegenentwurf wird nur gefordert, daß jemand bisher zu einer Freiheitsstrafe nicht verurteilt war. Dies ergibt sich daraus, daß im Gegenentwurf die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer Übertretung nicht geregelt ist.[228]) § 92 II, 1 wählt statt der vom Vorentwurf in § 38 II vorgeschlagenen „Frist" den Ausdruck „Probezeit". Wie die Begründung[229]) ausführt, geschah dies „entsprechend der bei der vorläufigen Entlassung beobachteten Terminologie (VE. § 28 Abs. 1; GE. §§ 56, 57)". Daß die Probezeit im Gegenentwurf als Minimum zwei und als Maximum fünf Jahre aufweist, im Vorentwurf (§ 38 II) aber für Übertretungen noch ein Minimum von einem und ein Maximum von zwei Jahren festgelegt ist, erklärt sich aus dem schon erwähnten Wegfall jeglicher Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer Übertretung. § 92 II, 2 regelt die Stellung des Verurteilten unter Schutzaufsicht (§ 60), von der nur abgesehen werden kann, wenn besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die Begründung[230]) sagt hierzu, es müsse wenigstens regelmäßig die Stellung des Verurteilten unter Schutzaufsicht eintreten, wenn anders das Institut der bedingten Strafvollstreckung nicht schwere Enttäuschungen bringen solle. § 92 II, 3 gibt dem Gericht die Möglichkeit, während der Probezeit dem Verurteilten bestimmte Weisungen zu erteilen. Der Vorentwurf kannte diese Bestimmung nicht.

§ 93, 1 ist identisch mit § 39 I, 1 VE. und von diesem unverändert übernommen. Dagegen ist die Bestimmung des Vorentwurfes, derzufolge die Strafaussetzung hauptsächlich jugendlichen Verurteilten zugute kommen sollte,[231]) fallen gelassen worden. Die Begründung[232]) zum Gegenentwurf sagt, diese instruktionelle Vorschrift sei gestrichen worden, da die grundsätzliche Beschränkung der bedingten Strafvollstreckung auf Jugendliche sich als Ungerechtigkeit und Unzweckmäßigkeit darstellt.

§ 94 I, 1 ersetzt, ebenso wie schon § 92 II, 1, die „Frist" des Vorentwurfes durch „Probezeit". Ferner unterscheidet der Gegenentwurf,

wie auch bei dem Widerruf der vorläufigen Entlassung, Verurteilungen im Inland und Ausland. Erfolgt erstere wegen eines Verbrechens oder Vergehens, so entscheidet das Gericht über die Vollstreckung der ausgesetzten Strafe. Im Gegensatz zum Vorentwurf (§ 40 I) findet sich hier die Bestimmung, daß dem Gericht für alle Fälle der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens innerhalb der Probezeit die Entscheidung über Vollstreckung der ausgesetzten Strafe vorbehalten bleibt[233]). Die im § 40 I VE. vorgesehene Regelung, derzufolge ein Wegfall der Rechtswohltat von Rechts wegen[233]) in Frage kam, ist also vom Gegenentwurf nicht übernommen worden. Die Vorschrift des § 94 I, 2 ist neu; im Gegenentwurf entspricht sie der beim Widerruf der vorläufigen Entlassung vorgesehenen Bestimmung. Auch die in § 94 II, 1 dem Gericht, das in der Sache erkannt hat, gegebene Möglichkeit, die Vollstreckung der Strafe anzuordnen, ist in den zwei vorgesehenen Fällen neu: Nämlich wenn der Verurteilte sich der Schutzaufsicht zu entziehen sucht oder wiederholt einer ihm erteilten Weisung zuwiderhandelt. Nach § 94 II, 2 gilt dasselbe, wenn eine erneute Verurteilung während der Probezeit im Ausland wegen einer nach den Gesetzen des Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehenden Handlung erfolgt, wobei § 94 I, 1 Anwendung findet. § 94 III regelt, wie beim Widerruf der vorläufigen Entlassung im Gegenentwurf die Umwandlung eines noch zu verbüßenden Strafrestes (Gefängnis- oder Haftstrafe) in Zuchthaus von gleicher Dauer.[234]) § 94 IV entspricht § 40 IV VE. und ist von ihm übernommen.

C. Der Entwurf der Strafrechtskommission ⟨1913⟩.

1. Vorläufige Entlassung.

Zunächst ist hervorzuheben, daß in § 79 I, 1 von „Gefangenen" statt der bisher üblichen Ausdrucksweise „Verurteilten" die Rede ist. Als Voraussetzungen für eine vorläufige Entlassung des Gefangenen ergeben sich hier bei Zuchthaus Verbüßung von drei Viertel der Strafe, wobei ein Jahr das Minimum[235]) darstellt, bei Gefängnis, Einschließung oder Haft zwei Drittel der Strafe mit einem Minimum von sechs Monaten. Gegenüber dem Vorentwurf wie auch dem Gegenentwurf sind also nicht unerhebliche Abweichungen festzustellen. § 79 I, 2 bestimmt, daß angerechnete Untersuchungshaft nicht als Verbüßung der Strafe gilt. Der Vorentwurf hatte in § 26 I, 2 festgelegt, daß als auferlegte die wirklich noch zu verbüßende Strafe gilt, wenn Untersuchungshaft angerechnet ist. § 79 II ist dem Inhalte nach unverändert aus dem Vorentwurf übernommen worden; dem im Gegenentwurf gemachten Vorschlag, den Charakter für die Erwartung weiteren Wohlverhaltens maßgebend sein zu lassen, ist der Kommissionsentwurf mithin nicht gefolgt. Daß über die Entlassung die oberste Justizaufsichtsbehörde entscheidet und

vorher die Anstaltsverwaltung zu hören ist, schreibt § 79 IV vor; diese Regelung entspricht der des Vorentwurfes und des Gegenentwurfes.

In § 80 sind die Verpflichtungen des Entlassenen geregelt. Auferlegung besonderer Verpflichtungen und Stellung unter Schutzaufsicht sind möglich (§ 80 I). Gemäß § 80 II erfolgt die nähere Regelung der Verpflichtungen des Entlassenen und der Schutzaufsicht, ferner der Beaufsichtigung des vorläufig Entlassenen und die Einrichtung der Schutzaufsicht durch Ausführungsvorschriften des Bundesrats und Verwaltungsvorschriften der Bundesstaaten. Diese Vorschrift entspricht § 28 II VE., ohne sich jedoch inhaltlich mit ihm zu decken; die Regelung im Vorentwurf ist wesentlich enger. Schlechte Führung und Zuwiderhandeln gegen die ihm auferlegten Verpflichtungen geben der obersten Justizaufsichtsbehörde die Möglichkeit zum Widerruf der vorläufigen Entlassung (§ 81 I, 1); so auch der Vorentwurf. Die Zeit von der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung in die Anstalt wird auf die Strafzeit auch hier nicht angerechnet (§ 81 I, 2); andererseits ist die im Gegenentwurf § 58 I, 1 „bis zur Wiederfestnahme" vorgeschlagene Ausdrucksweise mit Recht nicht beibehalten worden. Die in § 81 II geregelte einstweilige Festnahme entspricht den im Vorentwurf und im Gegenentwurf gegebenen Vorschriften.

Im Falle der Bewährung, d. h. wenn bis zum Ablauf der Strafzeit oder, wenn der vorläufig Entlassene weniger als drei Jahre noch zu verbüßen hatte, bis zum Ablauf von zwei Jahren ein Widerruf nicht erfolgt ist, gilt nach § 82 die Strafe als verbüßt.

2. Bedingte Strafaussetzung.

Auch bei diesem Institut wurden die Vorschläge des Gegenentwurfes nicht befolgt und die vom Vorentwurf gewählte Bezeichnung der Einrichtung vorgezogen.

Neu geregelt ist, daß nur eine im Inland erlittene Verurteilung die bedingte Strafaussetzung ausschließt (§ 74 I). Entsprechend der vom Kommissionsentwurf neu aufgenommenen vierten Freiheitsstrafe fand die Einschließung ebenfalls Berücksichtigung in § 74 I. Jedoch soll eine einmalige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe gemäß § 74 II die Aussetzung nicht hindern, vorausgesetzt, daß die Strafe nach § 130 gelöscht ist.

In § 75, I sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung der bedingten Strafaussetzung entsprechend dem § 39 I, 1 VE. geregelt; sie sind inhaltlich gar nicht, in der Fassung nur wenig geändert. Von § 75, 2 gilt das Gleiche; er entspricht dem § 39 I, 2 VE. Nicht übernommen wurde § 39 II VE., demzufolge die Strafaussetzung hauptsächlich Jugendlichen gewährt werden sollte. Im Kommissionsentwurf fällt also die Bevorzugung der Jugendlichen weg, so daß für eine gleichmäßige Anwendung Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber Raum ist.

Die §§ 76 und 77 entsprechen dem § 40 VE.; hier sind grundlegende Änderungen eingetreten, als deren wichtigste — abgesehen von der Ersetzung des Ausdruckes „Frist" durch „Probefrist" — hervorgehoben werden: Der Vorentwurf bestimmte, daß die Wirkung des Straferlasses nach Ablauf der Probezeit von selbst eintreten sollte, vorausgesetzt, daß nicht nach den im Vorentwurf gegebenen Vorschriften die Strafe zur Vollstreckung gelangt;[236]) nach dem Kommissionsentwurf entscheidet das Gericht, das die Aussetzung bewilligt hat, in jedem Falle nach Ablauf der Probezeit über Erlaß oder Vollstreckung der Strafe (§ 76 I, 1). Auch ist dem Gericht in § 76 I, 2 die Befugnis zuerkannt, bereits vor Ablauf der Probezeit die Vollstreckung der Strafe anzuordnen, wenn es von schlechter Führung des Verurteilten erfährt. Nach § 76 II gilt sodann die Strafe als erlassen, wenn das Gericht entscheidet, daß der Verurteilte sich bewährt hat.

Die Konsequenzen einer erneuten Verurteilung ergeben sich aus § 77. Ist über die Bewährung noch nicht entschieden, so erfolgt, wenn der Verurteilte wegen einer vor oder während der Probezeit begangenen Straftat von neuem zu Freiheitsstrafe verurteilt wird, die zwangsweise Anordnung der Vollstreckung der ausgesetzten Strafe im Urteil (§ 77 I, 1). Ebermayer[237]) sagt, bei der bedingten Strafaussetzung sei durch entsprechende Zusätze zum Ausdruck gebracht worden,[238]) „daß die Aussetzung im Urteile selbst auszusprechen" sei; er spricht also von Aussetzung schlechthin. Da vorher nur von der bedingten Strafaussetzung die Rede ist und auch der betreffende Abschnitt so überschrieben, kann es sich nach seiner Darstellung nur um Aussetzung der Strafe handeln, während, wie auch anderwärts[239]) betont, nur die Aussetzung der Strafvollstreckung in Frage kommen kann. Ferner wählt Ebermayer den Ausdruck „aussprechen", der Kommissionsentwurf „anordnen" oder „bestimmen"; dies ist nicht unbedingt das Gleiche. Ferner spricht Ebermayer davon, daß Aussetzung im Urteil auszusprechen ist, allgemein; die Vorschrift befindet sich aber nur in § 77, nicht z. B. in § 74.[240]) — Gemäß § 77 I, 2 kann das Gericht aber, wenn bezüglich der neuen Tat, abgesehen von dem Umstande früherer Verurteilung, die Voraussetzungen der §§ 74, 75 gegeben sind, die Vollstreckung der neuen Strafe aussetzen; in diesem Fall hat es auch die Fortdauer der früheren Strafaussetzung anzuordnen. Diese in §§ 77 I, 1 und 77 I, 2 bestimmte Anordnung der Aussetzung im Urteil ist neu. § 77 II regelt, daß das Gericht im Urteil zu bestimmen hat, ob die Strafaussetzung fortdauern oder wegfallen soll, wenn wegen der neuen Tat eine Erkennung auf Geldstrafe oder Verweis erfolgt. Wird hiernach die Fortdauer der Strafaussetzung vom Gericht angeordnet, so kann es zugleich innerhalb der Grenzen des § 74 die Probezeit verlängern (§ 77 III). § 77 IV bestimmt, daß im Falle einer Unterlassung der Bestimmung über Fortdauer oder Wegfall der Strafaussetzung im neuen Urteil nachträglich von demselben Gericht über sie beschlossen wird.

Nach § 78 finden die Bestimmungen über bedingte Strafaussetzung auf Ersatzfreiheitsstrafen entsprechende Anwendung. Das Gericht faßt seinen Beschluß über Bewilligung der Strafaussetzung erst dann, wenn feststeht, daß eine Beitreibung der Geldstrafe unmöglich ist. Diese Vorschrift entspricht der des § 41 VE.; sie war in erster Lesung[241]) nach längerer Erwägung gestrichen worden „wegen der Schwierigkeiten, die dieser Regelung entgegenstehen".[242]) In zweiter Lesung wurde die Vorschrift jedoch wiederhergestellt.

D. Der Entwurf von 1919.

1. Vorläufige Entlassung.

Die Voraussetzungen für eine Bewilligung der vorläufigen Entlassung sind in § 69 geregelt. Vorgesehen ist, daß bei Zuchthausgefangenen drei Viertel der Strafe, mindestens aber ein Jahr, bei den übrigen Gefangenen zwei Drittel der Strafe, mindestens aber sechs Monate verbüßt sein müssen; ferner ist vorgesehen, daß die vorläufige Entlassung den Gefangenen zuteil werden soll, wenn sie sich während der Strafverbüßung gut geführt haben und nach ihrer Vergangenheit und ihren persönlichen Verhältnissen die Erwartung rechtfertigen, daß sie sich künftig wohlverhalten werden. Die vorläufige Entlassung ist also für alle Freiheitsstrafen möglich. Die Denkschrift[243]) erwähnt, die vorläufige Entlassung müsse bei jeder Freiheitsstrafe möglich sein, wenn sie ein Teil des Strafvollzugs sein solle. Zu einer solchen gestaltet sie der Entwurf von 1919 aus, im Gegensatz zum geltenden Recht, wo sie eine Vergünstigung darstellt, deren Gewährung ausnahmsweise als Belohnung für gute Führung möglich ist.[244]) In § 69 II ist für zu lebenslangem Zuchthaus Verurteilte, wenn sie mindestens fünfzehn Jahre verbüßt haben, die Möglichkeit geschaffen, daß sie für eine Probezeit von fünf Jahren vorläufig entlassen werden. Die Denkschrift[245]) sagt, auch da, wo eine Straftat schwerster Art zu einer derartigen Strafe geführt habe, solle die Möglichkeit, daß dem Täter noch einmal die Freiheit wiedergegeben werde, nicht schlechthin ausgeschlossen sein. Jedoch hat sich die Denkschrift,[246]) da bei lebenslangen Strafen die Überführung des Verurteilten in die Freiheit von vorneherein nicht in Aussicht genommen werden könne, mithin ein stufenweiser Strafvollzug nicht in Betracht kommen könne, die vorläufige Entlassung stets eine ausnahmsweise Vorschrift bleiben müsse, auf die Vorschrift beschränkt, daß diese Gefangenen vorläufig entlassen werden können. In § 69 III ist bestimmt, daß Untersuchungshaft, die angerechnet ist, nicht als Strafe gilt. Die Denkschrift[247]) führt aus, diese Regelung stehe mit der in der Rechtslehre und der Verwaltungsübung herrschenden Meinung im Einklang. § 69 IV gestattet die Anordnung der vorläufigen Entlassung nur, wenn für den Gefangenen eine zu seinem Unterhalt ausreichende Arbeitsgelegenheit

gesichert ist. Die Denkschrift ist der Ansicht, daß der vorläufig Entlassene anders als der Verurteilte, dem bedingte Strafaussetzung bewilligt wurde, durch die Strafverbüßung aus seinen bisherigen Lebensverhältnissen herausgerissen, großen Gefahren begegne: so, daß er, dem Leben in der Freiheit entfremdet, dem Kampf um das Dasein nicht mehr gewachsen sei und trotz aller guten Vorsätze aus wirtschaftlicher Not erneut strauchele. Deshalb schließt sich der Entwurf, wie die Denkschrift[248]) bemerkt, den bestehenden Verwaltungsvorschriften an, die bei der Entscheidung über die Entlassung Gewicht darauf legen, daß dem zu Entlassenden ein redliches Fortkommen in der Freiheit möglich ist. Schließlich erwähnt die Denkschrift[249]) noch, daß aus der Stellung des Absatz IV sich ergebe, daß diese Vorschrift keine Voraussetzung sein solle, sondern der Entwurf davon ausgehe, „daß es Aufgabe der Verwaltung sein wird, sowohl durch geeignete Gestaltung des Strafvollzuges als auch durch besondere Fürsorgemaßnahmen für die Erfüllung dieser Bedingung möglichst zu sorgen".

Über die Bewilligung der Strafaussetzung ist in § 70 Näheres mitgeteilt. Die Entscheidung steht der obersten Justizaufsichtsbehörde zu, vorher muß die Anstaltsverwaltung gehört werden. Stellung unter Schutzaufsicht sowie Auferlegung besonderer Pflichten ist möglich; diese Anordnungen können nicht nur bei der Entlassung, sondern auch nachträglich während der Probezeit getroffen werden.

Der Widerruf der vorläufigen Entlassung (§ 71) hat im allgemeinen die gleiche Ausgestaltung erfahren, wie im geltenden Recht. So entspricht zunächst § 71 I ganz den Vorschriften des geltenden Rechts (§§ 24 I; 25 I, 1). Die Probezeit hat der Entwurf von 1919 allerdings geändert. Er geht davon aus, daß das Ziel der vorläufigen Entlassung die Abwendung der weiteren Vollstreckung durch Bewährung während einer Probezeit ist. Die Denkschrift[250]) führt aus, die Vorschrift des geltenden Rechts, derzufolge als Probezeit stets der noch zu verbüßende Rest, und nur dieser, in Frage komme, erschwere die Anwendung der Maßnahme für die Fälle, „wo nur noch eine verhältnismäßig kurze Strafzeit zu verbüßen ist". Deshalb ist, wie die Denkschrift[251]) sich äußert, im Entwurf von 1919 im wesentlichen von den Vorschriften des geltenden Rechts nicht abgegangen worden, zugleich aber bestimmt, daß bei Gefangenen, deren Strafrest weniger als zwei Jahre beträgt, die Probezeit zwei Jahre dauert. Damit ist das Minimum der Probezeit auf zwei Jahre festgelegt. Im übrigen ist der Widerruf bis zum Ablauf der Strafzeit zulässig (§ 71 II, 1). Für lebenslängliche Zuchthausgefangene ist der Widerruf bis zum Ablauf der Probezeit möglich. § 71 III, 1 betrifft die einstweilige Festnahme bzw. den vorläufigen Widerruf und entspricht den Bestimmungen des geltenden Rechts (§ 25 II, 1). Die Vorschrift des § 71 III, 2, derzufolge die Entscheidung über den Widerruf sofort einzuholen ist, ähnelt der des § 25 II, 2 StGB.; nur ist hier davon die

Rede, daß der Beschluß über den endgültigen Widerruf sofort nachzusuchen ist. Nach Halbsatz 2 gilt der Widerruf als am Tage der Festnahme erfolgt, entsprechend § 25 III StGB. Die Vorschrift des § 71 IV, wonach bei Widerruf der vorläufigen Entlassung die Zeit von der vorläufigen Entlassung des Gefangenen bis zu seiner Wiedereinlieferung in die Anstalt nicht angerechnet wird, entspricht der des § 24 II StGB.

Auch § 72, der die Bewährung des Entlassenen regelt, ist inhaltlich unverändert vom geltenden Recht übernommen; es gilt danach die Strafe als verbüßt, wenn die vorläufige Entlassung nicht widerrufen wird (§ 26 StGB.).

§ 73 betrifft das Strafvollzugsgesetz. Diese Vorschrift ist dem geltenden Recht unbekannt. Das Strafvollzugsgesetz soll die näheren Bestimmungen über die Schutzaufsicht und die besonderen Pflichten der Verurteilten, deren Strafe ausgesetzt wird oder die vorläufig entlassen werden, aufnehmen.

2. Bedingte Strafaussetzung.[252])

Die Anwendung dieses Institutes ist nach § 63 I, 1 möglich für alle[253]) Freiheitsstrafen mit Ausnahme von Zuchthaus,[254]) da mit der Natur dieser Strafart eine bedingte Strafaussetzung unvereinbar ist. Bei Geldstrafen ist somit bedingte Strafaussetzung ebenfalls nicht möglich. Die Denkschrift erwähnt,[255]) dies entspreche dem Zustand, der gegenwärtig bei der bedingten Begnadigung bestehe. Der Grund, warum bedingte Strafaussetzung bei Geldstrafen nicht zu gewähren ist, liegt nach Ansicht der Denkschrift darin, daß die schweren außerhalb des Strafzwecks liegenden Nachteile, die Freiheitsstrafen regelmäßig, besonders für erstmals Verurteilte, zur Folge haben, bei der Geldstrafe nicht in Betracht kommen. Und dies umsoweniger, als dem Gericht ja die Befugnis zur Erleichterung der Bezahlung einer Geldstrafe in einem solchen Maß zusteht, daß die bedingte Strafaussetzung daneben entbehrlich erscheint. Würde man sie zulassen wollen, so entbehre unter Umständen eine erkannte Geldstrafe völlig ihrer Wirkung. Der Entwurf drückt durch den Satz, „damit der Verurteilte sich durch gute Führung während einer Probezeit Straferlaß verdienen möge", den Grundgedanken und den Zweck des Institutes aus.[256]) Die Probezeit selbst ist mit mindestens zwei und höchstens fünf Jahre angegeben (§ 73 I, 2). Diese Angabe bezieht sich auf Verbrechen und Vergehen; daß für Übertretungen eine kürzere Frist vorgesehen ist, ergibt sich aus § 411, demzufolge die Probezeit mindestens ein und höchstens zwei Jahre beträgt. In § 63 II ist die Möglichkeit berücksichtigt, daß das Gericht bedingte Strafaussetzung auch in dem Beschluß bewilligen kann, durch den Geldstrafe in Freiheitsstrafe umgewandelt wird. Hierzu ist erwähnenswert die Ausführung der Denkschrift, daß die an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe im Entwurf von 1919 durch einen besonderen

Beschluß bestimmt wird (im Gegensatz zum geltenden Recht, wo dies bei der Verhängung der Geldstrafe geschieht); dieser Beschluß ergeht erst dann, wenn die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe feststeht (§ 59). Die Denkschrift sagt weiter, dem entspreche die Regelung, die in § 63 II für die Aussetzung der Ersatzstrafe getroffen sei.

§ 64 regelt die Bewilligung der Strafaussetzung. Sie ist unstatthaft, wenn nicht die Verurteilten nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach den Umständen der Tat besondere Berücksichtigung verdienen und die Erwartung rechtfertigen, daß sie sich auch ohne den Vollzug der Strafe wohlverhalten werden (§ 64 I, 1).[257]) Diese Voraussetzungen sollen nur allgemeine Richtlinien darstellen, da bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Fälle eine Aufstellung fester Regeln entfalle. In diesem Zusammenhang ist auf § 106 zu verweisen, der, wie auch die Denkschrift ausführt, einen Anhalt gibt für die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters und der Umstände der Tat. So ist nach § 64 I, 2 von besonderer Bedeutung bei der Entscheidung, ob der Verurteilte sich nach Kräften bemüht hat, den durch die Tat entstandenen Schaden wieder gut zu machen.

In § 65 sind die Bestimmungen über Schutzaufsicht und besondere Verpflichtungen getroffen. Beide sind möglich für die Dauer der Probezeit; als Beispiele für die besonderen Pflichten erwähnt die Denkschrift Enthaltsamkeit, Anzeige einer Aufenthaltsveränderung, Übernahme geordneter Arbeit. Einerseits seien solche Anordnungen möglicherweise geeignet, den Verurteilten zu stützen und ihm dadurch die Bewährung zu erleichtern; andererseits werde es dem Gericht erleichtert, die Lebensführung des Verurteilten zu überwachen und sich ein zuverlässiges Bild darüber zu machen, ob er sich den Straferlaß verdient hat.

Gemäß § 66 I hat das Gericht die Befugnis, eine auf weniger als fünf Jahre bemessene Probezeit bis zur Dauer von fünf Jahren zu verlängern. Auch ist während der Probezeit die nachträgliche Anordnung von Schutzaufsicht und besonderen Pflichten zulässig. § 66 I bestimmt, daß bei schlechter Führung des Verurteilten während der Probezeit das Gericht die Vollstreckung der Strafe anordnen kann. Die Denkschrift erachtet es als unzweckmäßig und unbillig, das Gericht auf diese Maßnahme zu beschränken und läßt ihm deshalb die in §§ 66 I, 1 und 66 I, 2 bezeichneten Wege offen.

§ 67 behandelt die erneute Verurteilung während der Probezeit. Danach bestimmt das Gericht im Falle erneuter Verurteilung vor Entscheidung über die Bewährungsfrist wegen einer vor oder während der Probezeit begangenen Tat in dem neuen Urteil, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll. Die Denkschrift geht hier davon aus, daß an sich nur eine während der Probezeit begangene Straftat als Beweis schlechter Führung gilt und kommt dann zur Erläuterung des § 67 insofern, als auch durch das Bekanntwerden einer vor

der ersten Verurteilung oder zwar nach dieser Verurteilung aber vor ihrer Rechtskraft, mithin vor dem Beginn der Probezeit, begangenen Straftat der Verurteilte einer Strafaussetzung unwürdig sein kann. In diesen Fällen liegt dem Gericht die in § 67 I festgelegte Entscheidung ob. Weiter führt die Denkschrift aus, daß eine Entscheidung über die Fortdauer der bedingten Strafaussetzung nur dann in Betracht kommen kann, wenn es wegen der Tat verurteilt; im Falle eines Freispruches liege kein Anlaß vor, die Prüfung der Frage, ob gleichwohl schlechte Führung anzunehmen sei, dem Gerichte, das die frühere Strafe ausgesetzt habe, zu entziehen. Ebenso sei dann kein Raum mehr für eine Entscheidung über die Fortdauer der früheren Strafaussetzung, wenn schon rechtskräftig darüber entschieden sei, ob sich der Verurteilte den Erlaß der früheren Strafe verdient habe. Es könne daher, wenn vom Gericht der früheren Tat schon die Vollstreckung der Strafe angeordnet oder Erlaß der Strafe ausgesprochen sei, diese Entscheidung von dem zweiten Gericht nicht geändert werden. § 67 II regelt die Konsequenzen einer erneuten Verurteilung zu Freiheitsstrafe. Die Denkschrift[258]) bemerkt hierzu, daß im Falle der Erkennung auf Geldstrafe oder Verweis von seiten des zweiten Gerichtes diesem volle Freiheit eingeräumt ist, die frühere Strafaussetzung fortdauern zu lassen oder die Vollstreckung der neuen Strafe anzuordnen. Demgegenüber sei es nicht sachgemäß, wenn das neue Urteil auf Freiheitsstrafe lautet, die frühere Strafaussetzung fortdauern, die neue Strafe aber vollstrecken zu lassen. Aus diesem Grunde habe die Bestimmung des § 67 II Aufnahme gefunden, „daß das Gericht zwar die Vollstreckung der früheren Strafe ohne Rücksicht darauf anordnen kann, ob es auch die neue Strafe vollstrecken läßt, daß es jedoch die Fortdauer der früheren Strafaussetzung nur bestimmen darf, wenn es zugleich die neue Strafe aussetzt".[259]) Die Denkschrift erwähnt weiter, der Grundsatz, daß die frühere Strafaussetzung nur bestehen bleiben dürfe, wenn auch die neue Strafe ausgesetzt werde, gelte entsprechend der Fassung der Vorschrift nur dann, wenn das neue Urteil von vorneherein auf Freiheitsstrafe laute. Habe das Gericht wegen der neuen Tat auf Geldstrafe erkannt, ferner zugleich die Fortdauer der früheren Strafaussetzung angeordnet, so werde es hierdurch nicht gehindert, späterhin gleichwohl die Ersatzfreiheitsstrafe vollstrecken zu lassen. Durch § 67 III ist dem Gericht die Möglichkeit gegeben, im Falle der Anordnung, daß die frühere Strafe ausgesetzt bleibt, die festgesetzte Probezeit im Rahmen des § 63 zu verlängern. Nach Angabe der Denkschrift[260]) hat diese Bestimmung insofern Bedeutung, als sie geeignet ist, eventuelle Nachteile dem Verurteilten zu ersparen. Wenn nämlich das Gericht an sich die frühere Strafaussetzung bestehen lassen will, als notwendige Folge auch die alte Probezeit bestehen bleibt, dann kann im Falle baldigen Ablaufes der Probezeit dem Gericht die Fortdauer der früheren Strafaussetzung zu milde erscheinen,

eine Anordnung der Vollstreckung der Strafe aber unwillkürlich zu hart. Als Ausgleich hierfür sei die in § 67 III geregelte Vorschrift geschaffen worden. In § 67 IV ist der Fall vorgesehen, daß das Gericht in dem neuen Urteil nicht bestimmt hat, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll; dann beschließt es darüber nachträglich. Dies ist der Regelfall; oder es überläßt die Entscheidung dem Gericht, das die frühere Strafe ausgesetzt hat. Diese Vorschrift ist gedacht für solche Fälle, in denen sich erst nach Erlaß des zweiten Urteils herausstellt, daß der Verurteilte eine Probezeit durchmacht. Die Denkschrift sagt,[261]) bei diesem Beschlußverfahren kommen die Gründe, die für eine Übertragung der Entscheidung über die Fortdauer der Strafaussetzung an das Gericht der zweiten Tat maßgebend gewesen seien, größtenteils in Wegfall; auch das zweite Gericht werde in der Regel auf Grund der Akten entscheiden müssen. Deshalb könne hier dem zweiten Gericht erlaubt werden, die Entscheidung dem Gericht zu überlassen, das die frühere Strafe ausgesetzt habe und es werde sich ein solcher Beschluß namentlich dann empfehlen, wenn die frühere Strafe erheblich schwerer sei als die später erkannte.

§ 68 regelt die Entscheidung über die Bewährung. Das Gericht prüft nach Ablauf der Probezeit, ob der Verurteilte sich durch gute Führung Straferlaß verdient hat (§ 68 I). Die Denkschrift bemerkt hierzu, daß im Falle der Aufrechterhaltung einer früheren Strafaussetzung nach § 67 die Entscheidung dem Gericht zukommt; eine Bindung an die Beurteilung des Gerichts der zweiten Tat tritt insofern ein, als es nicht lediglich wegen der neuen Tat die Bewährung verneinen darf. Infolgedessen kann der Beschluß des Gerichts nur auf Vollstreckung oder Erlaß der ausgesetzten Strafe lauten. Im Falle der Nichtbewährung ordnet das Gericht die Vollstreckung der Strafe an (§ 68 II). Im Falle der Bewährung spricht das Gericht den Erlaß der Strafe aus (§ 68 III).

E. Der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs.[262])

Bedingter Straferlaß.

Der Amtliche Entwurf von 1924/25 stellt die Reichsratsvorlage dar; er wird im Schrifttum meist als Entwurf von 1925 bezeichnet.[263])

Der Amtliche Entwurf hat das Institut der vorläufigen Entlassung als selbständige Einrichtung fallen gelassen. Er rechtfertigt dies wie folgt:[264]) Die im Entwurf getroffene Regelung des von ihm eingeführten Instituts des bedingten Straferlasses[265]) mache die vorläufige Entlassung des geltenden Rechtes entbehrlich. Außerdem habe sie sich nicht als besonders lebensfähige Einrichtung erwiesen. Ihr Mangel liege in der zu kurz bemessenen Probezeit, die stets nur den Rest der noch zu verbüßenden Strafe betrage und daher bei kürzeren Strafen unter

Umständen nur wenige Monate umfassen könne. Eine Verlängerung der Frist ist einerseits ausgeschlossen; andererseits ist sie in den meisten Fällen zu kurz, um ein einigermaßen sicheres Urteil über das künftige Verhalten des Verurteilten zu gewährleisten.

Die bedingte Verurteilung hat der Entwurf vollkommen verworfen.[263]) Aber auch an der in Deutschland bestehenden Einrichtung hat er mancherlei auszusetzen. Vor allem, „daß sie die Zeit, während der der Verurteilte in Ungewißheit über sein Schicksal schwebt, unter Umständen erheblich über die Probezeit erstreckt, weil der Straferlaß erst mit der Rechtskraft der ihn aussprechenden besonderen Entscheidung eintritt". Weiterhin nimmt der Entwurf Anstoß an dem Erfordernis der positiven Feststellung der Bewährung, weil durch die notwendigen eingehenden Nachforschungen über das Verhalten des Verurteilten während der Probezeit dieser einer unangenehmen Durchforschung seines Privatlebens ausgesetzt wird und diese Arbeit für das Gericht eine erhebliche Belastung darstellt. Infolgedessen habe die Gnadenpraxis in der letzten Zeit mehrfach den Weg eingeschlagen, daß der Ablauf der Probezeit kraft Gesetzes den Erlaß der Strafe zur Folge habe, wenn nicht vorher die Vergünstigung widerrufen werde. Die Begründung erwähnt schließlich, daß damit auch die Notwendigkeit entfällt, in jedem einzelnen Falle die Bewährung des Verurteilten auszusprechen, ferner, daß eine ähnliche Regelung schon durch das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 8. April 1920 getroffen sei. Mit diesem Hinweis bricht die Begründung die allgemeinen Erörterungen ab: „Aus der bedingten Strafaussetzung der bisherigen Entwürfe wird auf diese Weise der bedingte Straferlaß des Entwurfs."

Der Entwurf faßt unter der gemeinsamen Bezeichnung bedingter Straferlaß zwei Institute zusammen: den bedingten Erlaß des Strafrestes und den Erlaß der gesamten Strafe.

Zu der klaren und knappen Fassung des § 35 ist nicht viel zu sagen. Nach ihm ist der Erlaß nicht nur von Gefängnis-, sondern auch von Geldstrafen[266]) in vollem Umfang möglich. Die Begründung geht dabei von der Erwägung aus, daß auch die drohende Vollstreckung einer empfindlichen Geldstrafe den Verurteilten von weiteren Straftaten abhalten kann. Der Entwurf sieht davon ab, den bedingten Erlaß der ganzen Strafe für Zuchthaus zuzulassen. Er hält die Verbrechen für zu schwer, als daß ein Verzicht auf den Vollzug der erkannten Freiheitsstrafe von vorneherein durchführbar wäre.[267]) In § 35 ist ferner (Halbsatz 2) die Möglichkeit vorgesehen, daß das Gericht die Entscheidung über den bedingten Straferlaß einem besonderen Beschluß vorbehält. Wie die Begründung[268]) ausführt, ist die Vorschrift als Ausnahme gedacht; während die Entscheidung über den bedingten Straferlaß grundsätzlich im Urteil zu erfolgen habe, könne der Ausnahmefall gegeben sein, wenn noch besondere Ermittelungen erforderlich seien und dadurch auch eine

Verzögerung der Entscheidung in der Sache selbst herbeigeführt würde. Im Falle der Anwendung dieser Vorschrift ist ein Beginn der Strafvollstreckung vor Erledigung des Vorbehaltes nicht statthaft.

§ 36 behandelt den Erlaß des Strafrestes. Von Freiheitsstrafen, hier also auch Zuchthaus- und Einschließungsstrafen kann, nach Verbüßung von zwei Drittel, der Rest bedingt erlassen werden, wenn sie mindestens ein Jahr ausmachen (§ 36 I). Es ist jedoch der Rest einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe nach Verbüßung von drei Viertel der Strafe zu erlassen, vorausgesetzt, daß die Erfordernisse des § 37 gegeben sind. Zustimmung von seiten des Verurteilten ist nicht erforderlich, da es nach Ansicht der Begründung mit dem Wesen der Strafe unvereinbar ist, „ihre Dauer von dem Willen des Verurteilten abhängig zu machen". Ebenso ist nicht notwendig, daß Unterkommen und Arbeit für den Verurteilten vorhanden ist, ehe ihm der Strafrest erlassen wird. Diese mehrfach in den Verwaltungsanordnungen über die vorläufige Entlassung getroffene Bestimmung führe insofern zu einem Widerspruch, als das dem Verurteilten eingeräumte Recht auf den bedingten Erlaß des Strafrestes nicht an Voraussetzungen geknüpft werden könne, deren Erfüllung häufig nicht im Belieben des Verurteilten stehe. Die Begründung erachtet dies als eine Aufgabe, die der öffentlichen Fürsorge zukommt.

§ 37 regelt die persönlichen Voraussetzungen. Diese sind gegeben, und nur dann wird der bedingte Straferlaß bewilligt, wenn nach der Persönlichkeit des Verurteilten die begründete Erwartung besteht, daß die Hoffnung auf den Erlaß der Strafe ihn von weiteren strafbaren Handlungen abhalten wird (§ 37 I). Als weitere Voraussetzung kommt nach § 37 II gute Führung in der Strafanstalt hinzu.

Die Probezeit ist in § 38 geregelt. Während dieser muß sich der Verurteilte gut führen; nur unter dieser Bedingung ist der Straferlaß möglich (§ 38 I). Die Dauer der Probezeit setzt der Entwurf auf mindestens zwei Jahre und höchstens fünf Jahre fest. Bei Übertretungen betragen die Fristen ein Jahr und zwei Jahre (§ 349). § 38 III bestimmt schließlich, daß im Falle der Bemessung einer Probezeit unter fünf Jahren eine nachträgliche Verlängerung durch das Gericht bis zu fünf Jahren möglich ist.

§ 39 I, 1 bestimmt, daß das Gericht den Verurteilten, dem es bedingten Straferlaß gewährt, unter Schutzaufsicht stellen kann; über die Schutzaufsicht selbst ist in § 51 Näheres festgelegt. Wie die Begründung[269]) ausführt, erfolgte diese Regelung, um den Verurteilten während der Probezeit auf die rechte Bahn zu bringen und ihn zu unterstützen. Außerdem ist dem Gericht die Möglichkeit gegeben, dem Verurteilten besondere Pflichten aufzuerlegen (§ 29 I, 2). Hingegen soll das Gericht den Verurteilten verpflichten, vorausgesetzt, daß seine wirtschaftliche Lage es zuläßt, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zu machen. Diese in § 39 I vorgesehenen Anordnungen kann das Gericht während der Probezeit auch nachträglich treffen (§ 39 II).

In § 40 ist der fakultative und obligatorische Widerruf unterschieden. Letzterer umfaßt den Absatz I und II, ersterer den Absatz III. § 40 I, 1 läßt den Widerruf eintreten bei Verurteilung vor Ablauf der Probezeit wegen einer nach Bewilligung des bedingten Straferlasses begangenen Tat.[270]) Es besteht jedoch die Möglichkeit, von dem Widerruf abzusehen in dem Fall der Gewährung eines bedingten Straferlasses auch für die neue Strafe[271]) oder im Falle des Ausspruchs nur einer Geldstrafe (§ 40 I, 2). Ferner erfolgt Widerruf bei gröblichem Zuwiderhandeln gegen die in § 39 getroffenen Anordnungen sowie dann, „wenn nach seiner Führung nicht meht zu erwarten ist, daß ihn die Hoffnung auf Erlaß der Strafe von weiteren strafbaren Handlungen abhalten wird" (§ 40 II). Gemäß § 40 III kann der bedingte Straferlaß durch das Gericht widerrufen werden bei Verurteilung wegen einer vor der Bewilligung des bedingten Straferlasses begangenen Tat.[272]) In § 40 IV ist lediglich bestimmt, daß der Verurteilte vor dem Widerruf zu hören ist.

Erfolgt kein Widerruf während der Probezeit, so ist die Strafe erlassen (§ 41 I). Die Begründung sagt mit Recht, dadurch sei der Unterschied des bedingten Straferlasses von der bedingten Strafaussetzung zum Ausdruck gebracht. In § 41 II ist die Möglichkeit gegeben, daß der bedingte Straferlaß noch binnen sechs Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens widerrufen werden kann im Falle erneuter Verurteilung vor Ablauf der Probezeit oder wenn gegen ihn bei Ablauf der Probezeit ein Strafverfahren anhängig ist. Wie die Begründung darlegt, darf der Widerruf nach Ablauf der Probezeit nur wegen der neuen Verurteilung, also nicht gemäß § 40 II erfolgen.

F. Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (1927).

Bedingter Straferlaß.

Der Entwurf von 1927, die Reichstagsvorlage, weicht von der Auffassung der Reichsratsvorlage ab. Er sieht in dem bedingten Straferlaß eine Maßnahme der Strafbemessung. Infolgedessen erachtet die Reichstagsvorlage es nicht für angebracht, „bei Straftaten, für die sich nur eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten als angemessen darstellt, gleichzeitig in der Weise Milde zu üben, daß bedingter Straferlaß gewährt wird".[273]) Dementsprechend ist bedingter Straferlaß im Entwurf nur bei Gefängnis- und Einschließungsstrafen bis zu sechs Monaten möglich (§ 40). Was die Regelung des bedingten Straferlasses für Geldstrafen angeht, kann auf das bei der Darstellung der Vorschriften der Reichsratsvorlage Gesagte hingewiesen werden (vgl. § 35 AE.). Bei Zuchthausstrafe ist bedingter Straferlaß im Entwurf von 1927 nicht vorgesehen; im Gegensatz zum Entwurf von 1925. Hier war bei bedingtem

Straferlaß der ganzen Strafe Zuchthaus nicht berücksichtigt, bei bedingtem Erlaß des Strafrestes wohl. Abgesehen von dem bei Erörterung des Entwurfs von 1925 geltend gemachten Argument kommt bei dem Entwurf von 1927 hinzu, daß auch mit Rücksicht auf den Standpunkt des Entwurfs von 1927 (s. o.) eine Zuchthausstrafe nicht bedingt erlassen werden kann.[274]) Während im Entwurf von 1925 (§ 35) gesagt ist, daß im Falle des bedingten Straferlasses der Erlaß im Urteil vorzunehmen ist, bestimmt dies der Entwurf von 1927 nicht ausdrücklich; die Begründung erachtet es als selbstverständlich, da der bedingte Straferlaß ein Teil der Strafbemessung ist. Im geltenden Recht entspricht dem § 40 des Entwurfes von 1927 keine Vorschrift.[275])

Der Entwurf von 1925 bestimmte in § 35, daß das Gericht die Entscheidung einem besonderen Beschluß vorbehalten könne. Der Entwurf von 1927 steht dagegen auf dem Standpunkt, daß die zur Entscheidung über die Bewilligung des bedingten Straferlasses erforderlichen Ermittelungen bis zur Urteilsfällung durchgeführt sein müssen, weil sonst eine sachgemäße Strafbemessung nicht möglich sei. Eine diesbezügliche Vorschrift würde in die Strafprozeßordnung einzustellen sein.

Die Voraussetzungen für den bedingten Straferlaß sind gegenüber dem Entwurf von 1925 präciser geregelt. Verlangt werden in § 41, 1 die Begründung der Erwartung durch die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat, daß er künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen werde. Nach § 41, 2 soll bedingter Straferlaß nicht bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse oder die Rücksicht auf den Verletzten die alsbaldige Vollstreckung der Strafe erfordert. Die Begründung[276]) sagt hierzu, es seien Fälle denkbar, in denen mit Rücksicht auf die Art der Tat oder das durch sie erregte Aufsehen das gesunde Rechtsgefühl der Allgemeinheit verlange, daß die Tat durch den Vollzug einer angemessenen Strafe gesühnt werde. In diesem Falle müsse das Interesse des Einzelnen, des Verurteilten, hinter dem der Allgemeinheit zurücktreten. Ferner seien darüber hinaus Fälle denkbar, in denen das Interesse des Verletzten die Vollstreckung des Richterspruchs fordere. Dies seien die Gründe, die zur Regelung des § 41, 2 geführt hätten. Im geltenden Recht fehlt eine diesbezügliche Vorschrift.

Die Probezeit ist, wie im Entwurf von 1925 (§ 38 II), auf mindestens zwei und höchstens fünf Jahre festgesetzt gemäß § 42 I. Auch § 38 III AE. ist unverändert übernommen, demzufolge das Gericht, wenn die Probezeit auf weniger als fünf Jahre bemessen ist, sie nachträglich bis auf fünf Jahre verlängern kann (§ 42 II).[277]) Jedoch ist § 38 I AE., wonach der Straferlaß unter der Bedingung guter Führung während der Probezeit erfolgt, nicht in den Entwurf von 1927 übernommen. Dem geltenden Recht ist auch eine entsprechende Vorschrift dieser Fassung fremd.[278])

Die in § 43 gegebenen Bestimmungen über Schutzaufsicht und besondere Pflichten entsprechen denen des Entwurfs von 1925 (§ 39 AE.); nur ist im Entwurf von 1927 die Möglichkeit der Entrichtung einer Geldbuße an die Staatskasse vorgesehen. Ferner hat das Gericht nach § 43 II die Befugnis, diese Anordnungen während der Probezeit nicht nur treffen, sondern auch ändern oder wiederaufheben zu können. Auch eine dieser Vorschrift entsprechende Bestimmung kennt das geltende Recht nicht.[279])

§ 44 betrifft die „Anordnung der Vollstreckung der Strafe", also den Widerruf. § 44 I entspricht § 40 I AE. und ist inhaltlich unverändert übernommen worden. In § 44 II (vgl. § 40 II AE.) ist nur geändert, daß der Widerruf erfolgt, wenn nach der Führung des Verurteilten nicht mehr zu erwarten ist, „daß er künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen werde." Der Entwurf von 1925 sah den Widerruf für den Fall vor, daß nicht mehr zu erwarten ist, „daß ihn die Hoffnung auf Erlaß der Strafe von weiteren strafbaren Handlungen abhalten wird." § 44 III geht davon aus, daß die Strafe regelmäßig endgültig erlassen ist, wenn die Vollstreckung der Strafe nicht innerhalb der Probezeit angeordnet wird. Hat aber der Verurteilte eine weitere strafbare Handlung begangen, „also nicht auch unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 2",[280]) so gestattet § 44 III in zwei Fällen auch nach Ablauf der Probezeit den Widerruf des Straferlasses: Wenn der Verurteilte wegen einer neuen Tat vor Ablauf der Probezeit oder in einem zu dieser Zeit bereits anhängigen Strafverfahren nach Ablauf der Probezeit verurteilt worden ist. Liegt einer dieser beiden Fälle vor, so kann die Vollstreckung zwar, jedoch nur innerhalb dreier Monate nach der rechtskräftigen Beendigung des neuen Strafverfahrens angeordnet werden. Die Begründung[281]) führt aus, daß dann die Vollstreckung, deren Verjährung nach § 84 II während des Laufes der Probezeit ruhte, alsbald einzuleiten ist; das weitere Verfahren richte sich nach dem Strafvollzugsgesetz. Also auch in diesem Falle sei noch bedingter Erlaß des Strafrestes möglich, jedoch werde hier mit besonderer Sorgfalt zu prüfen sein, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Der endgültige Straferlaß ist im Entwurf so geregelt (§ 45), daß die Strafe mit Ablauf der Probezeit als erlassen gilt, wenn die Vollstreckung der Strafe nicht angeordnet wird.[282])

Abschließend sei zu den Ausführungen über den Entwurf von 1927 bemerkt, daß seine Begründung im allgemeinen mit der der Reichsratsvorlage übereinstimmt, weshalb grundsätzlich auf diese verwiesen werden kann. Abweichungen haben sich nur da ergeben, wo die Beschlüsse des Reichsrats nicht übernommen wurden.

Schluß

Vor kurzem ist der Allgemeine Teil des neuen Strafgesetzentwurfes in erster Lesung zu Ende geführt worden. Die Beratungen nahmen 17 Sitzungen in Anspruch und dauerten insgesamt vom 9. Oktober bis 7. November 1928. Ein verhältnismäßig nicht unerheblicher Zeitraum entfiel auf die Debatte[283]) über den bedingten Straferlaß, die am 24. Oktober 1928 begann. Es wurde von seiten des Abgeordneten Dr. Marum (Soz.) eine Änderung des § 40 dahingehend beantragt, daß der bedingte Straferlaß nicht nur bei Gefängnis- und Einschließungsstrafen bis zu einem Jahre eintreten dürfe, daß also der Richter an diese Grenze nicht gebunden sein solle. Denn es sei sonst möglicherweise die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß von seiten der Richter auf höhere Strafen erkannt werden könne. — Abgeordneter Dr. Ehlermann (Dem.) billigte ebenfalls den erwähnten Vorschlag, die Grenze von einem Jahr in Wegfall kommen zu lassen. — Der preußische Ministerialdirigent Dr. Schäfer setzte sich mit Rücksicht auf die in der preußischen Justizverwaltung gemachten Erfahrungen für die Beibehaltung der Grenze von einem Jahre ein. Er führte aus, wenn auf eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erkannt sei, so sei zunächst die Verbüßung eines Teiles der Strafe unbedingt erforderlich. Erst dann könne der bedingte Erlaß des Strafrestes in Betracht kommen. Wenn ausnahmsweise bei Freiheitsstrafen über einem Jahr der sofortige bedingte Erlaß der ganzen Strafe sich empfehle, so seien diese Einzelfälle zweckmäßigerweise der Gnadeninstanz zu überlassen, da dadurch eine Erledigung in der Zentrale und damit gleichmäßige Handhabung gewährleistet sei. Nachdem diese Anträge sämtlich, der sozialdemokratische Antrag mit Stimmengleichheit abgelehnt waren, wurde Fortsetzung der Beratungen auf den folgenden Tag festgesetzt. Im Verlaufe der weiteren Beratungen kam es noch zu einem wiederum von den Sozialdemokraten gestellten Antrag, demzufolge § 41, 2 in Wegfall kommen sollte. Der Antrag wurde aber ebenfalls abgelehnt. Dagegen wurde ein dritter von den Sozialdemokraten gestellter Antrag fast einstimmig angenommen. Danach erhält § 42 I folgenden Zusatz:

„Bei der Bemessung der Probezeit ist insbesondere Art und Maß der verhängten Strafe zu berücksichtigen."

An Hand dieser in erster Lesung gezeitigten Ergebnisse wird in zweiter Lesung die endgültige Festlegung erfolgen müssen. Daran wird sich anschließen die Beratung des Strafvollzugsgesetzes, über das Ende November 1928 ein Entwurf dem Reichstag vorgelegt und dem Strafrechtsausschuß überwiesen worden ist. Nach der dann folgenden Erledigung des Einführungsgesetzes wird eine Neubearbeitung des Jugendgerichtsgesetzes nicht zu umgehen sein, da nach den jüngsten Beschlüssen

des Ausschusses das künftige Strafgesetzbuch nur auf die Vollerwachsenen (Kriminellen nach vollendetem 21. Lebensjahr) sich beziehen wird. Die endgültige Fertigstellung dieser Arbeiten ist schwer zu vermuten. Von maßgebender Seite wird ein Zeitraum von etwa zwei Jahren angenommen, vorausgesetzt, daß nicht unliebsame Störungen, vor allem „neue halbjährige Unterbrechungen durch politische Krisen“[284]) eintreten und die notwendige Reformarbeit beeinträchtigen.

Anhang

Weitere Nachweise, daß der bedingte Straferlaß schon sehr zeitig bekannt gewesen sein muß, sind auch einem Aufsatz von Krohnes[285]) zu entnehmen; sie finden sich zahlreich in Ungarn; die Stadt Kaschau (ungarisch Kassa) ist insofern erwähnenswert, als in ihr deutsche Rechtssitten gang und gäbe waren, wie aus dem „Protocollum judiciorum et poenarum malefactorum ab anno 1556 usque ad annum 1608“ (aufbewahrt im Kaschauer Stadtarchiv) zu ersehen ist; Strafen wurden bedingt erlassen:

1563 einem Delinquenten, derart jedoch, daß er ohne weiteres seine Strafe erleiden solle, wenn er bei einem ähnlichen Verbrechen betroffen würde.[286])

1569 einem Missetäter, der einer Frau auf dem Markt den Geldbeutel abschneiden wollte, nachdem er sich verschworen hatte, dies nie wieder zu tun.[287])

Ferner ebenfalls in der Stadt Kaschau dem Zabo von Herencs, „der in der Hoffnung, er werde in sich gehen, ob seines bisher tadellosen Vorlebens, begnadigt wurde, mit der Ermahnung, seinen Lebenswandel fürder zu bessern.[288])

1572 in der Stadt Miskolcz einer „Ehegesponsin“ unter der Bedingung, daß sie, bei irgend einer Verworfenheit wieder betroffen, mit dem Kopf büßen sollte.[289])

1583 in der Stadt Miskolcz dem Ladislaus Kórodi unter der Bedingung, daß er nicht wieder freveln wolle, andernfalls er „mit seiner eigenen Zunge bestraft werde“.[290])

1585 in der Stadt Miskolcz dem Mathias Kún de Nagykörös unter der Bedingung, daß er, bei irgendwelchen Vergehen oder Verbrechen betroffen, „den Tod erleiden solle“.[291])

1599 dem Michael Göder unter der Bedingung, daß er, bei irgendwelchen Freveltaten erwischt, „gespießt werden würde“.[292])

1627 in der Stadt Debreczen dem Georg Szigyártó unter der Bedingung, daß, im Falle irgendwelcher späteren Verfehlung, die Strafe „ohne jedes vorhergängige Verfahren vollzogen werden" solle.[293])

1632 in der Stadt Miskolcz dem Dieb Martin Sipos unter der Bedingung, „daß im Falle er in Zukunft sich welchen Vergehens immer schuldig machen sollte, möge an ihm, dem Gesetze gemäß, die Todesstrafe vollzogen werden".[294])

1633 in der Stadt Miskolcz dem Dieb Stefan Tekse unter der Bedingung, daß im Falle irgendwelchen Vergehens „unverzüglich dem geschöpften Urteil gemäß, die Todesstrafe durch den Strang vollzogen werde".[295])

1641 dem Dieb Johann Bereczki unter der Bedingung, kein neuerliches Delikt mehr zu begehen, widrigenfalls „ohne weitere Gnade die Todesstrafe an ihm vollzogen werden würde".[296])

1643 in der Stadt Miskolcz der Frau Stefan Mathé, die, eines schweren Vergehens überführt, selbst in einem Revers erklärte: „wenn ich mich neuerdings erwiesenermaßen der verbrecherischen Laufbahn zuwenden würde, möge an mir ohne jede Gnade die Todesstrafe vollzogen werden".[297])

Schon in diesen frühen Zeiten war also der dem bedingten Straferlaß zugrunde liegende Gedanke weit verbreitet und wurde viel zu gnadenweisem Straferlaß benutzt; wie aus den angeführten Quellen ersichtlich, meist unter einer Bedingung. Wie auch im geltenden Recht ging man mit den Delinquenten, die sich abermals Verfehlungen zu Schulden kommen ließen, besonders scharf um. Dies zeigt sich darin, daß in zahlreichen Fällen die Todesstrafe angedroht oder aber der Täter verwarnt wurde, „daß man beim Rückfall dem Täter ‚beides zusammen rechnen und ihn härter strafen'[298]) würde".[299])

1650 in der Stadt Miskolcz dem Johann Szücs in einem ähnlich gelagerten Fall, wie oben im Jahre 1583 berichtet.[300])

1654 dem Stefan Kecsö, „jedoch nur so und in Anhoffung dessen, daß eine Besserung eintritt; denn sollte er sich irgendeines Verbrechens schuldig machen, wird der Vollzug des Urteils erfolgen".[301])

1657 der Anna Becse „mit der Bedingung, daß im Falle sie in Zukunft sich des Verbrechens schuldig machen und dessen überwiesen werden sollte, sie der Todesstrafe verfallen wird".[302])

1712 dem Michael Kovàcs, einem Verleumder, unter der Bedingung, daß er einen Revers gebe, „daß, sofern er dies nochmals tun sollte, er nach Gebühr bestraft werde".[303])

1713 dem Andreas Debreczieni, mit der Auflage, für immer die Stadt zu verlassen, „ansonsten, wenn er sich zur Widersetzlichkeit erdreistet und von hier nicht abzieht, . . . gegen ihn gesetzlich zu prozedieren und ihn für seine vielen bösen Taten nach Gebühr zu bestrafen" man genötigt sein würde.[304])

1851 erging ein Urteil in der Stadt Kaschau, in dem wir am Schluß lesen: „. . . . doch wird ihm die Strafe, nachdem er sich. . . usw.: nach altem ungarischem Brauche erlassen".

Diese Stelle ist von besonderem Interesse, da die Tatsache, daß der bedingte Straferlaß schon sehr früh und keineswegs selten geübt wurde, sogar urkundlich festgelegt wurde; denn es handelt sich um eine Stelle aus dem Archiv der Stadt Kaschau, in dem sich obiges Urteil befindet.

Außerhalb des Rahmens der erwähnten Stellen dürfte in diesem Zusammenhang interessieren, daß Andreas Gryphius in seinem Scherz-Spiel „Die geliebte Dornrose" (1660) den Gedanken des bedingten Straferlasses verwendet hat. Das Stück endet mit Verurteilung zu einer Strafe, die aufgeschoben wird: Zwei Bauern, Bartel Klotzmann und Jockel Dreyeck weigern sich, der ehelichen Verbindung ihrer Angehörigen zuzustimmen; der Gutspächter fährt dazwischen und verurteilt gegen Ende des Stückes die beiden Bauern, empfindliche Strafen zu verbüßen. Auf das Flehen der nun vereinigten Lise Dornrose und Greger Kornblume ändert er jedoch seinen Urteilsspruch und bestimmt: „Sie haben nicht verdienet, daß man sie durch einen löcherichten Zaun ansehen sollte. Jedennoch will ich aus Gnaden sie eurer Vorbitte genissen lassen und vor diesmal ihnen die Straffe nicht schenken, damit ihr es recht verstehet, sondern nur aufschieben. Werdet ihr euch künfftig in dem wenigsten vergreiffen, so werde ich schon zu exequieren wissen."[305])

Aus der Aufklärungszeit stammt eine Vorschrift, derzufolge bei gewissen Delikten eine Art Begnadigung verhängt werden konnte; war dies der Fall, dann sollte der Delinquent u. a. zu hören bekommen: „Freue Dich über die Liebe Deiner Mitmenschen, die Dich schonten. Aber wisse, das kleinste Verbrechen, welches Dich der strafenden Gerechtigkeit von neuem in die Hände liefert, stürzt Dich wieder in die alte Schande. Nur unter der Bedingung einer künftigen untadelhaften Aufführung erhältst Du die Verzeihung."[306])

Schließlich sei noch auf Wieland[307]) hingewiesen, der für das Jahr 1783 den Gedanken des bedingten Straferlasses treffend belegt. Er sagt, es sei der Gerechtigkeit vollkommen gemäß, „wenn eine gewisse Zeit bestimmt wird, nach deren Ablauf der Verbrecher nicht länger wegen seiner bösen Handlung zur Verantwortung gezogen und bestraft werden kann. Durch ein solches Gesetz wird nicht allein die Strafgerechtigkeit in ihren natürlichen Grenzen eingeschränkt, sondern auch gewissermaßen die Besserung der Verbrecher befördert, für die es kein geringer Bewegungsgrund ist, die Wiederholung ihrer bösen Handlungen zu vermeiden, wenn man sie unter der Bedingung, daß sie nach der ersten Übertretung der Gesetze, innerhalb einer gewissen Zeit sich keines ähnlichen Verbrechens schuldig gemacht haben, von aller Strafe losspricht."[308])

Anmerkungen

1) Anschließend an das Urteil wird getrennt hiervon ein die Gewährung oder Versagung der Bewährungsfrist betreffender Beschluß erlassen, der — bejahenden Falles — ungefähr folgendermaßen lautet: Dem Angeklagten (Verurteilten) wird Bewährungsfrist bis zum 1. 1. 1931 zugebilligt. Gründe: Gute bisherige Führung bietet Gewähr dafür, daß der Verurteilte sich einer Bewährungsfrist würdig zeigt usw. Sie war ihm deshalb zu gewähren. **2)** Meyer S. 49; Löffler, Zur Frage der bedingten Verurteilung in IKV. IV, 92 ff. (96). **3)** Vom Verfasser gesperrt. **4)** Alles, was in der Stadt geliefert wird, es seien Wildhühner oder zahme Hühner oder Wildbret, Eier oder Käse oder Butterschmalz, soll jeder Hühnerhändler, der es kauft und wieder verkaufen will, dem Vogt (mit) 5 Schillingen bezahlen und man soll ihm den Markt verbieten, außer, daß er dem Vogt und den Bürgern versichere, daß er es nicht mehr tun wolle, auf daß sie dessen versichert seien. **5)** Caspar S. 84 Note 6. **6)** Er verfaßte u. a. umfassende Kommentare zum Corpus juris, die bei der Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland viel benutzt wurden. **7)** Löffler, Zur Frage der bedingten Verurteilung in IKV. IV, 92. **8)** Günther, Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses in ZStW. 16, 867. Vgl. Zeitschrift für Schweizer. Strafrecht 8. Jg. S. 82/83. **9)** .... freigelassen auf eine gewöhnliche Urfehde (hin); urfehd — Verzicht auf Rache für erlittene Feindschaft, Aussein, Ende der Fehde. **10)** Vgl. die zahlreichen im Anhang aufgeführten Urteile der damaligen Zeit.

11) Die Gliederung der Geschichte lehnt sich an die Abhandlung v. Liszts an, ohne jedoch völlig mit ihr übereinzustimmen. **12)** Zur Darstellung der Geschichte vgl. ferner Ignatius, Die bedingte Verurteilung in England in ZStW. 21, 732 ff.; Rosenfeld S. 118 bis 124. **13)** S. 130. **14)** ZStW. 21, 737 und 739. **15)** V. Liszt, VD. S. 10. **16)** V. Liszt spricht nur von Angeklagten schlechthin; danach hätten unter Hill auch Erwachsene schon von Strafe verschont bleiben können. **17)** Ignatius in ZStW. 21, 741. **18)** Ignatius in ZStW. 21, 744. **19)** Einzelheiten s. bei Ignatius ZStW. 21, 745. **20)** V. Liszt, VD. S. 11.

21) Vgl. v. Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben in ZStW. 9, 763; dort auch die wichtigsten Bestimmungen des englischen Gesetzestextes. **22)** Einzelheiten hierzu s. v. Liszt, VD. S. 11 ff.; daselbst auch Angabe der leitenden Gesichtspunkte. Ferner Ignatius in ZStW. 21, 748 ff.; Abdruck des übersetzten (1.) Gesetzentwurfes auf S. 749. **23)** Ignatius in ZStW. 21, 760 bringt die deutsche Übersetzung dieses Gesetzes, dazu eine ausführliche Abhandlung. **24)** Rosenfeld S. 121. **25)** Vgl. v. Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben in ZStW. 9, 763; dort auch die wichtigsten Bestimmungen des englischen Gesetzestextes. **26)** V. Liszt, VD. S. 22. **27)** Vgl. zu diesem Abschnitt insbes. Lederer in ZStW. 28, 391; s. ferner Rosenfeld S. 106—111. **28)** V. Liszt, VD. S. 14. **29)** So berichtet wenigstens v. Liszt in VD. S. 14. Dagegen wählt Ignatius in ZStW. 21, 746 den Ausdruck „auf Probe stellen". **30)** So berichtet Lederer in ZStW. 28, 394; seine Annahme, die gemachten Versuche hätten sich derart bewährt, daß 1878 die probation in Massachusetts gesetzlich allgemein zugelassen worden seien, dürfte indes auf einem Irrtum beruhen; denn 1878 wurden lediglich auch Erwachsene bedingt entlassen, während erst 1880 ein Gesetz herauskam, demzufolge die Erlaubnis zur Ernennung von probation officers und Stellung auf Probe erteilt wurde.

31) Lederer in ZStW. 28, 391 berichtet auch über weitere Einzelheiten. **32)** Lederer behauptet dies allerdings schon von dem Gesetz aus dem Jahre 1878; vgl. ZStW. 28, 394. **33)** Zu bemerken ist, daß dies der volle Titel des eingereichten Gesetzentwurfes ist; Rosenfeld führt dazu aus: „Der erste Teil ist in der Loi du 27. V. 1885 sur les récidivistes und in der Loi du 14. VIII. 1885 sur les moyens de prévenir la récidive (libération conditionelle, patronage, réhabilitation) längst Gesetz geworden, der zweite (noch ausstehende) enthielt vornehmlich eine Modifikation des Art. 463 Code pénal." **34)** Vgl. v. Liszt, VD. S. 27. **35)** V. Liszt, VD. S. 27. **36)** V. Liszt, VD. S. 27. **37)** V. Liszt, VD. S. 27. **38)** V. Liszt, VD. S. 31. **39)** Vgl. Rosenfeld S. 134. **40)** Vgl. v. Liszt, VD. S. 22; dort auch der französische Text; die deutsche Übersetzung bringt Rosenfeld S. 135.

41) Vgl. v. Liszt, VD. S. 22. **42)** Das englische Gesetz von 1887 berücksichtigte nur den first offender, anders dagegen das common law und der Summary jurisdiction act von 1879. **43)** V. Liszt, VD. S. 23. **44)** So erläutert v. Liszt „auferlegte Strafe" in der 14. und 15. Auflage seines Lehrbuches (Berlin 1905; S. 263) dahin, daß darunter „erkannte Strafe" zu verstehen sei; in der 21. und 22. Auflage (Berlin und Leipzig 1919; S. 249) jedoch dahin, daß darunter die „zu vollstreckende Strafe" verstanden werden müsse. Eine Begründung für die veränderte Stellungnahme findet sich in zitierter Auflage nicht. — Auf die Streitfrage selbst wird später eingegangen. — Ferner ist die Stellungnahme v. Liszts der vorläufigen Entlassung gegenüber nach Angabe Mittermaiers (VD. S. 516 und Anm. 6) unklar: v. Liszt lehnt die vorläufige Entlassung in ZStW. 3, 42 und 508 = Aufsätze I, 173, 184, 336 f. schroff ab, ohne eine Begründung zu geben; unbestimmt äußert er sich in Z. f. Strafr. 5, 720. In ZStW. 9, 494 und 21 mißbilligt er nur das deutsche System, nicht den Gedanken an sich. — V. Liszt weicht in VD. § 9 wesentlich ab von der im Lehrbuch (1919) S. 14 und S. 273 gebrauchten Bezeichnung. Wachenfeld versteht in seinem Lehrbuch S. 233 unter bedingter Verurteilung wieder etwas anderes (vgl. Hörst S. 7 Anm. 3 und 4). Klees Auffassung in dem Artikel „bedingte Begnadigung" § 2 ist grundverschieden von der sonst üblichen. Krohne verwickelt sich auch in erhebliche Widersprüche; s. S. 8 oben. **45)** Vgl. Kriegsmann S. 130. **46)** Kriminalpolitische Aufsätze in Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge I S. 290 f. (337). **47)** Zu dem Referat Werners (S. 334) „Empfiehlt sich nach den bisherigen Erfahrungen eine Änderung der Bestimmungen über das Beurlaubungssystem im Strafvollzuge?" in der 2. Sitzung der 3. Abteilung des 18. Deutschen Juristentages am 10. September 1886 (Verhandlungen S. 356). **48)** Vgl. Organ des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen Heft 7 S. 5 ff. (10) mit seinem Lehrbuch S. 260. **49)** Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission Bd. II S. 36 ff. (39). **50)** Ehlers S. 9.

51) Vgl. Ehlers S. 9. **52)** In Blätter für Gefängniskunde 33, 89 ff. (107). Berner S. 241. Auch Sichart scheint dieser Theorie zu folgen, wie aus seinem Gutachten zu der auf dem 18. Deutschen Juristentag verhandelten Frage zu entnehmen ist: „Auch kann ich nicht in der späteren Beurlaubung eines Bestraften einen ungerechtfertigten Eingriff in die vorausgegangene richterliche Thätigkeit, nicht eine willkürliche Abänderung des Strafurtheils durch die Verwaltungsstelle erblicken, da heut zu Tage jedes strafrichterliche Erkenntnis, auf eine Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr als einem Jahr lautend, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend die Clausel enthält: ‚vorbehaltlich der in § 23 StGB. vorgesehenen Wohlthat einer Strafabkürzung'." (Verhandlungen S. 60 ff., insbes. S. 68.) **53)** Blätter für Gefängniskunde 33, 107. **54)** S. 11. **55)** Oetker in GS. 70, 360 ff.; Ehlers S. 11; Lenz S. 95; er sieht in der vorläufigen Entlassung gleichfalls „den als Lohn guter Führung verdienten Fortfall der Strafe", kommt aber zu dem Ergebnis, „daß bei der bedingten Entlassung ein Teil der nach dem Gesetze verwirkten und vom Richter im Urteilsspruche bemessenen Strafe ersetzt wird durch einen sozialen Fürsorgeakt" (S. 97). **56)** Oetker in GS. 70, 361 Anm. 1; vgl. Anm. 3—7. **57)** VD. S. 555. **58)** A. a. O. **59)** „Das Verbrechen und seine Bekämpfung" S. 223. **60)** Grundriß S. 246.

61) S. 134. **62)** Der Nachweis dieser Behauptung ergibt sich aus der weiteren Darstellung. **63)** Blätter für Gefängniskunde 20, 291 ff. (312). **64)** Auf die Gründe, die zur Ablehnung der Ansicht kommen lassen, daß die Urlaubszeit Strafzeit sei, wird bei Erörterung der Urlaubstheorie eingegangen. **65)** Vgl. Mittermaier, VD. S. 555. **66)** Vgl. Kriegsmann S. 135. **67)** Ebermayer-Lobe-Rosenberg: „Die Probezeit ist keine Strafzeit." (Anm. 1 zu § 23 StGB.) **68)** S. 11. **69)** S. 16. **70)** Übrigens könnte es nach der Darstellung Görlichs (S. 15) den Anschein erwecken, als ob von Schwarze und von Sichart die einzigen Gegner Görlichs wären; dies würde nicht zutreffen. — Zudem erwähnt Görlich nur die Charakterisierung der vorläufigen Entlassung als Strafvollzugsmaßregel und den „entgegengesetzten Standpunkt". Wenn zu diesem auch Stellung genommen ist, bliebe doch über die einzelnen Theorien mancherlei zu sagen.

71) Siehe hierzu Görlich S. 16. **72)** S. 16. **73)** „Die §§ 19—22 wollen die Möglichkeit gewähren, Strafgefangene vorläufig entlassen zu dürfen, damit sie durch fernere

gute Führung während der ihnen gewährten vorläufigen Freiheit den Erlaß der noch nicht verbüßten übrigen Strafe ... sollen erwerben können." **74)** VD. S. 554. **75)** Vgl. Kriegsmann S. 134. **76)** GS. 70, 360 ff. **77)** S. 90/91: „Legen wir bei der dogmatischen Konstruktion des Rechtsinstitutes die geschichtlich überlieferte und bei seiner Einführung bestehende Anschauung zugrunde, so können wir die Beschränkungen des Sträflings während der Urlaubszeit nicht als Strafe betrachten. Zwar ist das eine Merkmal des Strafbegriffes, die Uebelsnatur bei der nach englischem Rechte eintretenden Polizeiaufsicht vorhanden, aber das zweite wesentliche Moment, die Proportionalität zwischen den Freiheitsbeschränkungen und dem in der Tat zutage getretenen Verschulden fehlt. Desgleichen mangelt es an der kausalen Verknüpfung des angeblichen Strafmittels mit dem begangenen Verbrechen. Maßgebend für die Entlassung ist nicht die nachträgliche Erkenntnis geringerer Schuld bei der Tat, sondern das Verhalten des Verbrechers nach der Tat und der aus ihm gezogene Schluß auf die soziale Gefährlichkeit der gesamten Person. **78)** VD. S. 554. **79)** VD. S. 554. **80)** S. 97.

81) Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 2. Jg. S. 474. **82)** VD. S. 554 Anm. 1. **83)** S. 162. **84)** S. 163. **85)** S. 164. **86)** Vgl. § 461 StPO. und Grundsätze des Bundesrats, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen (vom 6. November 1897). Ferner Kriegsmann S. 176. **87)** Handbuch des Gefängniswesens II, 113. **88)** Man denke nur an das ungemein drückende Schweigegebot, die Kleidung, den obligatorischen Arbeitszwang im Zuchthaus; an den fakultativen Arbeitszwang im Gefängnis! Und da soll nicht schon vorl. Entl. eine Erleichterung bedeuten? Sondern noch Strafzeit? **89)** S. 259. **90)** Vgl. S. 8 oben.

91) S. 242. **92)** Vgl. insbes. Mittermaier, Gefängnisfrage S. 151 mit Anmerkungen 19—21, die aber dort von Mittermaier selbst widerlegt sind. Vgl. ferner Mittermaier, Gefängnisverbesserung S. 146. S. auch Lenz insbes. S. 88. **93)** Die Anhänger der dargestellten Theorien ergeben sich aus den Abhandlungen, die zitiert wurden, so vor allem Mittermaier, VD., Görlich, Ehlers. **94)** Vgl. hierzu insbes. Allfeld S. 255 Anm. 69 mit reichlichen Literaturangaben; Mittermaier in VD. S. 507; Görlich sowie den v. Olshausenschen und den Leipziger Kommentar zu den §§ 23—26 StGB. **95)** Über das Für und Wider, die vorläufige Entlassung auch auf Festungshaft auszudehnen, s. Olshausen Anm. 2d zu § 23; Ehlers S. 14; Görlich S. 34; Mittermaier VD. S. 558. **96)** Olshausen zu § 23: „Die Strafe muß eine ‚längere' sein; unbedingt notwendig ist, daß sie länger als 1 Jahr sei; denn 1 Jahr muß verbüßt sein, ehe sie erfolgen darf. Dagegen ist nicht erforderlich, wie Ortloff St I, 241 und GS. 26, 61 Wirth 18. DJT. 1, 43 und Görlich a. O. 50 gegen die GM annehmen, daß sie mindestens 1 J. 4 Mt. betragen habe; bei kurzer Dauer kann freilich die vorläufige Entlassung nicht schon nach Verbüßung von 3 Vierteilen, sondern erst später eintreten. S. auch GS. 26, 58." Vgl. Ebermayer-Lobe-Rosenberg zu § 23. Köhler S. 585/586. Binding S. 316. **97)** Bei Zuchthaus; bei Gefängnis entsprechend nach Tagen. **98)** Literatur ausführlich bei Olshausen Anm. 2b zu § 23. **99)** Anm. 2 zu § 23. **100)** Ebermayer-Lobe-Rosenberg Anm. 2 zu § 23.

101) Anm. 3b zu § 23. **102)** I, 152. **103)** Vgl. Köhler S. 586. **104)** Köhler S. 586. **105)** Vgl. oben S. 17. **106)** § 23 Anm. 3b. **107)** S. 246. **108)** Auf die sonderbare Stellungnahme v. Liszts wurde S. 7 schon hingewiesen. In der neuesten Ausgabe (v. Liszt-Schmidt) scheint auch die herrschende Lehre vertreten zu werden, denn es ist von der „auferlegten (also nicht notwendig erkannten) Strafe" die Rede. Allerdings läßt diese Ausdrucksweise ohne weiteres eine eindeutige Stellungnahme nicht ersehen. **109)** Vgl. Ebermayer-Lobe-Rosenberg § 23 Anm. 2; Görlich S. 54; Mittermaier, VD. S. 511. **110)** Vgl. Köhler S. 586.

111) Görlich glaubt, als Gegenargument anführen zu müssen, „daß der Gesetzgeber die Vollstreckung des letzten Teiles der Strafe in einer milderen Form unter der Resolutivbedingung gestattet, daß der Entlassene gewisse Beschränkungen auf sich nimmt und dieselben jederzeit auf das genaueste beobachtet." Mit Recht sagt Oetker aber, ein bedingter Strafvollzug sei ein Ding der Unmöglichkeit. Vgl. Görlich S. 99 und Oetker in GS. 70, 361 Anm. 1. **112)** Ebermayer-Lobe-Rosenberg Anm. 1 zu § 26:

„Die Wirkung ist also Erlaß des Strafrests. Bis zur vorläufigen Entlassung war einstweilen nur ein Teil der Strafzeit verbüßt. Dieser Unterschied kann für die Frage des Rückfalls wichtig werden." **113)** Vgl. v. Liszt, VD. S. 7. **114)** VD. S. 7. **115)** Vgl. Birkmeyer in GA. 48, 67 ff. (83 Anm. 14). — Die Satzungen der IKV. sind abgedruckt in ZStW. 9, 363 ff. **116)** Lenz S. 140. **117)** V. Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben in Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge I, S. 360; vgl. auch S. 452. **118)** Rosenfeld S. 160; dort auch Näheres. **119)** Rosenfeld S. 162; dort auch Näheres. — Der Gesetzentwurf nebst Begründung ist abgedruckt in ZStW. 10, 70 ff. **120)** Vgl. v. Liszt, VD. S. 43.

121) Vgl. v. Liszt, VD. S. 43. **122)** In seiner Abhandlung „Ersatz kurzfristiger Freiheitsstrafen"; zuerst erschienen im 19. Vereinsheft des nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen. **123)** S. 165. **124)** GS. 43, 119 ff. **125)** S. 89. **126)** VD. S. 43. **127)** Vgl. Lenz S. 141/142; ferner IKV. I, 184. Die Mitteilung Ullrichs S. 23, derzufolge sich eine große Mehrheit für die Einführung der bedingten Verurteilung nach belgisch-französischem System ausgesprochen hätte, ist daher wohl mit Vorsicht aufzunehmen; denn, träfe dies zu, so wäre obiger Beschluß kaum zustande gekommen, zum mindesten aber nicht, wie es der Fall war, einstimmig. Schwerlich hätte dann auch v. Liszt das erwähnte Zugeständnis gemacht. **128)** Vgl. v. Liszt in ZStW. 10, 666 ff. **129)** Vgl. Wach, „Die Reform der Freiheitsstrafe" (erweiterte Wiedergabe des Vortrages). **130)** Vgl. Kriegsmann S. 89; s. auch v. Liszt, VD. S. 43.

131) Rosenfeld S. 173. **132)** Vgl. IKV. II, 136; III, 111. **133)** Vgl. v. Liszt, VD. S. 44. **134)** Nach Appelius (ZStW. 13, 741 ff.; insbes. 752) Bericht der 3. Landesversammlung der IKV. am 1. und 8. April 1893 zu Berlin, lag es an der Fragestellung, daß diese Frage nicht für spruchreif erachtet wurde. **135)** Vgl. Appelius S. 1; s. auch IKV. III, 327. **136)** Abgedruckt bei Appelius S. 226 ff. und IKV. III, 327 ff. **137)** Abgedruckt bei Appelius S. 233. **138)** Vgl. Ziffer 6 der Berliner Beschlüsse. **139)** Appelius S. 201 ff. — Unverständlich ist die Fassung von § 66 des Gesetzentwurfes, den v. Liszt in VD. S. 44 wörtlich zitiert; mit § 66 des Gesetzentwurfes von Appelius deckt sie sich jedenfalls nicht. **140)** Appelius S. 172; s. auch S. 107.

141) VD. S. 44: „Mit diesen Vorschlägen glaubte die IKV. ihre Aufgaben erfüllt zu haben. Alles weitere lag in den Händen der gesetzgebenden Faktoren." **142)** Vgl. oben S. 21. **143)** Vgl. Bachem S. 8 f. **144)** Vgl. zu der bis hierher geführten Darstellung dieses Abschnittes Bachem, „Bedingte Verurtheilung oder bedingte Begnadigung?" S. 8—18. **145)** VD. S. 45. **146)** Bachem, „Bedingte Verurtheilung oder bedingte Begnadigung?" S. 19. **147)** S. 89. **148)** Zu dieser Ausführungsbestimmung vom gleichen Tag. — Die Verordnung ist abgedruckt bei Bachem, „Bedingte Verurtheilung oder bedingte Begnadigung?" S. 19. **149)** Die entsprechende Stelle der Verordnung heißt: „Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, ob sich der Verurtheilte bereits früher überhaupt einer Strafthat schuldig gemacht und hierdurch, oder durch schlechte Führung im Hause, in der Schule, in der Lehre, in seiner Arbeitsstellung oder sonst Anlaß zu der Befürchtung gegeben habe, daß keine Aussicht auf künftige tadellose Führung vorhanden sei, und daß daher ein Aufschub der Strafvollstreckung nur zu einer Verschleppung des doch früher oder später vorzunehmenden Strafvollzugs führen würde." Man kann jedoch daraus nicht schließen, daß die Einrichtung ohne weiteres unanwendbar geworden wäre. Denn zu dem Erfordernis, daß der Verurteilte sich bereits früher einer Straftat schuldig gemacht hätte, kommt cumulativ ein weiteres hinzu: es muß keine Aussicht mehr auf künftige tadellose Führung vorhanden sein. Und diese Tatsache folgt nicht mit Notwendigkeit aus einer früheren Verfehlung. **150)** Es findet sich in der Verordnung lediglich ein Hinweis, daß bei Prüfung der Voraussetzungen Aussicht auf künftige tadellose Führung ausschlaggebend ist. Ferner, daß bei dieser Prüfung „unabänderliche feste Grundsätze . . . . . sich bei der Vielgestaltigkeit der einzelnen Fälle nicht aufstellen lassen." In der Verordnung heißt es im Anschluß hieran: „Es ist im wesentlichen Sache des Pflichtgefühls, des Wohlwollens und des Taktes der Strafvollstreckungs-Behörde, darüber zu befinden, ob ein Fall der Berichterstattung gegeben sei oder nicht." Allerdings sind dann noch einige „allgemeine Gesichtspunkte" hervorgehoben, die jedoch

zum Teil unwesentliche Punkte berühren und eher Verfahrensvorschriften sind, als solche, die Fragen grundlegender Bedeutung klären.

151) Daß die bedingte Begnadigung schon früher in Preußen bekannt war, geht aus der S. 20 erwähnten Allerhöchsten Order aus dem Jahre 1825 hervor (Friedrich Wilhelm III.). Auch unter König Wilhelm I. sind bedingte Begnadigungen zu verzeichnen, „unter der Bedingung, daß der Verurteilte sich nicht einer neuen strafbaren Handlung schuldig mache" (vgl. Allfeld, Der bed. Straferlaß S. 181). **152)** Zur Ausführung dieses Allerhöchsten Erlasses erging die Rundverfügung des Justizministers vom 19. November 1895 (JMBl. S. 348), neu gefaßt durch die Rundverfügung des Justizministers vom 12. April 1906. **153)** Erweitert durch allgemeine Verfügung vom 15. Juni und 29. Juni 1921 (JMBl. S. 349, 369). Die Gerichte können für alle Freiheitsstrafen (mit Ausnahme von Zuchthaus — hier nur für Strafreste bis 6 Monate —) bedingte Strafaussetzung gewähren. Vgl. Deutsche Richterzeitung 1921 S. 250. **154)** Hierzu ergingen mehrere Vollzugsbestimmungen, die oft geändert wurden. Die neuesten Bestimmungen datieren vom 31. 12. 1927; vgl. JMBl. S. 83 und DJZ. 1928, 284. **155)** Vgl. v. Liszt, VD. S. 47. **156)** Vgl. v. Liszt, VD. S. 47. **157)** Vgl. v. Liszt: „Haft von wenigen Tagen genügt mithin, nicht aber eine schwere Geldstrafe." **158)** Vgl. v. Liszt: „Das müßte also auch für lebenslanges Zuchthaus gelten." **159)** Vgl. v. Liszt: „Haft und Geldstrafe bis zu 150 Mark." 160/161 wurden aus technischen Gründen übersprungen.

162) Vgl. zu diesem Abschnitt die Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zum Vorentw.; ferner Aschrott- v. Liszt, Reform des Strafrechts; ferner die in DJZ. 1913 S. 1227 Anm. 4 zitierten Aufsätze aus den Jahren 1910—1912; s. auch die im Literaturverzeichnis zitierten einschlägigen Schriften. **163)** Begr. zum VE. S. 100. **164)** Vgl. Begr. zum VE. S. 100. **165)** Über die Bestrebungen, auch lebenslängliches Zuchthaus zu berücksichtigen, vgl. Begr. S. 102—104; Köhler S. 587. **166)** S. 100. **167)** Vgl. Köhler S. 587. **168)** V. Olshausen Anm. 2b zu § 23. **169)** S. 106. **170)** Vgl. die weiteren Ausführungen S. 39.

171) S. 107. **172)** Begr. S. 107. **173)** Köhler S. 587; Mittermaier, VD. S. 566. **174)** Begr. S. 107. **175)** Begr. S. 107. **176)** Mit Recht sagt Köhler (Annalen 43, 190) diese Vorschrift harmoniere nicht recht mit der des § 40 II VE., „daß die erfolgte Strafaussetzung bei einer Verurteilung des Täters zu Freiheitsstrafe aufrechterhalten werden darf, wenn die neue (Freiheitsstrafe verwirkende) Tat eine Übertretung darstellt oder so geringfügig erscheint, daß die Annahme guter Führung gleichwohl nicht ausgeschlossen wird". S. auch Zusammenstellung der gutachtl. Äußerungen zum Vorentw. S. 62. **177)** Bedeutend weiter gehen v. Liszts Vorschläge, die zum Glück nicht angenommen sind; s. VD. S. 68, 72. Vgl. Köhler (Annalen 43, 189). **178)** Vgl. das zu § 40 III VE. Gesagte. **179)** Es liegt nahe, infolgedessen dem Ausdruck „bedingter Straferlaß" den Vorzug zu geben. Nach Ansicht der Begründung (S. 136) würde dadurch aber der Anschein erweckt, als ob der Richter ein Gnadenrecht ausübe und das sei zu vermeiden. Die Begründung hat auch den ihrer Ansicht nach zunächst richtiger erscheinenden Ausdruck „bedingte Verurteilung" vermeiden zu müssen geglaubt, da in Wirklichkeit nicht eine bedingte, sondern eine unbedingte Verurteilung stattfinde, „der aber die Anwendung einer (auflösend bedingten) Aussetzung des Vollzugs hinzugefügt wird" (S. 136). Die Bezeichnung „bedingte Strafaussetzung" sei die richtige, sobald man sich auf den Standpunkt des Urteilers stelle, der diese Aussetzung als bedingte ausspreche (a. M. v. Liszt VD. S. 88 ff.). **180)** Die Begründung spricht von „vereinzelten Fällen"; wenn diese nicht gar die Regel sind, so dürften sie immerhin öfter vorkommen. Dann verliert aber der Ausdruck seine Berechtigung

181) Die Begründung spricht von „anscheinenden" Härten. Der Grund dürfte nicht klar und die Tatsache, daß wirkliche Härten vorliegen, nicht zu bestreiten sein. **182)** Begr. S. 140. **183)** Begr. S. 140. **184)** Begr. S. 141. **185)** Vom Verfasser gesperrt. **186)** Vom Verfasser gesperrt. **187)** S. 143. **188)** Vgl. Begr. S. 144 Fußnote 1. **189)** Vgl. Begr. S. 144 Fußnote 2. **190)** Da die Tat schon vor Beginn der Probefrist, ja sogar vor der dem Aussetzungsurteil zugrunde liegenden Tat begangen sein kann, ist der

Ausdruck „Nachtat" nicht exakt. Dies gibt die Begründung selbst zu (vgl. Fußnote 2 S. 143), glaubt ihn aber gleichwohl der Kürze wegen gebrauchen zu sollen.

191) Vgl. Begr. S. 144 Fußnote 3. **192)** Vgl. Begr. S. 144 Fußnote 4. **193)** Vgl. Begr. S. 144 Fußnote 5 und S. 140 Fußnote 3. **194)** S. 139. **195)** Die Begründung übersieht, worauf Köhler hinweist (Annalen 43, 191), daß dies nur zum kleinsten Teil möglich ist. Köhler führt aus: „Denn das Vorleben kommt überhaupt im wesentlichen nur insoweit in Betracht, als es ein rechtgemäßes oder rechtswidriges ist, und diesen Bestandteil der Führung hat das Gericht ja bereits auf Grund der erwähnten Vorschriften des E. § 40 I, II zu berücksichtigen. — ‚Die Umstände der Tat', ‚Die seitdem verflossene Zeit' sind aber Merkmale, die überhaupt nur bei der Strafaussetzung gewürdigt werden konnten, und bei Delikten, bei denen ein Schaden nicht wieder ‚gut zu machen' ist, oder bereits gut gemacht war, spielt auch dieses Merkmal keine Rolle mehr." **196)** Köhler in den Annalen 43, 190. **197)** VD. S. 82. **198)** Begr. S. 139 Fußnote 2. **199)** In den Annalen 43, 190 f. **200)** S. 145.

201) „La condamnation sera considerée comme non avenue." **202)** A. M. v. Liszt, VD. S. 86 ff. **203)** Zum Begriff der „guten Führung" sei noch von Lilienthals Kritik (in ZStW. 30, 224 ff., insbes. 239) erwähnt: „‚Gute Führung' ist wirklich ein kaum faßbarer Begriff. Das würde sich schon bei der Gewährung der Strafaussetzung fühlbar machen und jedenfalls müßte hier Vorsorge dafür getroffen werden, daß das ‚Wohlverhalten' nicht in politischem Sinn mißverstanden werden kann, was z. B. bei einer Wahlfälschung je nach der Parteirichtung des Täters sehr wohl denkbar ist." Weitere Ausführungen S. 240. **204)** Der Vorentwurf spricht von „Gefängnis- oder Haftstrafen", die an Stelle uneinbringlicher Geldstrafen festgesetzt sind". Zunächst erübrigt sich die Fassung „Gefängnis- oder Haftstrafen", da Zuchthaus gemäß § 38 nicht berücksichtigt wird. Außerdem dürfte „Ersatzfreiheitsstrafe" mindestens eben so klar sein, wie die vom Vorentwurf gewählte umständliche Ausdrucksweise. **205)** S. 145. **206)** Über die verschiedenen Möglichkeiten, die Vermögensverhältnisse eines Verurteilten zu werten, vgl. Köhler in den Annalen S. 170; ferner Köhler, Studien S. 9/10. **207)** Vgl. Köhler Studien S. 9. **208)** Vgl. Begründung zum Gegenentwurf S. 123. **209)** §§ 63 II, 66 II, 69 I und 79 jeweils in Verbindung mit § 76; ferner §§ 168 III, 227, 259, 272, 296 I, 310 I. **210)** Mit Recht weist Köhler (Annalen 43, 161 ff., insbes. 181) darauf hin, daß bei vollendeter vorsätzlicher und fahrlässiger Tötung ein besonders leichter Fall kaum denkbar erscheint, weil sich dann schwerlich die Behauptung aufrecht erhalten läßt, daß die Folgen der Tat (Tod) unbedeutend waren.

211) Köhler betont auch die Unbilligkeit, die sich infolge der eigenartigen Fassung des § 83 leicht auswirken kann: Im Falle einer Körperverletzung (§ 227) kann der Richter, im Falle einer Sachbeschädigung („Sachverletzung") muß er strafen. Dies berührt um so merkwürdiger, als in jedem Fall der Täter sich vorsätzlich vergriffen hat. Vgl. Annalen 43, 161 ff., insbes. S. 182. — Der am wenigsten zu billigende Punkt ist die völlige Abschaffung des Strafminimums. Vgl. auch hierzu Köhler Annalen 43, 182. **212)** Vgl. im übrigen zu diesem Punkt etwa Allfeld, Der bed. Straferlaß S. 191 ff.; ferner Wach und v. Liszt (VD.), von denen im Verlaufe der ausführlichen Darstellung Wach sich gegen und v. Liszt sich für die bedingte Verurteilung ausgesprochen haben. **213)** Vgl. Köhler Studien S. 15; Köhler in den Annalen 43, 190; Köhler Vergeltungsgedanke S. 244, 246 ff. **214)** Vgl. Begr. S. 84. **215)** Im Vorentwurf: „oberste" Justizaufsichtsbehörde. **216)** S. 83. **217)** Diese Fassung der Begründung (S. 83) dürfte der des Gegenentwurfes vorzuziehen sein. Der Gegenentwurf faßt nämlich: „Soweit die vorläufige Entlassung zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilter zulässig ist, soll sie die Regel bilden." **218)** Vgl. Begr. zum Vorentwurf S. 140. **219)** Vgl. Begr. zum Vorentwurf S. 140. **220)** Vgl. im einzelnen Begr. zum Vorentwurf außer S. 140 f. noch S. 182 f.; Begr. zum Gegenentwurf S. 84, 85 f.

221) Vgl. Köhler in den Annalen 43, 205; Näheres über die Polizeiaufsicht des geltenden Rechts und seine Reformbedürftigkeit s. bei Köhler S. 601 ff., Reformfragen S. 36. **222)** S. 84. **223)** S. 474. **224)** S. 76. Vgl. Olshausen S. 106/107. **225)** § 93 VE.

226) Vgl. Begr. S. 85, sowie S. 143. **227)** Vgl. Begr. S. 122. **228)** Über die bedingte Strafvollstreckung bei einigen Übertretungen vgl. § 354 und Begr. S. 327. **229)** S. 124. **230)** S. 123.

231) § 39 II VE. **232)** S. 123. **233)** Vgl. Begr. zum Gegenentwurf S. 124. **234)** Vgl. Begr. zum Gegenentwurf S. 124 und 84/85. **235)** Vgl. Ebermayer S. 5, der bei der Besprechung der vorläufigen Entlassung sagt, daß von Zuchthaus drei Viertel, „meistens" aber ein Jahr, verbüßt sein müssen. Es soll wohl „mindestens" heißen. **236)** Vgl. Ebermayer S. 6. **237)** S. 6. **238)** S. 6: „daß nur Verurteilung im Inlande der bedingten Strafaussetzung entgegenstehe", ferner . . **239)** DJZ. 1913, 1223/24. **240)** Ebermayer erwähnt ferner, daß bei der bedingten Strafaussetzung des Kommissionsentwurfes ebenfalls durch einen entsprechenden Zusatz zum Ausdruck gebracht worden sei, „daß sie auch bei Verurteilung zu Haft zulässig sei". Diese Ausdrucksweise Ebermayers erweckt den Anschein, als wenn er damit auf etwas neues habe hinweisen wollen. Bei Verurteilung zu Haft war jedoch bedingte Strafaussetzung auch im Vorentwurf schon möglich.

241) Vgl. Ebermayer S. 7. **242)** DJZ. 1911, 895 ff. (896). **243)** S. 71. **244)** Vgl. auch hierzu Denkschrift S. 71. **245)** S. 71. **246)** S. 72. **247)** S. 72. **248)** S. 73. **249)** S. 73. **250)** S. 73.

251) S. 73. **252)** Über die Gründe, warum das belgisch-französische System dem englisch-amerikanischen vorgezogen ist, vgl. Denkschrift S. 66, ferner S. 67. **253)** In § 63 ist nur von Gefängnis und Einschließung die Rede; daß auch Haft in Frage kommt, ist aus § 63 II in Verbindung mit § 59 zu entnehmen. **254)** Vgl. S. 67 der Denkschrift. **255)** S. 66. **256)** Vgl. Denkschrift S. 67. **257)** Die Denkschrift sagt (S. 68), ebenso wie der Entwurf von 1919 die Strafaussetzung nicht auf Strafen von bestimmter Dauer beschränke, so sehe er auch davon ab, sie für Personen, die bereits eine Freiheitsstrafe erlitten haben, grundsätzlich auszuschließen. Es solle jedoch in der Regel die bedingte Strafaussetzung nicht bewilligt werden, wenn der Verurteilte im Inland schon wegen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe oder wegen Vergehens zu einer solchen von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sei und diese Strafe ganz oder zum Teil verbüßt habe. **258)** S. 69. **259)** Denkschrift S. 69. **260)** S. 70.

261) S. 70. **262)** Vgl. zu diesem Abschnitt: Aschrott-Kohlrausch S. 3 ff. und S. 142 ff., Seyfarth S. 115—120; ferner die einschlägigen im Literaturverzeichnis angegebenen Werke. **263)** Begr. S. 33 Sp. 2. **264)** § 36: die Möglichkeit in der Vollstreckung befindliche Strafen bedingt zu erlassen. **265)** Vgl. Begr. S. 33 Sp. 2. Hierzu sagt die Begr. weiter: „Diese Nachteile werden vermieden, wenn die Probezeit erst nach dem Erlasse des Urteils einsetzt. Bisher hat man diese Möglichkeit in Deutschland fast ausnahmslos in der Form verwendet, daß nach Erlaß des Urteils die Strafvollstreckung für eine Probezeit ausgesetzt und nach deren Ablauf besonders geprüft wird, ob der Verurteilte sich bewährt hat; wird die Frage bejaht, so wird die Strafe erlassen, sonst wird die Vollstreckung angeordnet. Auf diesem Standpunkt steht auch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923." **266)** Eine Strafaussetzung für Geldstrafen kennt das Jugendgerichtsgesetz nicht (vgl. § 14). Nur die Aussetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe ist möglich; bei Bewährung wird allerdings die Geldstrafe erlassen; vgl. Begründung zum Entwurf S. 34. **267)** Für Einschließungsstrafen kennt der Entwurf einen bedingten Straferlaß ebenfalls nicht. **268)** S. 35 Sp. 2. **269)** S. 35 Sp. 2. **270)** Bei einer erneuten Verurteilung während der Probezeit gingen die bisherigen Entwürfe davon aus, „daß die Entscheidung über den Vollzug der Strafe für beide Fälle die gleiche sein und grundsätzlich in die Hand des Richters gelegt werden müsse, der über die neue Tat urteilt". So auch das Jugendgerichtsgesetz in § 13. Nach Ansicht der Begründung sind aber gerade diese Bestimmungen geeignet, zu zeigen, daß dieser Grundsatz zu umständlichen Vorschriften nötigt. Aus diesem Grunde sei er vom Entwurf aufgegeben worden: das Gericht, das die Strafe bedingt erlassen habe, entscheide auch bei erneuter Verurteilung über den Widerruf, und es sei nicht genötigt, bei seiner Entscheidung auf die Behandlung der neuen Strafe Rücksicht zu nehmen (§ 40 I, III). Vgl. Begr. S. 36 Sp. 1.

271) Die Begründung sagt S. 36 Sp. 2: „Es würde in der Regel unzweckmäßig sein, die frühere Strafe zu vollstrecken und die neue Strafe bedingt zu erlassen." **272)** Hierzu erwähnt die Begründung: „Hat der Verurteilte die Tat, derentwegen er von neuem verurteilt wird, vor der Bewilligung des bedingten Straferlasses begangen, so beweist sie zwar nicht, daß der Verurteilte die Vergünstigung nicht verdient, sie rechtfertigt aber doch gewisse Zweifel nach dieser Richtung. Das Gericht soll deshalb die Möglichkeit haben, die Frage des Straferlasses noch einmal zu prüfen und den Straferlaß zu widerrufen (§ 40 III). **273)** Begr. S. 36 Sp. 2. **274)** „Bei Übertretungen ist der bedingte Straferlaß sowohl für Geldstrafen wie für Haft zulässig." (§ 388 I). Vgl. Begr. S. 37 Sp. 1. **275)** Vgl. aber §§ 10, 11, 14 des Jugendgerichtsgesetzes. **276)** S. 37 Sp. 2. **277)** Für Übertretungen vgl. § 388 II: Die Fristen betragen hier ein und zwei Jahre. **278)** Vgl. aber § 12 I des Jugendgerichtsgesetzes. **279)** Vgl. aber § 12 II des Jugendgerichtsgesetzes. **280)** Vgl. Begr. S. 38 Sp. 2.

281) A. a. O. **282)** Vgl. § 15 des Jugendgerichtsgesetzes. **283)** Vgl. DJZ. 1929, 39 ff. (41/42); ferner Frankfurter Zeitung Nr. 799 S. 2 vom 25. Oktober 1928. **284)** Vgl. DJZ. 1929, 1 ff. (2/3). **285)** „Das Gerichtsprotokoll der königlichen Freistadt Kaschau in Oberungarn aus den Jahren 1556—1608" in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. XII, 618—638. Vgl. ZStW. 14, 253/54 (Günther, Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses). **286)** L. Gruber, Bedingte Urteile aus der alten ungarischen Rechtspraxis in IKV. IV, 111. **287)** eodem; vgl. v. Krohnes Bericht a. a. O., ferner L. Günther a. a. O. **288)** Dieser Fall wird von Gruber nicht berichtet; er ist v. Krohnes Aufsatz a. a. O. entnommen. **289)** L. Gruber, Bedingte Urteile aus der alten ungarischen Rechtspraxis in IKV. IV, 108. **290)** eodem.

291) A. a. O. S. 107. **292)** A. a. O. S. 112. **293)** eodem. **294)** A. a. O. S. 110. **295)** A. a. O. S. 109. **296)** A. a. O. S. 113. **297)** A. a. O. S. 109. **298)** Egli, Aus den Richtbüchern im Züricher Staatsarchiv in Zeitschr. f. Schweizer. Strafr. 1895 S. 82/83. **299)** L. Günther, Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses in ZStW. 16, 867. **300)** L. Gruber a. a. O. S. 108.

301) L. Gruber a. a. O. S. 111. **302)** L. Gruber a.a. O. S. 110. **303)** L. Gruber, Die Debatten in der Ungarischen Juristischen Gesellschaft betreffend die bedingte Verurteilung in IKV. III, 51 ff. (74). **304)** L. Gruber a. a. O. S. 73. **305)** Rosenfeld in IKV. III, 115. **306)** Wieland S. 461. **307)** S. 461 § 341. **308)** Vom Verfasser gesperrt.

Zusammenstellung der einschlägigen Paragraphen.

a) Vom geltenden Recht aus betrachtet:

StGB. §	VE. §	GE. §	KE. §	E. 19. §	E. 25. §	E. 27. §
23	26	55	79 I, II	69	—; vgl. 36, 37	—
24	27 I, II	57 I, II 58 I	81 I	71 I, IV	—; vgl. 40	—
25	29	55 I, 1 57 III	79 III 81 II	70	—; vgl. 36, 40	—
26	27 III	58 II	82	72	—; vgl. 41	—

Vgl. hierzu die entsprechenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzentwurfes, insbes. §§ 231, 178.

b) Vom Entwurf 27 aus betrachtet:

StGB. §	VE. §	GE. §	KE. §	E. 19. §	E. 25. §	E. 27. §
—	38 I, 41	92 I	74, 78	63	35; vgl. 36	40
—	39 I	93	75	64	37	41
—	38 II	92 II, 1	74 I 77 III	63 I, 2 66 I, 1	38	42
—	—	92 II, 2 92 II, 3	—	65 66 I, 1	39	43
—	40 I, II 40 III	94 I, II 94 III	76 I, 77	67 66 II 68 I, II	40	44
—	40 IV	94 IV	76 II	68 III	41	45

Vgl. hierzu die entsprechenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzentwurfes, insbes. §§ 231, 178.

Literaturverzeichnis

Allfeld, Ph. Der bedingte Straferlaß. Erlangen 1901.
-- Der Einfluß der Gesinnung des Verbrechers auf die Bestrafung. Leipzig 1909.

Appelius, H. Die bedingte Verurtheilung und die anderen Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafen. Cassel 1891.
— Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Berlin 1892.

Aschaffenburg, G. Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903.

Aschrott, P. F. und Kohlrausch, E. Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des Amtlichen Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin und Leipzig 1926.

Aschrott, P. F. und v. Liszt, F. Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs. Berlin 1910.

Auer, F. Zur Psychologie der Gefangenschaft. München 1905.

Bachem, J. Die bedingte Verurtheilung. Köln 1894.
— Bedingte Verurtheilung oder bedingte Begnadigung? Köln 1896.

Banke, W. Der 1. Entwurf eines deutschen Einheitsstrafrechts. Berlin 1912—1915.

v. Bar, C. L. Gesetz und Schuld. Band I, Berlin 1906. Band II, Berlin 1907. Band III, Berlin 1908.

Beiträge zur Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Festgabe zum 60. Geburtstag von Gustav Aschaffenburg. Heidelberg 1926.

Berner, A. F. Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1884. 13. Auflage.

Berolzheimer, F. Strafrechtsphilosophie und Strafrechtsreform. München 1907.

Binding, K. Grundriß des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1907. 7. Auflage.
— Die Normen. Band I, Leipzig 1916. Band II, 1. Leipzig 1914. Band II, 2 Leipzig 1916. Band III, Leipzig 1919. Band IV, Leipzig 1919.

Birkmeyer, K. Beiträge zur Kritik des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Leipzig 1910.

v. Bülow, C. Die Reform unserer Strafrechtspflege. Berlin 1893.

Caspar, C. J. Darstellung des strafrechtlichen Inhalts des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadt-Rechts. Berlin 1892.

Daude, P. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1918. 12. Auflage.

Delaquis, E. Die Rehabilitation im Strafrecht. Berlin 1907.

Denkschrift zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Herausgegeben vom Deutschen Caritasverband. Freiburg i. Br. 1927.

Dohna, A., Graf zu. Der neueste Strafgesetzentwurf im Lichte des „richtigen Rechts". Berlin 1926.

Ebermayer, L. Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches. Berlin 1914.

Ebermayer, L., Lobe, A. und Rosenberg, W. Das Reichs-Strafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Berlin 1925. 3. Auflage.

Ehlers, H. Die vorläufige Entlassung. Würzburg 1927.

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. I. Teil: Entwurf der Strafrechtskommission (1913). Berlin 1921. II. Teil: Entwurf von 1919. Berlin 1921. III. Teil: Denkschrift zu dem Entwurf von 1919. Berlin 1921.

Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Berlin 1869.

Entwurf, Amtlich., eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Berlin und Leipzig 1925.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung und zwei Anlagen (Verhandlungen des Reichstags III. Wahlperiode 1924. Band 415. Nr. 3390) Berlin 1927.

Entwurf, Amtl., eines Strafvollzugsgesetzes nebst Begründung 1927.

Festgabe für Rudolf Stammler zum 70. Geburtstage. Berlin und Leipzig 1926.

Festschrift für Eduard Rosenthal zum 70. Geburtstage. Jena 1923.

Finger, A. Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin 1904.

Frank, R. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Tübingen 1925. 16. Auflage.

Frede, L. und Grünhut, M. Reform des Strafvollzugs. Berlin und Leipzig 1927.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin 1911.

Gerland, H. B. Kritische Bemerkungen zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfes 1919. Tübingen 1921.

— Deutsches Reichsstrafrecht. Berlin und Leipzig 1922.

— Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Kritische Bemerkungen. Berlin 1925.

Geyer, A. Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. München 1884.

Glock, A. Die Gesetzgebung des Reichs und der deutschen Staaten in übersichtlichen Zusammenstellungen. Band 4 (Glock-Kloß) Sachsen, Karlsruhe und Leipzig 1906; Nachtrag 1908. Band 5 (Glock-Schiedermair) Bayern, Karlsruhe 1909; Nachtrag 1911. Band 7 (Glock-Weißler) Preußen, Karlsruhe 1910.

Görlich, R. Die vorläufige Entlassung. Breslau 1906.

Günther, L. Die Idee der Wiedervergeltung. Band I, Erlangen 1889. Band II, Erlangen 1891. Band III, Erlangen 1895.

Hafter, E. Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts. Berlin 1926.

Hellwig, A. Die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung in Preußen. Berlin 1921.

— Die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung in Preußen und im Reich. Berlin 1922.

Herrnstadt, I. Das Institut der bedingten Begnadigung. Berlin 1912. 2. Auflage.

v. Hippel, R. Deutsches Strafrecht. Berlin 1925.

Hofacker, W. Die Reform des Strafgesetzbuchs. Eine Besprechung des Entwurfs von 1919. Berlin 1921.

v. Holtzendorff, F. Die Deportation als Strafmittel. Leipzig 1859.

v. Holtzendorff, F. und v. Jagemann, E. Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg 1888.

Hörst, W. Die bedingte Strafaussetzung. Heidelberg 1925.

Köhler, A. Reformfragen des Strafrechts. München 1903.

Der Vergeltungsgedanke und seine praktische Bedeutung. Leipzig 1909.

— Studien zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Nürnberg und Leipzig 1910.

— Deutsches Strafrecht. Leipzig 1917.

Kriegsmann, N. H. Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg 1912.

Krohne, K. Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart 1889.

Lammasch, H. und Rittler, Th. Grundriß des Österreichischen Strafrechts. Wien 1926.

Lenz, A. Die anglo-amerikanische Reformbewegung. Stuttgart 1908.

Liepmann, M. Einleitung in das Strafrecht. Berlin 1900.
— Die Reform des deutschen Strafrechts. Kritische Bemerkungen zu dem Strafgesetzentwurf. Hamburg 1921.
v. Liszt, E. Vorlesungen über die allgemeinen Lehren des materiellen Strafrechts. Graz 1925.
v. Liszt, F. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Berlin 1905.
— Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin 1905. 14. und 15. Auflage.
— Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung in: Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Band III, S. 1 ff. Berlin 1908 (cit. VD.).
— Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin 1919. 21. und 22. Auflage.
v. Liszt, F. und Schmidt, E. Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin 1927. 25. Auflage.
Loewe, E. und Rosenberg, W. Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz. Berlin 1927. 17. Auflage.
Mantel, H. A. Die Ergebnisse des bedingten Straferlasses in Deutschland, Belgien, Frankreich und der Schweiz. Aarau 1912.
Mayer, M. E. Die schuldhafte Handlung und ihre Arten im Strafrecht. Leipzig 1901.
Meyer, Ch. Das Stadtrecht von Augsburg insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276. Augsburg 1872.
Meyer, H. und Allfeld, Ph. Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Leipzig und Erlangen 1922.
Mittermaier, C. J. A. Die Gefängnisverbesserung. Erlangen 1858.
— Der gegenwärtige Zustand der Gefängnisfrage. Erlangen 1860.
Mittermaier, W. Die vorläufige Entlassung in: Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Band IV, S. 509 ff. Berlin 1908 (cit. VD.).
Müller, W. und Zarncke, F. Mittelhochdeutsches Wörterbuch. Leipzig 1866.
Mumm, R. Die Gefängnisstrafe und die bedingte Verurtheilung im modernen Strafrecht. Hamburg 1896. 2. Auflage.
Neppenbacher, C. Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung. Würzburg 1906.
v. Olshausen, J. Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1927. 11. Auflage.
Rosenfeld, E. Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesetzt werden? Berlin 1890.
Sauer, W. Grundlagen des Strafrechts. Berlin und Leipzig 1921.
Schäfer, L. Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909—1927. Berlin 1927.
Schmidt, R. Grundriß des Strafrechts. Zugleich als Einführung in das Studium der beiden Entwürfe eines neuen deutschen Strafgesetzbuchs von 1919 und 1925. Leipzig 1925.
Schwartz, E. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1914.
v. Schwarze, F. Commentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Leipzig 1879. 4. Auflage.
Seyfarth, H. Probleme des Strafwesens. Berlin 1928.
v. Sichart, E. Die Freiheitsstrafe im Anklagezustande und ihre Verteidigung. Heidelberg 1904.
v. Stengel, K. und Fleischmann, M. Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Auflage. Band I, Tübingen 1911. Band II, Tübingen 1913. Band III, Tübingen 1914.

Stier-Somlo, F. und Elster, A. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Band I, Berlin und Leipzig 1926. Band II, Berlin und Leipzig 1927. Band III, Berlin und Leipzig 1928. Band IV, Berlin und Leipzig 1927. Band V, Berlin und Leipzig 1928.

Strafensystem und Strafzumessung sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1919. Verhandlungsgegenstand der 17. Versammlung der deutschen Landesgruppe der IKV. zu Jena am 19. und 20. Mai 1921. Göttingen 1921.

Ullrich, K. Die bedingte Strafaussetzung. Würzburg 1921.

Verhandlungen des 18. Deutschen Juristentages. Band I, Berlin 1886. Band II, Berlin 1887.

Verhandlungen des 21. Deutschen Juristentages. Band I, Berlin 1890. Band II, Berlin 1891. Band III, Berlin 1892.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch nebst Begründung. Berlin 1909.

Vorschläge zum Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Ausgearbeitet von dem Strafrechtsausschuß der Münchener Juristischen Studiengesellschaft. München 1922.

Wach, A. Die Reform der Freiheitsstrafe. Leipzig 1890.

Wachenfeld, F. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.

Wahlberg, E. Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege. Wien 1869.

Wieland, E. C. Geist der peinlichen Gesetze. Leipzig 1783/84.

Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1911.

Annalen des Deutschen Reichs.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.

Blätter für Gefängniskunde.

Gerichtssaal, Der.

Gerichtszeitung, Deutsche.

Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern.

Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission.

Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung.

Juristenzeitung, Deutsche.

Juristische Blätter.

Juristisches Literaturblatt.

Juristische Wochenschrift.

Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (cit. IKV.).

Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

Richterzeitung, Deutsche.

Strafrechtszeitung, Deutsche.

Vereinshefte des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Zeitschrift, Leipziger für deutsches Recht.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht (Fortsetzung: Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht).